

Heft 26 (Seite 913—944)

12. Jahrgang / 27. Juni 1942

Ausgabe A

Eingegangen

28. JUN 1942

Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber **Dr. Hans Frank**



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 213718. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 224086. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 224054. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

- RA. Hans Plesch, Oldenburg, mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet. (Mit Bild) 913
Die Rechtsprechung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung. Von Dr. Merkel 914

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

- Arbeit des NSRB. im Gau Oberschlesien 925
Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer 926
Landrat Dr. Gawanda, Gauführer des Gaues Niederdonau † 926
Landgerichtspräsident Dr. von Görne †, Gauführer des Gaues Thüringen des NSRB. 926
Justizrat Willibald von Zezschwitz, München, 75 Jahre alt 926
Gau Baden 926

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

- Das deutsche Preisrecht im Kriege. Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post 927

Schrifttum

- Werner Schmücker: Kosten in Anerbensachen (Linkhorst) 928
Leo Lejeune: Die Bestimmung des Anerben nach schweizerischem Zivilrecht und deutschem Reichserbhofrecht 928
Fritz Wohlhaupt, Wilhelm Rentrop und Martin Bertelsmann: Die gesamten Preisbildungsvorschriften 928
Ernst Kaemmel: Die Reichssteuergesetze 928
Werner Bracht und Wilhelm Messer: Alkohol, Volk, Staat 928

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 2 VolksschädIVO.; § 1 Abs. 1 GewaltverbrVO. Begriff „besonders schwerer Fall“. Gewalttaten, die schon nach dem gesetzlichen Tatbestand auf eine besondere Verwerflichkeit hinweisen, können schon in ihrer regelmäßigen Erscheinungsform schwere Gewalttaten sein. Das entscheidende Begriffsmerkmal ist, ob nach den Bedürfnissen der Kriegszeit die Gewalttat als eine solche anzusehen ist, daß der Täter nach dem Willen des Gesetzgebers den Tod verdient. RG.: DR. 1942, 929 Nr. 1

§ 4 VolksschädIVO. Wer sich vorsätzlich einer erheblichen Verletzung des Postverkehrs schuldig macht und dabei die Kriegsverhältnisse ausnützt, ist grundsätzlich als Volksschädling anzusehen, sofern nicht ganz

besondere Umstände diese Annahme ausschließen. RG.: DR. 1942, 930 Nr. 2

Bei Aburteilung eines Polen auf Grund der PolenstrafVO. erübrigt sich Heranziehung der VolksschädIVO. Sonderger. Grauden: DR. 1942, 930 Nr. 3

§ 2 StGB.; § 12 UnlWG. Gemäß § 2 StGB. ist Bestrafung auch dann geboten, wenn sich die Tat lediglich auf Betriebsmittel bezieht, sofern der Geschenkgeber durch sein Verhalten den eigenen Warenabsatz fördern oder den seiner Berufsgenossen beeinträchtigen will. RG.: DR. 1942, 930 Nr. 4

§ 263 StGB. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensverfügung ist stets schon dann vorhanden, wenn die Irrtumserregung überhaupt eine Bedingung jenes Erfolges in dem Sinne ist, daß sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich der Eintritt des Erfolges — die Vornahme der Vermögensverfügung — entfallen müßte. RG.: DR. 1942, 931 Nr. 5

§ 359 StGB. Der Kassierer einer allgemeinen Ortskrankenkasse ist seit dem 1. Januar 1935 (Inkrafttreten des Ges. v. 5. Juli 1934) Beamter im strafrechtlichen Sinn. RG.: DR. 1942, 932 Nr. 6

§ 402 RAbGO.; §§ 4—7 EinkStG. Grundsätze, die für die Abschreibung zweifelhafter Forderungen bei Ermittlung des Gewinnes Gewerbetreibender nach dem Einkommen- und nach dem GewStG. gelten. RG.: DR. 1942, 932 Nr. 7

§ 471 StPO. Beim Tode des Privatklägers können die Kosten und notwendigen Auslagen dem Privatbeklagten auferlegt werden. OLG. Bamberg: DR. 1942, 934 Nr. 8

Zivilrecht

§ 839 BGB.; OstmarkG. v. 13. April 1939. Erteilt der Landrat einer Gemeinde eine Anweisung, so steht damit noch nicht fest, daß es sich bei der Ausführung dieser Weisung durch die Gemeinde um eine hoheitliche Tätigkeit handelt; denn die Weisung kann der Gemeinde als Trägerin bürgerlicher Rechte erteilt sein. RG.: DR. 1942, 934 Nr. 9

§ 839 BGB. Die Erteilung von Ausweisen über den Bestand von Gebäuden auf Katasterparzellen durch den Leiter des Katasteramts gemäß der RdVfg. des PrFinMin. v. 30. Juli 1909 geschieht in Ausübung einer öffentlichen Amtspflicht. RG.: DR. 1942, 936 Nr. 10

§§ 883, 2278 ff. BGB. Zur Sicherung von Ansprüchen aus einem Erbvertrage kann bei Lebzeiten des Erblassers eine Vormerkung im Grundbuche nicht eingetragen werden. KG.: DR. 1942, 936 Nr. 11

§ 48 Abs. 2 TestG. Die letztwillige Zuwendung eines Grundstückes an eine der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften verstößt nicht grundsätzlich gegen § 48 Abs. 2 TestG. KG.: DR. 1942, 937 Nr. 12

§ 1 Grundstücksverkehrsbescheinigung v. 26. Jan. 1937; § 2 der 1. DurchfVO. zum Ges. über die Sicherung der Reichsgrenze v. 17. Aug. 1937. Bei einem nach ABGB. mündlich geschlossenen, noch genehmi-

gungspflichtigen Kaufvertrag sind beide Vertragsteile verpflichtet, bei der Erwirkung der Genehmigung mitzuwirken. Weigert sich ein Vertragsteil, so kann der andere auf Feststellung der Gültigkeit des mündlichen Kaufvertrages vorbehaltlich der Genehmigungspflicht klagen. RG.: DR. 1942, 937 Nr. 13

§§ 3, 4, 6 ORpflVO.; §§ 2050, 2325 ff. BGB.; Art. 913 ff. Code civil.

1. Der scheinbare Widerspruch zwischen den §§ 3 und 6 ORpflVO. ist nach § 4 Abs. 1 ORpflVO. zu lösen.

2. Hat ein unter dem Geltungsbereich des Code civil zu polnischer Zeit verstorbener Erblasser sein Vermögen zu seinen Lebzeiten an einzelne Abkömmlinge verschenkt, so steht den benachteiligten Abkömmlingen jetzt ein Pflichtteilergänzungsanspruch nach §§ 2325 ff. BGB. zu. Dabei errechnet sich der Betrag des Anspruchs nach Maßgabe der vollen Erbquote und des Wertes des nicht disponiblen Vermögens des Erblassers. OLG. Posen: DR. 1942, 938 Nr. 14

PrGes. betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. Juni 1896. Zur Frage der Geltung des Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten. OLG. Posen: DR. 1942, 939 Nr. 15

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1079 ABGB. Der auf Grund eines nur schuldrechtlichen Vorkaufsrechtes Berechtigte hat, wenn ihm sein Schuldner das Eigentum noch verschaffen kann, einen Erfüllungsanspruch. § 1079 ABGB. steht diesem Anspruch nicht entgegen. RG.: DR. 1942, 941 Nr. 16

§§ 1486 Nr. 5, 1489 ABGB.; § 222 BGB. Auch im Geltungsbereich des ABGB. kann der Gläubiger der Geltendmachung der Verjährung die Gegeneinrede der allgemeinen Arglist entgegenhalten, wenn der Schuldner ihn veranlaßt hat, seine Forderung innerhalb der Verjährungsfrist nicht geltend zu machen. RG.: DR. 1942, 942 Nr. 17

Reichsverwaltungsgericht

§ 1 VO. über die Baugestaltung vom 10. Nov. 1936; §§ 77, 79 LVG. Baugestaltung. Bauliche Anlagen, Veranstaltung, Werbeeinrichtungen. Verwaltungsstreitverfahren. Privatgutachten.

Werbeeinrichtungen, Schaukästen, Automaten u. dgl. sind i. S. der Veranstaltungsbestimmungen als bauliche Anlagen zu behandeln, auch wenn sie nicht Gebäudebestandteile, sondern nur Gebäudezubehör sind. RVG.: DR. 1942, 943 Nr. 18

§ 2 KSSchVO.

Zum Begriff des unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs i. S. des § 2 Abs. 2 KSSchVO.

Ein Sachschaden, den ein auf der Landstraße liegender Flaksplitter anrichtet, kann nicht als unmittelbare Folge einer Kampfhandlung angesehen werden. RVG. (RKA.): DR. 1942, 943 Nr. 19



Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Assessor Georg Schröder, Neuruppin 12. 4. 1940	Rechtsanw. u. Notar Paul Humann, Essen 2. 10. 1941	Ser.Ass. Dr. Robert Weigel, Proßnitz 14. 11. 1941
Ser.Ref. Karl Rechenberg, Dresden 1. 10. 1940	Reg.Rat Gustav Morgenthal, München 3. 10. 1941	Amtsg.Rat Dagobert Schidlewski, Andernach 14. 11. 1941
Rechtsprakt. Dr. Otto Schmidt, Jägerndorf Juli 1941	Referendar Otto Klock, Naumburg 6. 10. 1941	Assessor Georg Lienau, Stallupönen 14. 11. 1941
Justizinsp.Anw. Günther Krud, Emmerich 8. 7. 1941	Assessor Dr. Peter Franke, Berlin 10. 10. 1941	Ser.Ass. Wilhelm Battenfeld, Bremen 15. 11. 1941
Amtsg.Rat Willy Flötgen, Düsseldorf 15. 7. 1941	Assessor Wolfgang Barth, Berlin 12. 10. 1941	Reg.Rat Max Gottfried Kiehschel, Pirna 15. 11. 1941
Amtsg.Rat Otto Maywald, Koblenz 19. 7. 1941	Ser.Ass. Otto Herbst, Kempen 13. 10. 1941	Just.Jasp. Paul Cech, Sulley 15. 11. 1941
Assessor Dr. Wilhelm Schopen, Berlin 21. 7. 1941	Reg.Ass. Friedrich-Wilhelm Heinrich Münster/Westf. 17. 10. 1941	Amtsg.Rat Dr. Paul Kühn, Dortmund 16. 11. 1941
Ser.Ref. Dr. Hubert Fraxola, Innsbruck 23. 7. 1941	Amtsger.Rat Hans Erdmund Schiering Berlin 17. 10. 1941	Ser.Ass. Dr. Gerhard Stockhausen, Hamm 18. 11. 1941
Anw.Ass. Dr. Günther Schönfeldt, Grabig 26. 7. 1941	Assessor Dr. Johann-Heinrich Carl, Bremen 19. 10. 1941	Assessor Dr. Heinz Schacher, Königsberg/Dr. 18. 11. 1941
Richter Heinz Krause, Schwaan 28. 7. 1941	Assessor Heinz Bischoff, Oldenburg 20. 10. 1941	I. Staatsanw. Dr. Günther Augenreich, Glah 18. 11. 1941
Syndikus Kalus Büren, Berlin 5. 8. 1941	Amtsg.Rat Dr. Erich Heil, Sießen 21. 10. 1941	Assessor Joachim Horn, Dessau 19. 11. 1941
Rech.Rev. Fritz Seimmerler, München 7. 8. 1941	Reg.Rat Dr. Karl Lechner, Neisse 24. 10. 1941	Wiss. Hilfsarb. Dr. Fritz Conzelmann, Berlin 21. 11. 1941
Ser.Ass. Heinrich Stork, Heddinghausen 30. 8. 1941	Beamter Dr. Harald Diesner, Schwaz 24. 10. 1941	Rechtsanw. Ernst Steuer, Stromberg 21. 11. 1941
Referendar Dr. Heinz Köhler, Berlin 1. 9. 1941	Anw.Ass. Dr. Adolf Herth, Köln 26. 10. 1941	Reg.Rat Dr. Gerhard Behrend, Berlin 22. 11. 1941
Assessor Hans Berg, Husum 3. 9. 1941	Ser.Ass. Karl Röder, Osnabrück 27. 10. 1941	Staatsanw. Dr. Albert Säger, Dortmund 22. 11. 1941
Rechtsanw. Dr. Karl Maetschke, Reichenbach 13. 9. 1941	Amtsg.Rat Dr. Alfred Prochaska, Mittersill 28. 10. 1941	Reg.Rat Dr. Hermann von Grohmann, Berlin 23. 11. 1941
Staatsanwalt Gerd Müller, Königsberg 15. 9. 1941	Assessor Dagobert Laube, Dresden November 1941	Ser.Ass. Hans Einsfelder, Rheine/Westf. 23. 11. 1941
Assessor Hans Walbaum, Hannover 16. 9. 1941	Assessor Hans Kunzemann, Holzhausen 5. 11. 1941	Staatsanw. Dr. Konrad Maues, Magdeburg 23. 11. 1941
Assessor Dr. Werner Greve, Bensheim 18. 9. 1941	Reg.Rat Helmuth von Prott, Daren 5. 11. 1941	Assessor Dr. Herbert Wagner, Berlin 25. 11. 1941
Ser.Ass. Rudolf Hildebrandt, Bernburg 21. 9. 1941	Landg.Rat Heinz Böltling, Münster/Westf. 6. 11. 1941	Ser.Ass. Adalbert Broll, Beuthen 27. 11. 1941
Anw.Ass. Hermann Durnay, Stuttgart 20. 9. 1941	Just.Jasp. Adolf Jäger, Ulm 6. 11. 1941	Rechtsanw. u. Notar Dr. Werner Brendel, Bremen 28. 11. 1941
Assessor Dr. Hans Hennicke, Berlin 23. 9. 1941	Ser.Ass. Fritz Schulz, Duisburg 7. 11. 1941	Ser.Ass. Fehr. Christoph von Manteuffel, Potsdam 3. 12. 1941
Justizinspektor Walter Fornacon, Memel 23. 9. 1941	Justizinspektor Josef Reichlmayr, München 10. 11. 1941	Staatsanw. Otto Wienden, Hamburg 7. 12. 1941
Landger.Rat Dr. Wolfgang Zuger, Klagenfurt 27. 9. 1941	Reg.Rat Dr. Heinrich Rüstmeier, Lingen 11. 11. 1941	Reg.Ass. Gerhard Zeihe, Halberstadt 8. 12. 1941
Amtg.Rat Walter Wagner, Heilbronn 28. 9. 1941	Assessor Ulrich Kuenzlen, Hamburg 12. 11. 1941	Assessor Hubert Wenzler, Kottweil 9. 12. 1941
Ref. Heinrich Angenheiser, Göttingen Oktober 1941	Ser.Ass. Dietrich von Bülow, Bertholt 12. 11. 1941	Amtsg.Rat Hermann Barth, Zwickau/Sa. 9. 12. 1941
Referendar Egon Koll, Tübingen 2. 10. 1941	Reg.Rat Dr. Fritz Kroll, Berlin 13. 11. 1941	

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.
Dr. Hans Frank
Reichsminister

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Auschanh

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Tulifons

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekanntesten
Mittag- und Abendgerichte

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

Alt-Bayern

am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31

Modernes Kabarett, 98
Tanz-Kasino u. Bar
Bayernhalle - Bayernschenke
Histor. Bierkeller 72



Kakadu

am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Wein Großhandlung * Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonn tags geschlossen



Osardas Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen,
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalhaus



Stoffler

des Schwaben-Wirt in Berlin



fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

Werdet Mitglied
der NSV.

Europa

Schöne länderrweise Auswahl gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.



Geha Duplex

KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT

In Kürze erscheint:

Das Deutsche Schiffsregisterrecht

Ein Handbuch für die Praxis

Von

Dr. Walter Heinerich

und

Paul Gilgan

Amtsgerichtsrat
beim Schiffsregistergericht Berlin

Justizoberinspektor
beim Reichsjustizministerium

456 Seiten

RM 14.- kart.

Das Werk bringt eine systematische Darstellung des teils neugeschaffenen, teils wesentlich umgeformten Stoffes des gesamten Schiffsregisterrechts und behandelt die Verfahrensvorschriften der neuen Schiffsregisterordnung. Die Darstellung wird durch zahlreiche Beispiele und Muster für Anmeldungen und Verfügungen veranschaulicht und durch Einbeziehung des Kostenrechts vervollständigt. — Das Schiffsregisterrecht gilt im ganzen Großdeutschen Reich, also sowohl in der Ostmark und im Sudetengau als auch in den Ostgebieten!



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin-Leipzig-Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Opfert für das KHW.!

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. **TRESCOW & Co.**
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswälder:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswälder:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswälder:

Billig

Heft 26

12. Jahrgang

27. Juni 1942



Rechtsanwalt Hans Plesch, Oldenburg,

Oberleutnant in einem Infanterieregiment, der vom Führer mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden ist.

Am 22. März 1942 wurde unser Bundeskamerad Rechtsanwalt Hans Plesch in Oldenburg mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

Plesch, der seit Kriegsbeginn als Leutnant d. R. im Felde stand, machte zunächst den Westfeldzug mit und erwarb dort das Eisene Kreuz II. Klasse. Er nahm sodann von Anfang an an den Kämpfen im Osten teil, wurde dreimal verwundet und erhielt das silberne Verwundeteneabzeichen. Am 21. Dez. 1941 wurde ihm das EK I verliehen. Am 1. Febr. 1942 wurde er zum Oberleutnant befördert und Führer einer Maschinengewehrkompanie. Als Führer einer kleineren Kampfgruppe im Nordabschnitt der Ostfront hat er dann 3 Wochen hindurch 32 von den Bolschewisten mit überlegenen Kräften, mit Panzer-, Flieger- und Artillerieunterstützung vorgetragene Angriffe abgewehrt und hat den ihm zugewiesenen Kampfabchnitt gehalten. Trotz erneuter Verwundung, die ihm das Gehen unmöglich machte, hat er noch 8 Tage lang die Kampfgruppe geführt.

Hans Plesch wurde am 26. Febr. 1905 in Oldenburg als Sohn eines Marinestabsarztes geboren. Schon als Schüler schloß er sich der völkischen Bewegung an. Nach Abschluß seiner Studienzeit war er als Referendar in Oldenburg tätig und legte dann 1932 das Assessorexamen ab. Schon 1930 war er der NSDAP. beigetreten. Er war Mitbegründer der Schutzstaffel und des NSRB. in Oldenburg. Seit 1933 ist er Rechtsanwalt in Oldenburg

Die Rechtsprechung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung

Von Dr. Merkel, Berlin

Inhalt	Seite
Allgemeines	914
I. Rechtsnatur der Zusammenschlüsse; Zuständigkeitsfragen	915
II. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	916
III. Rechtsstellung der Zusammenschlüsse der Mitgliedschaft	917
IV. Betriebserrichtung	917
V. Zulassung	918
VI. Betriebsausnutzung	918
1. Allgemeines	918
2. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Fettwirtschaft	918
3. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Kartoffelwirtschaft	919
4. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Getreidewirtschaft	921
5. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Gartenbauwirtschaft	921
6. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft	922
VII. Betriebsstilllegung und Entschädigung	922
VIII. Wettbewerbsrecht	923
IX. Einzelfragen	924
X. Ordnungsstrafen	925

Allgemeines

Die landwirtschaftliche Marktordnung beruht auf dem Reichsnährstandsgesetz v. 13. Sept. 1933 (RGBl. I, 626). Auf Grund dieses Gesetzes hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die wichtigsten Marktgebiete der Ernährungswirtschaft durch Verordnungen rechtsfähige Zusammenschlüsse gebildet. Die Zusammenschlüsse sind nach dem Führerprinzip aufgebaut. Die Befugnis zur Vornahme marktregelnder Maßnahmen steht den Vorsitzenden der Zusammenschlüsse zu, die sich zu ihrer Beratung der Mitwirkung sog. Verwaltungsräte und zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Geschäfte besonderer Dienststellen bedienen. Der Umfang der marktregelnden Befugnisse ist in jeder Zusammenschlußverordnung und in den zugehörigen Satzungen in katalogartiger Form umrissen. Der Vorsitzende ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die geboten sind, um die Markt- und Preisverhältnisse zu ordnen oder zu verbessern. Neben verschiedenen anderen Befugnissen, die für den hier aufgerollten Fragenkreis weniger in Betracht kommen, unterliegt die Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Verarbeitungs-

und Großverteilerbetrieben, teilweise auch von Kleinverteilerbetrieben seiner Zustimmung. Er kann die Ausnutzung der Betriebe durch Kontingentierung regeln. Volkswirtschaftlich unnötige Betriebe kann er gegebenenfalls gegen Entschädigung stilllegen. Er kann den Wettbewerb regeln und zur Sicherung erlassener Anordnungen Ordnungsstrafen verhängen.

Die Maßnahmen der Zusammenschlüsse können tief in das Schicksal der Betriebe und ihrer Inhaber eingreifen. Es erschien daher von Anfang an als zweckmäßig, Rechtsschutzeinrichtungen zu schaffen, denen die Nachprüfung bestimmter Maßnahmen obliegen sollte. Sie konnten nicht den ordentlichen Gerichten angegliedert werden. Denn Gegenstand ihrer Rechtsprechung waren Maßnahmen des öffentlichen Rechts. Eine Verbindung mit dem Kartellgericht war gleichfalls nicht möglich. Denn es war nicht wünschenswert, die Rechtsprechung in Berlin zu zentralisieren, wie dies in Kartellsachen der Fall war. Streitfälle von geringerer Bedeutung sollten in der Provinz entschieden werden. Nur Angelegenheiten von grundsätzlicher oder reichswichtiger Bedeutung sollten an die Reichsspitze heraufgezogen werden. Außerdem handelte es sich hier um ein vollständig neues Rechtsgebiet. Die hier auftretenden Fragen waren bisher vom Kartellgericht nicht entschieden worden. Auch war es wünschenswert, die Erfahrungen der Rechtsprechung bei der Ausgestaltung des neuen Marktrechts in wissenschaftlicher und gesetzgeberischer Beziehung zu berücksichtigen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer engeren Anlehnung an den Aufbau der Marktorganisation. Endlich war auch eine Anlehnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht möglich. Diese war bei Schaffung der Marktgerichtsbarkeit noch nicht vereinheitlicht. Auf einen einheitlichen Aufbau der Rechtsschutzeinrichtungen konnte aber nicht verzichtet werden. Weiterhin sollten bei der Ausgestaltung der Rechtsprechung auch sachkundige Beisitzer aus der Wirtschaft selbst mitwirken. Dies war innerhalb der bestehenden Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht möglich. Endlich stehen mit der Marktordnung auch Rechtsstreitigkeiten mit bürgerlich-rechtlichem und handelsrechtlichem Einschlag in engem Zusammenhang. Auch deshalb konnten solche Streitigkeiten nicht in den Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gepreßt werden.

Ursprünglich waren in den einzelnen Zusammenschlußverordnungen jeweils besondere „Schiedsgerichte“ vorgesehen. Dies ist auch heute noch bei zahlreichen Zwangskartellen üblich, die im Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums entstehen. Bald erschien es aber als notwendig, die Gerichtsbarkeit zusammenzufassen, um eine Zersplitterung der Rechtsprechung zu ver-

meiden. Dies geschah durch die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293) in der Fassung v. 8. Juli 1939 (RGBl. I, 1201).

Die Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte ist in den Zusammenschlußverordnungen und den Satzungen der Marktverbände genau umrissen. Insbesondere kommen in Betracht Fälle des Betriebsrechts (Fragen der Betriebsrichtung und der Betriebsstilllegung). Auf dem Gebiet der Brauwirtschaft haben auch wettbewerbsregelnde Maßnahmen eine gewisse Bedeutung. Endlich sollen auch solche Streitigkeiten vor den Marktschiedsgerichten erledigt werden, die zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse aus Maßnahmen der Marktordnung entstehen. Daneben wurden besondere Beschwerdeausschüsse gebildet, die insbesondere Maßnahmen der Kontingentierung zu überprüfen hatten. Diese Rechtsschutzeinrichtungen sollten dazu dienen, die an sich starre Kontingentierung aufzulockern und Grundsätze zu entwickeln, die zu einer Fortentwicklung dieses Rechtsgebietes führen konnten. Zunächst war daran gedacht, auch diese Beschwerdesachen in die Marktschiedsgerichtsbarkeit unmittelbar einzubauen. Man kam jedoch hiervon wieder ab, weil hier auch Ermessensfragen und Billigkeitsentscheidungen eine größere Rolle spielen. Auch diese Entscheidungen gehören zur Marktrechtsprechung und werden daher in dem vorliegenden Aufsatz mitbehandelt. Dagegen fallen nicht unter die Marktrechtsprechung die schiedsgerichtlichen Entscheidungen in Lieferstreitigkeiten. Die hier gebildeten Schiedsgerichte sind keine öffentlichen Sondergerichte, sondern echte Schiedsgerichte. Sie wurden geschaffen, um die außerordentlich zersplitterte Schiedsgerichtsbarkeit, die sich seit mehr als 30 Jahren auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft entwickelt hatte, zusammenzufassen und die Rechtsprechung auf diesem Gebiet zu läutern. Auch diese Streitsachen können nur im Zusammenhang mit der Marktordnung richtig beurteilt werden. Schon aus diesem Grunde sind die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten in keiner Weise mit der früheren Schiedsgerichtsbarkeit zu vergleichen. Außerdem ist die Zahl der früheren Streitigkeiten infolge der Marktordnung sehr zurückgegangen. Durch die Standardisierung der Erzeugnisse, die Einschaltung von Sachverständigengutachten bei der Versendung von Ware, durch die Schaffung dauernder Lieferungsbeziehungen usw. sind zahlreiche Anlässe für Bemängelungen u. dgl. weggefallen. In Wirklichkeit hat also diese Schiedsgerichtsbarkeit keineswegs zu einer weiteren Zersplitterung des Schiedsgerichtswesens beigetragen, sondern zu einer starken Zusammenfassung und Bereinigung.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sollen die wichtigsten Rechtsfragen der Marktordnung dargestellt werden, soweit sie Gegenstand höchstgerichtlicher Rechtsprechung waren. Nähere Einzelheiten zu vielen der hier aufgeworfenen Fragen findet der Leser in den zahlreichen Aufsätzen des Verfassers in der Zeitschrift „Recht des Reichsnährstandes“, in dem Erläuterungswerk Gebhard-Merkel, „Das Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung“ und in dem soeben erschienenen Buch des Verfassers über „Die Marktordnung und ihr Recht“ (Reichsnährstands-Verlag, Berlin 1942).

Wichtigste Fundstelle ist die Zeitschrift „Recht des Reichsnährstandes“, abgekürzt RdRN.

Besonders wichtige Entscheidungen sind mit einem * versehen.

I. Rechtsnatur der Zusammenschlüsse; Zuständigkeitsfragen

* 1. Die Marktschiedsgerichte sind im öffentlichen Interesse geschaffene Organe der Marktordnung, Träger öffentlicher Gewalt und öffentliche Sondergerichte.

Für einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch wird der ordentliche Rechtsweg nicht deswegen unzulässig, weil die Beklagte mit Forderungen aufrechnen will, für die die Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte gegeben ist.

RG v. 26. 2. 38, II 111/36, m. Anm. RdRN 38, 661 ff.

* 2. Durch die Vorschrift des § 3 Abs. 1 VO über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung v. 26. 2. 35 wird für die dort bezeichneten Streitigkeiten im Sinne des § 547 Nr. 1 ZPO. der Rechtsweg für unzulässig erklärt.

RG v. 21. 12. 37, GZS 2/37 — II 111/36, m. Anm. RdRN 38, 165 ff.

* 3. Für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den milchwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Marktverbänden) und ihren Mitgliedern, insbesondere für „Schadensersatzansprüche“, die auf Grund der von den Marktverbänden getroffenen Maßnahmen und Anordnungen erhoben werden, sind die ordentlichen Gerichte nicht zuständig.

RG v. 22. 10. 34, IV 145/34. RdRN 35, 29 ff.

4. Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für Klagen gegen einen Marktverband wegen Amtspflichtverletzung seiner Organe und Angestellten.

Zur Stellung und Aufgabe des Marktbeauftragten in der Viehwirtschaft, insbesondere seine Befugnisse auf dem Gebiet der Preisbildung.

KG v. 5. 10. 37, 2 U 2889/37. RdRN 38, 664 f.

5. Maßnahmen, die die zur Durchführung der Marktordnung geschaffenen Verbände in Ausübung der ihnen übertragenen Hoheitsrechte treffen, können nicht durch gerichtliche Entscheidung beseitigt werden. Auch wenn solche Maßnahmen gesetzlich nicht gerechtfertigt sind und Schaden verursachen, kann ein Anspruch auf Aufhebung und Unterlassung der Anordnungen nicht im Wege der Klage geltend gemacht werden. Wegen der schädlichen Folgen willkürlicher Amtshandlungen kann Ersatz nur in Geld gefordert werden.

OLG Breslau v. 15. 2. 38, 1 U 2130/37, m. Anm. RdRN 38, 390 f.

6. Gegenüber der Klage eines Landwirts auf Rückzahlung der Ausgleichsausgabe für die aus eigener Erzeugung in seiner Brennerei verarbeiteten Kartoffeln greift der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges durch.

Es ist allein das Schiedsgericht bei der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft bzw. bei dem beklagten Kartoffelwirtschaftsverband zuständig.

Das gilt auch dann, wenn der Kläger seinen Anspruch als Bereicherungsanspruch bezeichnet, während es sich in Wirklichkeit um den Streit handelt, ob die Anordnung der HV bzw. des Kartoffelwirtschaftsverbandes dem Kläger gegenüber zu Recht ergangen ist oder nicht.

OLG Stettin v. 22. 6. 39, 2 U 67/39, m. Anm. RdRN 39, 744.

7. Umlagen und Gebühren der Hauptvereinigung, die zur Deckung der Verwaltungskosten und für die Benutzung von Einrichtungen durch die Bezirksabgabestellen erhoben werden, sind dem ordentlichen Rechtsweg entzogen.

RG v. 24. 4. 39, IV 270/38. RdRN 39, 504 f.

8. Verhängt der Vorsitzende eines Brauwirtschaftsverbandes über einen durch Bierbezugsvertrag gebundenen Gastwirt eine „Liefersperre“, dann kann der Gastwirt sich dagegen nicht im ordentlichen Rechtsweg wenden.

OLG Jena v. 19. 10. 37, 1 U 300/37. RdRN 38, 37 f.

9. Für die Entscheidung eines Streites zwischen zwei Mitgliedern eines Milchwirtschaftsverbandes über die Ordnungsmäßigkeit und Verbindlichkeit einer von dem Verband vorgenommenen Festsetzung der Milchpreise sind die Marktschiedsgerichte unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zuständig.

RG v. 18. 10. 39, II 89/39. RdRN 39, 902 f.

10. Streiten sich zwei einem Milchwirtschaftsverband angehörige Parteien darüber, ob für die Milchpreisberechnung eine für beide Teile verbindliche Preisfestsetzung des Milchwirtschaftsverbandes vorliegt, so sind die Marktschiedsgerichte unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zuständig. Abweichende Parteivereinbarungen sind nichtig.

RG v. 24. 1. 40, II 142/39. RdRN 40, 227 f.

* 11. Bei einem Mitgliederstreit um die Bedeutung einer Anordnung des Zusammenschlusses für das gegenseitige Wettbewerbsverhältnis sind für alle aus dem Wettbewerbsverhältnis entspringenden Ansprüche, auch für Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz und eine einen Schadensersatzanspruch vorbereitende Auskunftserteilung, nicht die ordentlichen Gerichte, sondern ausschließlich die Marktschiedsgerichte zuständig.

Ausschließliche Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte für Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern, die sich auf die AO Nr. 111 des Vors. der HV der deutschen Gartenbauwirtschaft v. 22. 3. 37 betr. die Regelung des Wettbewerbs in der Tafelwasser- und Limonadenindustrie beziehen.

RG v. 9. 6. 41, II 23/41. RdRN 41, 659.

12. Um eine Streitigkeit zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Marktschiedsgerichtsverordnung v. 26. 2. 35 handelt es sich auch dann, wenn der Streit nach Beendigung der Mitgliedschaft entsteht, sofern er nur in der früheren Mitgliedschaft seine Wurzel hat.

Zum Begriff der „Maßnahme“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Marktschiedsgerichtsverordnung.

RG v. 9. 6. 41, II 15/41. RdRN 41, 560.

13. Die Vereinbarung eines Zusammenschlusses mit einem Mitglied über die Zahlung der Kaufpreisschulden eines anderen Mitgliedes, dessen Lieferanten wegen Schließung seines Betriebes dem erstgenannten Mitglied zugewiesen worden sind, ist ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag. Der Erstattungsanspruch dieses Mitgliedes gegen den Zusammenschluß und der Anspruch des Zusammenschlusses gegen das andere Mitglied auf Befreiung von diesem Erstattungsanspruch sind bürgerlich-rechtlicher Art und im ordentlichen Rechtsweg verfolgbar.

RG v. 4. 12. 40, VI 75/40. RdRN 41, 79.

14. Für Aufhebungsklagen gemäß § 1041 ZPO vor den ordentlichen Gerichten gegen Schiedssprüche der Schiedsgerichte der landwirtschaftlichen Marktregelung ist der Rechtsweg unzulässig.

OLG Hamm v. 14. 11. 40, 11 U 157/40. RdRN 41, 169.

15. Wird zu Zwecken der Marktregelung zwischen dem Inhaber eines Betriebes und einem Zusammenschluß die Stilllegung eines Betriebes und die Zahlung einer Entschädigung vereinbart, so ersetzt diese vertragliche Regelung nur eine marktregelnde Maßnahme des Vorsitzenden eines Zusammenschlusses und die Festsetzung einer Entschädigung. Streitigkeiten über das Zustandekommen und die Auslegung der Vereinbarung gehören zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

OSG v. 11. 7. 35, OS 16/35. RdRN 35, 717 f.

16. Ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe angeordnet, so ist das Oberschiedsgericht nicht berechtigt, nachzuprüfen, ob die Ausgleichsabgabe für den Betroffenen tragbar ist.

OSG v. 1. 2. 37. RdRN 37, 333.

17. Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme nachzuprüfen, die ein Brauwirtschaftsverband im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat.

OSG v. 16. 3. 37. RdRN 37, 333.

18. Gegen den Ausschluß von der Saatenanerkennung ist die Klage beim Schiedsgericht zulässig.

Ergibt die Nachprüfung, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Anerkennung gegeben sind, so ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, die getroffenen Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit nachzuprüfen oder sie in ihrer Wirkung aus Billigkeitsgründen irgendwie abzuändern oder abzuschwächen.

OSG v. 13. 11. 37, OS 57/37. RdRN 38, 168 f.

19. Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für die Entscheidung von Mitgliedschaftsstreitigkeiten in der Getreidewirtschaft ist auf solche Streitigkeiten beschränkt, die sich auf das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft beziehen.

Zu einer Entscheidung darüber, welche Rechte den Mitgliedsbetrieben der Getreidewirtschaftsverbände auf Grund der Mitgliedschaft zustehen, insbesondere, welchen

Umfang die Mitgliedschaft hat und welche Ausnutzungsmöglichkeit sie begründet, sind nicht die Schiedsgerichte, sondern die Beschwerdeausschüsse zuständig

OSG v. 6. 5. 39, OS 54/39. RdRN 39, 595 f.

II. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

1. Die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung finden im Verfahren vor den Marktschiedsgerichten nur insoweit Anwendung, als sie nicht durch die öffentlich-rechtliche Natur dieser Gerichte ausgeschlossen werden.

LG Berlin v. 13. 12. 37, 204 O 322/37. RdRN 38, 749 f., m. Anm.

2. Erstattung von Anwaltskosten im Schiedsgerichtsverfahren.

OSG v. 25. 1. 38, OS 348/37. RdRN 38, 573 ff.

3. Handelt es sich um die Frage, ob ein Betrieb Mitglied eines Zusammenschlusses ist, so ist die Berufung ohne Rücksicht auf den Streitwert gegeben.

OSG v. 14. 7. 36, OS 66/36. RdRN 36, 1150.

* 4. Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, Ordnungsstrafen zu erhöhen.

OSG v. 2. 6. 37, OS 2/37. RdRN 37, 651 f.

5. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist.

OSG v. 16. 8. 35, OS 64/35. RdRN 35, 912 f.

6. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahrens kann unter entsprechender Anwendung der für das ordentliche Gerichtsverfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 579—580) erfolgen. Die entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 359) sind nicht anwendbar, auch nicht bei Ordnungsstrafen.

OSG v. 19. 4. 39, OS 56/39. RdRN 39, 505 f.

7. Die Berufung an das Oberschiedsgericht ist nur dann fristgemäß eingelegt, wenn sie innerhalb der Berufungsfrist beim Oberschiedsgericht selbst eingegangen ist.

Die Berufung ist bei Ordnungsstrafen nur zulässig, wenn entweder die Berufungssumme erreicht oder der Schiedsspruch vom Schiedsgericht erster Instanz mit Rücksicht auf seine Tragweite oder seine Grundsätzlichkeit für berufungsfähig erklärt ist. Ein solcher Beschluß über die Zulassung der Berufung ist noch möglich bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Schiedsspruches, später jedoch nicht mehr. Die §§ 319—321 ZPO sind auf Schiedssprüche anwendbar.

OSG v. 12. 1. 39, OS 101/38. RdRN 39, 314.

8. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist Berufung zulässig, wenn die Forderung, die im Verfahren vor dem Schiedsgericht geltend gemacht ist, 6000 *RM* übersteigt.

OSG v. 7. 8. 35, OS 47/35. RdRN 35, 863 ff.

9. Für die Frage der Zulässigkeit der Berufung kommt es auf den Streitwert, nicht auf den Beschwerdegegenstand an. Ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Berufung gegeben, weil der Streitwert über 6000 *RM* beträgt, so wird die hiernach zulässige Berufung nicht dadurch ausgeschlossen, daß über den Anspruch durch mehrere Teilschiedssprüche entschieden ist.

Hat ein Milchversorgungsverband dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung (Deutsche Milchwirtschaftliche Vereinigung) bzw. dessen Bevollmächtigten zur Einlegung von Berufung Vollmacht erteilt, ohne den Bevollmächtigten namentlich zu bezeichnen, so ist jedes Mitglied der Hauptvereinigung zur Einlegung der Berufung berechtigt, das nach der Geschäftsordnung der Hauptvereinigung den Vorsitzenden vertreten kann.

OSG v. 27. 11. 35. RdRN 36, 175 f.

10. Ist eine Ordnungsstrafe Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens, so richtet sich die Zulässigkeit der Berufung nach dem Inhalt der Anordnung (Strafsetzung) des Marktverbandes und nicht nach dem Schiedsspruch erster Instanz; wird durch die Anordnung eine Strafe von mehr als 1000 *RM* festgesetzt, ohne daß es sich erkennbar um zusammengezählte Einzelstrafen handelt, erkennt daraufhin das Schiedsgericht ausdrücklich auf eine Summe von Einzelstrafen, von denen jede

1000 *R.M.* nicht übersteigt, so ist die Berufung an das Obergericht zulässig.

OSG v. 27. 2. 36. RdRN 36, 576 f.

III. Rechtsstellung der Zusammenschlüsse; Mitgliedschaft

* 1. Das Rechtsverhältnis zwischen den milchwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Marktverbänden) und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

RG v. 22. 10. 34, IV 145/34. RdRN 35, 29 ff.

2. Die Stelle des Marktbeauftragten der Marktvereinigung ist durch reichsrechtliche Vorschrift geschaffen. Er ist ein von der jeweiligen Person unabhängiges Organ der Staatsgewalt mit der Aufgabe, unter öffentlicher Autorität nach eigener Entscheidung für Staatszwecke tätig zu sein. Darüber ist er als ein für die Marktvereinigung handelndes Organ eine Behörde. Die von der Marktvereinigung ausgestellten Marken zum Bezüge von Fleisch durch die Ladenfleischer sind daher öffentliche Urkunden.

RG v. 14. 10. 37, 2 D 463/37. RdRN 38, 40 f.

3. Das den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen regelnde Milchgesetz enthält öffentliches Recht. Die auf Grund des § 38 MilchG durch VO v. 27. 3. 34 gebildeten Zusammenschlüsse sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Vorsitzenden der Milchversorgungsverbände handeln bei der Wahrnehmung der ihnen in § 8 der Satzungen übertragenen Befugnisse in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt.

Marktregelnde Maßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit und können als Ausfluß der den Zusammenschlüssen übertragenen staatlichen Hoheitsrechte nicht Gegenstand vertraglicher Bindungen sein.

OSG v. 16. 7. 35, OS 30/35. RdRN 35, 768 ff.

4. Der Vorsitzende eines Zusammenschlusses ist berechtigt, einen Angestellten mit der Erledigung marktregelnder Aufgaben (z. B. der Festsetzung von Ordnungsstrafen) zu beauftragen. Jedoch muß dies durch einen besonderen dienstlichen Auftrag oder eine allgemeine Geschäftsordnung geschehen. Ein bloßer Ausweis genügt nicht.

OSG v. 4. 11. 37, OS 109/37. RdRN 37, 1048 f.

5. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen auf Grund des § 5 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft v. 18. 4. 35 sind bei Verstößen gegen die Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft v. 25. 10. 35 nicht nur die Hauptvereinigung, sondern auch die Brauwirtschaftsverbände berechtigt.

Die Ermächtigung zur Unterzeichnung von Anordnungen und Strafverfügungen der Marktzusammenschlüsse kann von dem Vorsitzenden der Zusammenschlüsse durch eine Geschäftsordnung oder durch einen bestimmten dienstlichen Auftrag auf die Geschäftsführer und andere Angestellte der Zusammenschlüsse übertragen werden.

OSG v. 29. 8. 38, OS 413/37. RdRN 39, 166 ff.

6. Ein unselbständiger Aufkäufer ist nicht Agent und daher nicht Mitglied eines Schlachtviehverwertungsverbandes.

OSG v. 16. 3. 37. RdRN 37, 469.

7. Nimmt der Inhaber eines Betriebes eine der im § 4 Abs. 1 der Satzungen gekennzeichneten Gewerbetätigkeiten auf, so wird er damit ohne weiteres Mitglied des örtlich zuständigen Viehwirtschaftsverbandes.

OSG v. 12. 7. 37, OS 30/37. RdRN 37, 741 f.

8. Die Obst- und Gemüse-Absatzgenossenschaften sind als Mitglieder der Marktverbände auch in ihrer Eigenschaft als Bezirksabgabestellen der Ordnungsstrafgewalt der Marktverbände unterworfen.

OSG v. 5. 6. 39, OS 82/39. RdRN 40, 24 f.

IV. Betriebserrichtung

* 1. Zum Begriff der Betriebserrichtung im Marktrecht. Eine Betriebserrichtung ist marktrechtlich erst mit der Einschaltung des Betriebes in das Wirtschafts- und Marktgeschehen abgeschlossen.

BA HVFi v. 15. 6. 38. RdRN 38, 850.

2. Nach der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft ist die Anrufung des Beschwerdeausschusses möglich gegen eine Entscheidung, durch welche eine Genehmigung zur Neuerrichtung eines Betriebes versagt oder unter Bedingungen erteilt wird. Wird das Vorliegen einer Neuerrichtung von einer Partei bestritten und eingewendet, daß die Genehmigung nicht erforderlich sei, weil es sich um die Weiterführung eines bestehenden Mitgliedsbetriebes handele, dann kann der Beschwerdeausschuß erst entscheiden, nachdem diese Vorfrage vom Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes geklärt ist. Nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Brauwirtschaftsverbände entscheidet nämlich über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft eines Betriebes beim Brauwirtschaftsverband das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes.

Die Feststellung, ob es sich um eine genehmigungsfreie Verlegung eines übernommenen Verteilerbetriebes handelt, kann der Beschwerdeausschuß mangels Zuständigkeit nicht treffen.

Entsch. d. Beschwerdeausschusses b. d. HV der dt. Brauwirtschaft v. 29. 3. 41, Nr. 88/39. RdRN 41, 434.

* 3. Wann liegt Neuerrichtung eines Betriebes, wann eine Betriebsverlegung vor?

Aufgabe der Marktverbände ist es, die Marktordnung hinsichtlich des Betriebsrechts so zu handhaben, daß ein gerechter Ausgleich zwischen dem Besitzrecht an den Betriebsgrundlagen und der Leistung des schaffenden Menschen herbeigeführt wird.

OSG v. 13. 8. 36. RdRN 36, 822 f.

4. Der Ausbau einer Fleischverkaufsstelle zu einem Hauptbetrieb durch Errichtung einer Wurstküche gilt als Neuerrichtung eines Betriebes und bedarf nach § 14 VO zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 35 der Genehmigung.

Der Begriff Neuerrichtung muß für das Recht der Marktordnung weitgehend ausgelegt werden.

OSG v. 13. 2. 36. RdRN 36, 222 f.

5. Die im Rahmen der Wettbewerbsregelung getroffene Anordnung, daß jede Neuerrichtung von Niederlagen durch Brauereien oder Biergroßverteilern der Genehmigung bedarf, erfaßt nach ihrem Sinn und Zweck jede Art von Niederlage, ohne Rücksicht auf die gewählte Form oder die Größe der Niederlage und auf die Zusammenlegung des Kundenkreises.

Werden von der Niederlage einer Brauerei oder eines Biergroßverteilers nur letzte Verbraucher beliefert, so handelt es sich nicht um die genehmigungsfreie Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes. Entscheidend für die Beurteilung einer solchen Niederlage ist nicht ihre Einzelhandelsform, sondern ihre Eigenschaft als unselbständiger Nebenbetrieb einer Brauerei bzw. eines Biergroßverteilers, d. h. als wirtschaftlicher Bestandteil des Hauptbetriebes. Als möglicherweise marktstörende Handlung eines Verbandsmitgliedes ist die Errichtung einer derartigen Niederlage genehmigungspflichtig.

OSG v. 2. 11. 37. RdRN 37, 915 ff.

6. Genehmigung der Neuerrichtung eines Lohndruschbetriebes. Bei der Frage, ob ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung eines Betriebes besteht, sind nicht allein die örtlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, sondern es ist auch zu prüfen, ob die Neuerrichtung erforderlich ist, um ganz allgemein die Volksernährung sicherzustellen.

OSG v. 19. 9. 36, OS 131/36. RdRN 36, 1010.

7. Hat jemand in der Zwangsversteigerung eine Mühle in der Absicht erworben, den Mühlenbetrieb demnächst wieder zu eröffnen, so bedarf er hierzu der Genehmigung, wenn der Betrieb in der Hand des Vorbesitzers nicht nur vorübergehend eingestellt war.

OSG v. 15. 10. 36, OS 147/35. RdRN 37, 78 f.

3. Bei der Frage, ob ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Neuerrichtung eines Betriebes vorliegt, ist nicht nur von der Zahl der vorhandenen Betriebe auszugehen, sondern auch davon, ob diese Betriebe so leistungsfähig sind, daß sie den an sie zu stellenden Anforderungen genügen können.

OSG v. 31. 10. 36, OS 45/36. RdRN 37, 77 f.

9. Ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung eines neuen Betriebes liegt im allgemeinen nicht vor, wenn der Betriebsinhaber selbst keine Fachkenntnisse besitzt und den neuen Betrieb nur durch Verpachtung nutzen will.

OSG v. 2. 12. 36, OS 130/36. RdRN 37, 159.

10. Wenn mehrere selbständige Betriebe in einer Hand vereinigt und von dem neuen Inhaber zu einem Betriebe zusammengelegt worden sind, wird in der Regel von einer Gefährdung dieses Gesamtbetriebes durch Errichtung eines anderen neuen Betriebes dann keine Rede sein können, wenn die früheren Einzelbetriebe wirtschaftlich gewesen sind und zu deren Zusammenlegung keine wirtschaftliche Notwendigkeit vorlag.

OSG v. 5. 5. 37, OS 26/37. RdRN 37, 512 f.

11. Der Neubau eines Lagerschuppens durch eine Bezugs- und Absatzgenossenschaft stellt nur dann eine genehmigungspflichtige Betriebserweiterung dar, wenn er unlöslich mit einer Steigerung der Leistungsfähigkeit verbunden ist. Dies kann nicht einfach mit dem Hinweis unterstellt werden, daß der Neubau eine Werbemöglichkeit für das Hinzutreten neuer Genossen bedeutet.

Entsch. d. Beschwerdeausschusses b. d. HV der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 26. 4. 40, Nr. 722/39. RdRN 40, 685.

V. Zulassung

* 1. Der Widerruf der Zulassung zum Viehhandel nach § 7 VO über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 37 kann auch aus dem Gesichtspunkt des § 3 Ziff. 5 VO erfolgen.

Durch den Widerruf der Zulassung zum Viehhandel wird eine Entschädigungspflicht der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft bzw. der Viehwirtschaftsverbände nicht begründet.

OSG v. 6. 9. 38, OS 224/38. RdRN 38, 1079 f.

2. Gibt ein zum Viehmarkt zugelassener Händler durch sein Verhalten zu erkennen, daß er nicht zuverlässig ist, so kann der Marktbeauftragte seine Zulassung auch dann widerrufen, wenn er früher zuverlässig war.

OSG v. 31. 3. 36, OS 22/36. RdRN 36, 518.

3. Ist ein Viehhändler zum Handel mit Schlachtvieh auf dem Viehgroßmarkt zugelassen und stellt sich später heraus, daß seine wirtschaftliche Lage zu Bedenken Anlaß gibt, so kann unter Umständen seine Zulassung auch dann widerrufen werden, wenn seine ungünstigen Vermögensverhältnisse schon vor Erteilung der Zulassung bekannt waren.

OSG v. 17. 4. 37, OS 34/37. RdRN 37, 513 f.

4. Beim Widerruf eines Viehhandelsbetriebes nach § 7 VO über den Handel mit Vieh wegen Unzuverlässigkeit brauchen die Voraussetzungen des § 6 VO nicht vorliegen. Unzuverlässigkeit liegt vielmehr schon dann vor, wenn die bisherige Geschäftstätigkeit eines Betriebsinhabers gezeigt hat, daß er sich nicht in die Marktordnung eingliedern kann und auch nicht die Gewähr dafür bietet, daß dies in Zukunft geschieht.

OSG v. 2. 12. 37, OS 226/37. RdRN 38, 395 f.

5. Die Einräumung einer Bewährungsfrist durch die Schiedsgerichte ist bei dem Widerruf der Zulassung zum Viehhandel nur im Einvernehmen mit den Parteien möglich.

OSG v. 16. 7. 38, OS 49/38. RdRN 38, 1080 f.

6. Zum Begriff der fachlichen Eignung und Vorbildung für den Viehhandel (hier den Pferdehandel).

Die Verbindung von Haupt- und Nebenberuf oder mehrerer selbständiger Betriebsarten im Hinblick auf den Grundsatz der Branchenvereinigung. Dieser Grundsatz kann in ländlichen Verhältnissen nicht in der Schärfe durchgeführt werden wie anderwärts.

OSG v. 22. 7. 38. RdRN 38, 703 f.

7. Der Zulassungswiderruf der Viehhandelsverordnung kann auch auf § 3 Ziff. 5 VO, also auf das Erfordernis der Berufstrennung von Schlächtereien und Viehhandelsbetrieb, gestützt werden. Hierbei liegt ein Ermessensmißbrauch des Viehwirtschaftsverbandes nicht vor, wenn er rein persönliche Gründe des betroffenen Viehverters unberücksichtigt läßt. Von einem Ermessensverstoß kann

vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn aus allgemeinen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Weiterzulassung des Viehverters geboten erschien.

OSG v. 29. 4. 39, OS 559/38. RdRN 40, 228 f.

8. Von dem Grundsatz, daß der Gelegenheitsviehhändler sachlich ungeeignet und marktordnerisch unerwünscht ist, muß dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Viehverteiler infolge seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister an einer ausgedehnteren Handelstätigkeit gehindert wurde.

OSG v. 12. 12. 40, OS 169/40. RdRN 41, 349.

9. Eine Genossenschaft bedarf auch dann der Zulassung nach § 2 VO. über die Herstellung von Mischfuttermitteln v. 22. 12. 37 (RGBl. I, 1410), wenn sie nur die von ihren Genossen gekauften Futtermittel auf Verlangen unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt mischen will.

Beschluß d. Beschwerdeausschusses b. d. HV d. deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 21. 9. 40, 894/39. RdRN 41, 471.

10. Eine Genossenschaft, die bislang nicht oder nur unerheblich mit Brotgetreide gehandelt hat, nunmehr aber auch den Handel mit Futtergetreide ausüben will, bedarf dazu der Genehmigung des zuständigen Getreidewirtschaftsverbandes.

Zum Begriff der Erweiterung der Leistungsfähigkeit. Ob eine Erweiterung der Leistungsfähigkeit vorliegt, ist nach marktordnerischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Beschluß d. Beschwerdeausschusses b. d. HV d. deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 5. 6. 41, 12/41. RdRN 41, 469.

* 11. Die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes sind grundsätzlich nur für solche schädigenden Maßnahmen ausgleichspflichtig, welche sie im Rahmen einer satzungsgemäßen und eigenverantwortlichen Durchführung der Marktordnung getroffen haben.

Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Herstellung von Mischfuttermitteln durch die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft löst keine Entschädigungspflicht aus.

OSG v. 2. 9. 41, OS 40/41. RdRN 42, 60.

VI. Betriebsausnutzung

1. Allgemeines

* 1. Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem liberalen Kontingentsrecht der früheren Zeit und dem Kontingentsrecht des neuen Reiches. Heute ist ein Kontingentsrecht eine ausschließlich volkswirtschaftliche Angelegenheit und kein privates Vermögensrecht mehr. Das Kontingent steht vollständig unter öffentlichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und hat die zweckmäßigste Bedarfsdeckung im Rahmen der nationalen vom Staat gelenkten Wirtschaft zum Ziel. Daher bedeutet es nach § 839 BGB. keine zum Schadensersatz verpflichtende Amtsverletzung der Kontingentsstelle, wenn das zunächst bewilligte Kontingent ganz oder teilweise aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wieder entzogen wird.

KG v. 25. 2. 38, 11 U 5626/37. RdRN 38, 428.

2. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Fettwirtschaft

(Leitsätze 1—11 sind zusammengestellt in dem Aufsatz des Verfassers: Rechtsfragen der Kontingentierung von Verarbeitungsbetrieben: RdRN 35, 737)

1. Kontingenterhöhung. Finanzielle Schwierigkeiten eines Unternehmens rechtfertigen an sich eine Kontingenterhöhung noch nicht. Nur unter ganz besonderen Umständen können Gründe für eine Kontingenterhöhung sprechen, nämlich dann, wenn diese Schwierigkeiten ohne Verschulden des Betriebsinhabers oder der für die Betriebsleitung verantwortlichen Persönlichkeiten entstanden sind. Wenn jedoch eine Aufsicht des Betriebsinhabers über seine Angestellten möglich war, durch welche solche Verluste vermieden werden konnten, so liegt ein Erhöhungsgrund nicht vor (5/35).

2. Technische Schwierigkeiten, die Verluste zur Folge hatten, konnten gleichfalls nicht als Erhöhungsgrund in

Betracht. Betriebsfehler können regelmäßig durch eine geeignete Aufsicht und durch geeignete Fachleute verhindert oder mindestens rasch beseitigt werden. Wird für eine solche Behebung nicht gesorgt, so geht die Unterlassung zu Lasten des Betriebsinhabers (5/35).

* 3. Auch Investitionen, die namhafte Geldmittel in Anspruch nehmen, rechtfertigen eine Kontingenterhöhung nicht ohne weiteres. Jeder Betriebsinhaber ist innerhalb der Marktordnung verpflichtet, seinen Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen in Schuß zu halten und den Betriebsertrag so zu verwenden, daß der Betrieb in der Lage bleibt, seinen volkswirtschaftlichen Aufgaben gerecht zu werden. Die zur Erhaltung und Verbesserung des Betriebes erforderlichen regelmäßigen Aufwendungen sind die normalen Lasten, die dem Betriebsinhaber nicht nur zugemutet werden können, sondern von ihm auch ohne weiteres getragen werden müssen. Die Erfüllung der Pflicht zur Betriebserhaltung ist die Voraussetzung für das Recht zur Betriebsausübung. Mit einer normalen Investierung muß jedes Unternehmen rechnen, und solche Investitionen müssen auch aus dem Betriebsertrag finanziert werden können (5/35).

4. Nur dann müssen Investitionen bei der Frage der Kontingenzuteilung berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmer einen erheblichen Teil seines Vermögens gutgläubig dazu verwendet hat, sich eine Existenz zu verschaffen, und dann durch eine Kontingentierungsmaßnahme an der Eröffnung des Unternehmens verhindert wird.

5. Neubauten nach Bekanntwerden oder nach Einsetzen der Kontingentierung rechtfertigen gleichfalls keine Kontingenterhöhung, insbesondere dann nicht, wenn durch eine öffentliche Stelle dem Betriebsführer mitgeteilt worden ist, daß er auf Grund des Neubaus mit einer Zuteilung nicht rechnen könne.

6. Beruht die Unwirtschaftlichkeit eines Unternehmens nicht auf eigenem Verschulden, sondern auf einem Verfahren, das auf Anraten einer obersten Reichsstelle eingeführt wurde, so kann eine Kontingenterhöhung bis zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit gewährt werden.

* 7. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Betriebes sind nicht so sehr die besonderen Betriebskosten maßgebend, die insbesondere durch ungeeignete Rohstoffbasis oder eine schlechte Betriebsführung oder eine kostspielige Absatzorganisation entstehen können. Richtmaß sind vielmehr die allgemeinen normalen Gestehungskosten, wie sie bei einem normalen, gut geleiteten Betrieb der gleichen Wirtschaftsgruppe üblich sind (17/35).

8. Beruht die Unwirtschaftlichkeit eines Betriebes allerdings in erster Linie auf einer volkswirtschaftlich wichtigen und wertvollen inländischen Rohstoffbasis, die früher gegenüber den billigen ausländischen Rohstoffen sich im Nachteil befand, so kann eine Kontingenterhöhung in Betracht kommen, da das Unternehmen sich seinen größeren Umsatz hätte erhalten können, wenn es ausländische Rohstoffe hätte verwenden können. Dies ergibt sich aus dem Sinn der Kontingentierung, die den Verbrauch heimischer Rohstoffe fördern will (6/35).

* 9. Die Kontingentierung soll die nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu billigende Wirtschaftlichkeit der Unternehmen gewährleisten. Maßgebend hierfür ist der Gedanke, daß angelegte Kapitalien nicht unnötigerweise verloren gehen sollen. Auch muß Rücksicht genommen werden auf die innerhalb des Betriebes in Arbeit und Brot befindliche Gefolgschaft. Gleichzeitig ist eine besondere Rücksichtnahme auf die kleinen und mittleren Betriebe geboten, soweit sie die ihnen zukommende Aufgabe der Bedarfsdeckung in zuverlässiger und volkswirtschaftlich richtiger Weise erfüllen. Bei Durchführung der Kontingentierung, die sich im Rahmen der von der Wirtschaftsführung gegebenen Richtlinien zu halten hat, sind die Gesichtspunkte der Gesamtwirtschaft und die Belange der deutschen Landwirtschaft gebührend zu berücksichtigen (19/35).

10. Ein Unternehmen, welches ein ihm zustehendes Recht längere Zeit hindurch nicht ausgenutzt hat, verliert dieses Recht endgültig.

11. Eine Verwirkung des Kontingents tritt gleichfalls ein, wenn der Berechtigte die ihm zugewiesene Stellung innerhalb der Marktordnung mißbraucht und fortgesetzt durch Zuwiderhandlung gegen die Kontingentsbestimmungen beweist, daß er sich in den Rahmen der Marktordnung nicht einfügen will. Die dauernde Überschreitung eines zugebilligten Kontingents stellt eine Störung der Marktordnung dar und zeigt, daß der Betriebsführer kein gesamtwirtschaftlich denkendes Glied der Marktordnung sein will (31/35).

12. Fragen aus der Kontingentierung in der Margarineindustrie.

Schlechte Betriebsführung als Grund für eine Kontingentsentziehung.

Widerruf einer Kontingentsentziehung unter der Bedingung, daß eine Betriebsprüfung durchgeführt und die dabei als notwendig festgestellten Betriebsverbesserungen innerhalb einer bestimmten Frist vorgenommen werden.

Unvollständige Angaben können eine Kontingentsentziehung dann nicht rechtfertigen, wenn das Kontingent auf Grund der unvollständigen Angaben gewährt worden ist.

BA WVGmJ v. 4. 11. 36, B 15/36. RdRN 37, 82f.

13. Entzug des Margarineherstellungskontingents wegen unzulänglicher Einrichtung und fortgesetzter unzuverlässiger Führung des Betriebes.

BA WVGmJ v. 20. 5. 37, B 7/37. RdRN 37, 602f.

14. Die nachgewiesene grobe Unzuverlässigkeit eines Margarinefabrikanten bei der Befolgung der bestehenden Gesetze ist ein Grund zur Entziehung des Kontingents.

Die Unzuverlässigkeit verliert die Betriebsführung nicht, wenn sie sich selbst durch Übung tätiger Reue hinterher wegen ihrer Zuwiderhandlungen beziehtigt.

Die unzuverlässige Betriebsführung verwirkt nicht nur die Berechtigung, das Kontingent selbst zu erfüllen, sondern auch die, es zu nutzen.

Die Entziehung des Kontingents setzt nicht erst eine rechtskräftige Verurteilung voraus, wie § 8 VO vom 23. 7. 34 für den Einzelfall bestimmt, wenn das Verhalten des Betriebsführers derart ist, daß auf eine dauernde Unzuverlässigkeit geschlossen werden kann und damit eine Wiederholung von Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt.

BA WVGmJ v. 25. 3. 38, B 11/37. RdRN 38, 392f.

3. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Kartoffelwirtschaft

(Leitsätze 1—12 sind zusammengestellt in dem Aufsatz des Verfassers: „Das Recht der Betriebsausnutzung“: RdRN 36, 281)

* 1. Wird im Rahmen der Marktordnung eine Kontingentierung vorgenommen, so darf diese niemals zu einer Erstarrung führen. Der Kontingentschlüssel und die Kontingentsverleihung müssen dem stets in der Entwicklung begriffenen wirtschaftlichen Lebens Rechnung tragen und dürfen keinesfalls den Fortschritt hindern. Im Rahmen der Kontingentierung müssen daher alle Betriebe entsprechend ihren Leistungen für die Volkswirtschaft berücksichtigt werden (K 27/35).

2. Wird ein Betrieb neu errichtet, so ist es zulässig, ihm zunächst ein Versuchskontingent zuzubilligen, nämlich dann, wenn festgestellt werden soll, ob der Betrieb auch in der Lage ist, eine einwandfreie Ware herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Wird ein solches Versuchskontingent erteilt, so liegt gleichzeitig darin die Anerkennung des Neuzugangs dieses Betriebes (K 17/35).

3. So ist es zulässig, insbesondere bei kleineren Betrieben, nicht nur den Maßstab der Leistungsfähigkeit anzuwenden, sondern auch größeren Nachdruck auf die Frage der Lebensfähigkeit zu legen (K 20/35).

4. Neben der technischen Leistungsfähigkeit sind auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte, ferner die historische Entwicklung des Gesamtgewerbes und allgemeine volkswirtschaftliche Erwägungen mitheranzuziehen und gegenseitig abzuwägen. Soweit ein Betrieb auf Grund einer besonderen Marktlage in der Vergangenheit sich

einen übergroßen Marktanteil erobern konnte, ist es gerechtfertigt, diesen Anteil auf das Normalmaß zurückzuführen. Doch soll dies nicht mit einem Schlag, sondern unter Berücksichtigung der besonderen betriebswirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Unternehmens erfolgen. Soweit der Betrieb besonders gut eingeführte Erzeugnisse herstellt, muß es im Interesse der Förderung der Leistung wie auch aus gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten vermieden werden, daß mit der Beschränkung des Kontingents der Absatz des Gesamtgewerbes noch weiter zurückgeht, weil etwa die Abnehmer dieses Unternehmens zu anderen Konkurrenzzeugnissen abspringen würden (K 21/35).

5. Ebenso wie aber der Marktanteil eines Unternehmens nach Möglichkeit nicht plötzlich beschränkt werden soll, so wenig soll der Marktanteil eines neu hinzukommenden oder früher besonders benachteiligten Betriebes plötzlich in unangemessener Weise erhöht werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, wenn einem neu hinzutretenden Betrieb im ersten Jahr nicht sofort das gesamte Kontingent zugebilligt wird, das ihm unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit zuerkannt werden könnte (K 27/35).

6. Würde der Betrieb in einer Zeit errichtet, in der bereits eine weitgehende Übersetzung des Gesamtgewerbes vorlag, so mußte der Betriebsinhaber auch mit einer unvollständigen Ausnutzung seines Betriebes rechnen. Ist das Gesamtgewerbe nur zu einem Bruchteil ausgenutzt, so ist in diesem Falle eine bevorzugte Behandlung eines solchen Betriebes nur unter besonderen Verhältnissen zulässig (K 15/35).

7. Wird eine Kontingentierung nach der Leistungsfähigkeit vorgenommen, so kann sich der Betriebsinhaber im allgemeinen zwecks Besserstellung seines Betriebes nicht darauf berufen, daß er bei früheren Kartellvereinbarungen durch Mißbrauch der Machtstellung eines anderen Betriebes benachteiligt und zum Nachgeben gezwungen worden sei. Dieser Gesichtspunkt kann bei einer Kontingentierung nach der Leistungsfähigkeit nur eine untergeordnete Rolle spielen (K 18/35).

8. Hat ein Betrieb sein Kontingent, das aus der Zeit einer früheren freiwilligen Kartellierung stammt, zum großen Teil einem anderen Betrieb zur Ausnutzung überlassen, so besteht bei einer Neuordnung der Kontingentierung kein Rechtsanspruch auf Belassung dieses verpachteten Kontingentsanteils, und zwar auch dann nicht, wenn der Kontingentshandel unterbunden ist und der Beschwerdeführer das Kontingent selbst ausnutzen will (K 19/35).

9. Eine Kontingenterhöhung ist auch dann nicht veranlaßt, wenn der Betriebsinhaber das verliehene Zusatzkontingent nicht selbst ausnutzen, sondern verpachten will. Denn hieraus würde kein Vorteil für den Betrieb, sondern nur ein zusätzliches arbeitsloses Einkommen des Betriebsinhabers entstehen (K 21/35).

10. Bei der Durchführung des Verfahrens ist der Beschwerdeausschuß nicht an das Vorbringen der Parteien gebunden. Er hat vielmehr den wirklichen Sachverhalt zu ermitteln, um so seinen Aufgaben gerecht werden zu können, nämlich die Gesichtspunkte des Einzelbetriebes, der beteiligten Wirtschaftsgruppe und der gesamten Volkswirtschaft aufeinander abzustimmen (K 21/35).

11. Hat ein Betrieb schon früher in der gleichen Sache ein Schiedsgericht oder eine ähnliche Beschwerdeinstanz angerufen, so ist eine Nachprüfung durch den Beschwerdeausschuß nur dann zulässig, wenn grundsätzlich neue Gesichtspunkte zutage getreten sind, die eine andere Beurteilung des Sachverhalts rechtfertigen (K 14/35).

12. Bei Nachprüfung der Beschwerdefälle sind dem Beschwerdeausschuß Grenzen gesetzt. Den Marktverbänden muß ein bestimmter Bereich des pflichtgemäßen Ermessens zugebilligt werden, damit sie ihren gesetzlichen Aufgaben in der notwendigen Beweglichkeit und Schlagkraft nachkommen können. Deshalb ist es nicht Aufgabe des Beschwerdeausschusses, die Marktordnung in jeder einzelnen Maßnahme einer Nachprüfung zu unterziehen, insbesondere dann nicht, wenn ihr im Rahmen

der Gesamtwirtschaft oder in Beziehung auf den betroffenen Betrieb nur eine untergeordnete Rolle zukommt (K 30/35).

13. Neben der technischen Leistungsfähigkeit können bei der Kontingentierung der Dextrin herstellenden Betriebe auch besondere betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte einzelner Unternehmungen berücksichtigt werden; solange das Gewerbe im ganzen jedoch übermäßig besetzt ist, kann die gesonderte Berücksichtigung einzelner Betriebe nur in engem Rahmen erfolgen, weil andernfalls eine Gefährdung der gesamten Wirtschaftsgruppe eintritt.

BA HVK v. 25. 1. 36, K 15/35. RdRN 36, 312.

14. Bei der Regelung des Ausnutzungsgrades der Dextrin herstellenden Betriebe kann die technische Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe als Vergleichsmaßstab zugrunde gelegt werden. Daneben sind aber auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte einzelner Unternehmungen, die historische Entwicklung der gesamten Industrie und schließlich allgemein volkswirtschaftliche Gesichtspunkte mit heranzuziehen.

Wer in Kenntnis der Übersetzung des Gewerbes kurz vor Durchführung der Marktordnung die technische Leistungsfähigkeit seines Betriebes erheblich erweitert in der Erwartung, dadurch als Außenseiter eines bestehenden Kartells einen erheblichen Teil des Absatzes an sich reißen zu können, kann nicht verlangen, daß er bei der Kontingentierung durch die Hauptvereinigung entsprechend der erweiterten Leistungsfähigkeit seines Betriebes berücksichtigt wird.

Die Kontingentierung darf nicht die Wirkung haben, daß einzelnen Betrieben ein arbeitsloses Einkommen verschafft wird.

BA HVK v. 4. 3. 36, K 21/35. RdRN 36, 311.

15. Durch die Festsetzung des Ausnutzungsgrades der Glukosefabriken können auch andere Stärkeerzeugnisse erfaßt werden, soweit sie derselben Verwendung zugeführt werden wie Glukose.

BA HVK v. 12. 3. 36, K 23/35. RdRN 36, 312.

16. Solange die Marktordnung nicht auf allen Gebieten der Wirtschaft durchgeführt ist, haben die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch die Ordnung in der Ernährungswirtschaft Störungen des Ablaufs der Gesamtwirtschaft vermieden werden.

BA HVK, K 22/35. RdRN 36, 312 f.

17. Wer in Kenntnis der Übersetzung des Gewerbes kurz vor Durchführung der Marktordnung einen neuen Betrieb errichtet, hat keinen Anspruch darauf, bei der Regelung des Ausnutzungsgrades der Industrie sogleich im ersten Wirtschaftsjahr in demselben Maße berücksichtigt zu werden wie die Inhaber der alten Betriebe.

BA HVK v. 24. 3. 36, K 31/35. RdRN 36, 312.

18. Kontingentierungsmaßstäbe dürfen nicht schematisch angewendet werden. Sie sind allgemeine Richtlinien, die gegebenenfalls besonders gelagerten Verhältnissen angepaßt werden müssen.

BA HVK v. 8. 12. 37, K 3/37. RdRN 38, 78 f.

19. Bei der Kontingentierung können mit Rücksicht auf die besondere historische Entwicklung eines Betriebes u. U. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen begründet sein.

BA HVK v. 8. 12. 37, 1/37. RdRN 38, 79 f.

20. Kontingentierung der Weizenstärkeindustrie. Maßgebend sind die tatsächlichen Bezugsmengen der Betriebe in der Vergleichszeit.

Waren die Bezugsmöglichkeiten eines Betriebes tatsächlich höher, sind diese aber aus Gründen, die in den Beziehungen der Betriebsinhaber oder der Betriebsträger zueinander liegen, nicht ausgenutzt worden, so kann daraus kein Anspruch auf eine höhere Kontingentierung hergeleitet werden.

BA HVK v. 11. 2. 39. RdRN 39, 314 f.

* 21. Eine Kontingenterhöhung kann nicht in Frage kommen, wenn diese zu einer gesamtwirtschaftlich unerwünschten Stärkung eines Großkonzerns führen und

die weitere Verflechtung und Verschachtelung innerhalb der Ernährungswirtschaft fördern würde.

Umwandlungen der gesamtwirtschaftlich unerwünschten Kapitalstruktur des beschwerdeführenden Betriebs als Vorbedingung einer Kontingenterhöhung.

BA HVK v. 11. 2. 39. RdRN 39, 315.

22. Die Zuziehung Dritter im Beschwerdeverfahren über Kontingentsfestsetzung.

Die Kontingentssträgerschaft beim gemeinschaftlichen Betrieb mehrerer Firmen.

Der vertragliche Verzicht auf ein Kontingent ist, weil mit der öffentlich-rechtlichen Natur des Kontingents unvereinbar, unwirksam.

Es ist nicht Aufgabe der Kontingentierung, einen Ausgleich für eine Veränderung der Verhältnisse zu gewähren, die durch vertragliche Vereinbarungen bedingt sind.

BA HVK v. 18. 7. 39. RdRN 39, 869 f.

4. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Getreidewirtschaft

1. Hat eine Mühle auf Grund unrichtiger Angaben ein größeres Kontingent erhalten, als ihr zustand, so muß sie auch die Pflichten auf sich nehmen, die ihr aus dem zugebilligten Kontingent erwachsen.

OSG v. 19. 4. 37, OS 120/36. RdRN 37, 603.

2. Antrag auf Neukontingentierung nach Abschluß eines Rechtsmittelverfahrens.

In der Wiederholung solcher Tatsachen, die im früheren Verfahren nicht den von der Beschwerdeführerin gewünschten Erfolg gehabt haben, ist lediglich eine Anregung zur Festsetzung eines Zusatzkontingents zu erblicken. Leistet die Wirtschaftliche Vereinigung der Anregung keine Folge, so ist gegen den ablehnenden Bescheid eine neue Beschwerde nicht gegeben.

BA WVgRW v. 29. 6. 37, 1/249/36. RdRN 37, 649 f.

3. Ein Mühlenbesitzer, der vor dem 1. 9. 33 einen zweiten, am gleichen Ort befindlichen Mühlenbetrieb hinzugekauft und diesen Betrieb stillgelegt hat, kann auf Grund der allgemeinen Kontingentierungsbestimmungen nicht die Anrechnung der auf der stillgelegten Mühle erreichten Vermahlungsziffern auf sein Kontingent verlangen. Ein solcher Anspruch besteht auch dann nicht, wenn eine Übertragung der Wasserkraft und die Übernahme einiger Maschinen aus dem stillgelegten Betrieb erfolgt ist.

BA WVgRW v. 1. 12. 37, 1/197/35. RdRN 38, 39 f.

4. Lohnverarbeitung und Kontingentsübertragung sind wirtschaftlich und rechtlich etwas ganz Verschiedenes. Ein Verstoß gegen die Vorschriften über Lohnverarbeitung kann daher nicht gleichzeitig ein Verstoß gegen die Bestimmungen über Kontingentsübertragung sein.

Für die Annahme, daß eine Vereinbarung der Lohnverarbeitung nur ein Scheingeschäft zur Tarnung einer Kontingentsübertragung ist, kommt es darauf an, ob die „Lohnverarbeitung“ den gleichen wirtschaftlichen Zweck und das gleiche wirtschaftliche Ergebnis hat wie eine Kontingentsübertragung.

SG WVgRW v. 2. 12. 37, MWiv 10/37. RdRN 38, 576 f.

5. Der vom Pächter einer Mühle gestellte Antrag auf Herabsetzung des Grundkontingents ist zurückzuweisen, wenn das Grundkontingent an sich den natürlichen Absatzmöglichkeiten des Betriebes entspricht und nur wegen Untüchtigkeit des gegenwärtigen Pächters nicht ausgenutzt wird.

BA WVgRW v. 3. 12. 37, Ia 39/37. RdRN 38, 80.

6. Der vom Beschwerdeausschuß vertretene Grundsatz, daß durch die Kontingentierung die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens in der Regel gewährleistet sein müsse, versagt, wenn die mangelnde Wirtschaftlichkeit nicht unmittelbar auf der durchgeführten Kontingentierung und der im Einzelfall festgesetzten Kontingentsquote beruht, sondern ihre Ursache in dem Fortfall einer früher gegebenen Geschäftsgrundlage hat.

Es kann niemals Angelegenheit der Kontingentierung sein, jedes Unternehmen, das bisher im Nebenbetrieb den kontingentierten Artikel herstellt, auf Kosten der

übrigen kontingentierten Industrie nun so zu fördern, daß die kontingentierte Ware nunmehr den Hauptgegenstand des Unternehmens bildet.

BA WVgRW v. 25. 3. 38, B 1/38. RdRN 38, 393.

7. Die Festsetzung der Grundkontingente der deutschen Mühlen erfolgt nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter angemessener Berücksichtigung der Anbau- und Versorgungsverhältnisse des betreffenden Wirtschaftsgebietes und der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Mühle. Eine bevorzugte Behandlung derjenigen Mühlenbetriebe, die Bestandteil eines Erbhofes sind, würde dem Sinn der Kontingentierung der Mühlenwirtschaft, durch die die Leistungsfähigkeit der Mühlen insgesamt dem auftretenden Bedarf und den vorhandenen Absatzmöglichkeiten angepaßt werden soll, nicht entsprechen.

BA HVG v. 1. 12. 39, 575/36. RdRN 40, 294.

8. Zur Frage der Rechtskraftwirkung von Kontingentsbescheiden in der Mühlenwirtschaft.

Kontingentsbescheide für Mühlenbetriebe sind grundsätzlich, abgesehen von den in der Satzung vorgesehenen Fällen einer nachträglichen Änderung und vom Falle einer unlauteren Machenschaft des Betriebsinhabers bei der Festsetzung des Kontingents, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erschöpfung der Rechtsmittel sowohl für den Betriebsinhaber wie für die Hauptvereinigung bzw. die frühere Wirtschaftl. Vereinigung bindend.

BA HVG v. 5. 2. 40, Mu Ia/42-38. RdRN 40, 295 f.

9. Das Grundkontingent für Mühlen ist an die einzelne Betriebsstätte unlöslich gebunden. Eine Feststellung des Inhalts, daß das Grundkontingent dem bisherigen Betriebsinhaber (Pächter) persönlich zur freien Verwertung zustehen soll, kann daher nicht ausgesprochen werden.

BA HVG v. 16. 2. 40, Mü VI/2/38. RdRN 40, 294 f.

10. Entschädigungslose Einziehung von Mühlengrundkontingenten wegen nicht nur vorübergehender Nichtausnutzung. Die Erteilung eines Kontingents gibt nicht nur das Recht zur Betriebsausnutzung, sondern verpflichtet den Betriebsinhaber auch, den ihm damit zugewiesenen Marktanteil wahrzunehmen. Willkürliche Nichtausnutzung des Grundkontingents verhindert daher nicht dessen Einziehung.

Die Aufwendung von Mitteln zur Instandhaltung der Mahleinrichtung in der Absicht späterer Wiederaufnahme des Betriebes begründet nicht ohne weiteres das Vorliegen einer unbilligen Härte.

BA HV v. 17. 3. 39, Mü IV/6/37. RdRN 40, 357.

5. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Gartenbauwirtschaft

Die Parole „Kampf dem Verderb“ berechtigt nicht zur eigenmächtigen Überschreitung des Verarbeitungskontingents durch Aufkauf und Verarbeitung plötzlich und reichlich auf den Markt kommander Erzeugnisse.

SG HVGrtb v. 6. 9. 37, Sch 111/36. RdRN 38, 260 f.

2. Die Einstellung einer neben der Konservierung betriebenen Erwerbstätigkeit rechtfertigt nicht die Erhöhung des Kontingents in einem Ausmaße, daß dadurch allein die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet wird.

BA HGrtb v. 8. 6. 38, BA GA 1/37. RdRN 38, 983 f.

3. Die Bestimmungen für die Neufestsetzung des Kontingents sind nicht in vollem Ausmaße starr und schematisch.

Neben der Anwendung eines für alle Herstellungsbetriebe gleichen Schlüssels für die Berechnung der Grundleistungsfähigkeit bietet ein besonderes Punktsystem jedem Einzelbetriebe die Möglichkeit, durch besondere Leistungen auf bestimmten Einzelgebieten Wertpunkte und damit eine Kontingenterhöhung zu erhalten.

BA HVGrtb v. 24. 6. 38, BA/Ga 16/38. RdRN 38, 982.

4. Das auf Grund besonderer Umstände erteilte Zusatzkontingent findet keine Berücksichtigung bei der Neufestsetzung des Kontingents.

Die allgemeine Steigerung der Anlieferungs- und Absatzmöglichkeiten begründet für den einzelnen Betrieb keinen Anspruch auf Erhöhung des Kontingents.

Die im Vergleichsjahr im Betrieb vorhanden gewesen

Anlagen sind bei Neufestsetzung des Kontingentes zu berücksichtigen, auch wenn sie mangels voller Ausnutzung des Betriebes vorübergehend anderweit Verwendung finden.

BA HVGrtrb v. 24. 6. 38, BA/Ga 20/38. RdRN 38, 982 f.

5. Die Verarbeitung eigener Erzeugnisse rechtfertigt nicht die Erhöhung des Kontingents.

BA HVGrtrb v. 24. 6. 38, BA/Ga 1/38. RdRN 38, 1035.

6. Die infolge nicht genehmigter Anschaffung von Einrichtungsgegenständen hervorgerufene Leistungssteigerung eines Betriebes muß bei Bemessung des Kontingents unberücksichtigt bleiben.

Neue Berechnungsrichtlinien machen eine allgemeine Angleichung der Kontingente an die sich auf Grund der neuen Berechnung ergebenden Kontingentsziffern notwendig und rechtfertigen eine Abänderung, also auch Herabsetzung bestehender Kontingente.

BA HVGrtrb v. 7. 7. 38, BA/Ga 10/38. RdRN 38, 983.

6. Rechtsprechung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft

1. Kontingentierung neu hinzukommender Betriebe. Neue Betriebe können nicht im Anfang bereits die gleiche Ausnutzung beanspruchen wie alte Betriebe. Es müssen ihnen aber gleiche Startbedingungen und Kalkulationsgrundlagen gewährt werden.

BA HVFi v. 15. 6. 37. RdRN 38, 804.

VII. Betriebsstillegung und Entschädigung

1. Hat der Reichskommissar als Beauftragter des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft das Verbot des Selbstmarktes erlassen, so kann der hiervon Betroffene keinen Entschädigungsanspruch gegen den Milchversorgungsverband hieraus herleiten, da eine marktregelnde Maßnahme des Verbandes nicht vorliegt.

OSG v. 17. 9. 36, OS 19/36. RdRN 37, 40.

2. Durch die Verordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Verwertung von Roggen und Weizen zur Herstellung von Branntwein v. 27. 11. 36 (RGBI I, 954) und über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein v. 26. 6. 37 (RGBI I, 699) wird eine Entschädigungspflicht der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft auf Grund des § 11 ihrer Satzung nicht begründet.

OSG v. 29. 10. 38, OS 349/38. RdRN 39, 80 ff.

3. Ist eine Molkerei von der zuständigen Behörde aus hygienischen und baupolizeilichen Gründen geschlossen worden, so liegt eine entschädigungspflichtige Maßnahme auch dann nicht vor, wenn der Milchversorgungsverband die Wiedereröffnung der Molkerei dadurch unmöglich macht, daß er sie bei der Milchverteilung nicht mehr berücksichtigt.

OSG v. 16. 8. 35. RdRN 35, 639 ff.

4. Hat sich ein Milchversorgungsverband gegen die Erteilung der zum Betrieb eines Milchhandels erforderlichen Genehmigung ausgesprochen und ist daraufhin die Erlaubnis von der zuständigen Behörde versagt worden, so liegt eine entschädigungspflichtige Maßnahme des Milchversorgungsverbandes gleichwohl nicht vor.

OSG v. 18. 2. 36. RdRN 36, 267 f.

5. Lehnt ein Milchversorgungsverband die Zuweisung von Milch an eine von der Verwaltungsbehörde geschlossene Molkerei aus Gründen der Marktordnung ab, so wird hierdurch eine Entschädigungspflicht des Milchversorgungsverbandes nicht begründet, selbst wenn die Wiedereröffnung der Molkerei dadurch unmöglich wird.

OSG v. 31. 3. 36. RdRN 36, 950.

6. Wird im Zuge der Marktregelung der Inhaber einer abgebrannten Molkerei von der Milchlieferrung ausgeschaltet, so liegt eine schwere wirtschaftliche Schädigung nicht vor, wenn er aus Mangel an Mitteln nicht in der Lage war, seine Molkerei wieder in Betrieb zu setzen.

OSG v. 7. 8. 35, OS 46/35. RdRN 35, 864 f.

7. Hat ein Betriebsinhaber seine Molkerei stillgelegt, weil durch die Marktregelung die Milchanlieferung so

eingeschränkt wurde, daß die Molkerei nicht mehr lebensfähig war, so kommt dies einer Stilllegung durch eine Maßnahme des Milchversorgungsverbandes gleich.

Auch bei der Stilllegung eines Betriebes ist nur dann eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn hierin eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt.

OSG v. 24. 6. 35, OS 2/35. RdRN 35, 679 f.

8. Ist von dem Vorsitzenden eines Zusammenschlusses eine angemessene Entschädigung festgesetzt und ruft der Betroffene wegen der Höhe der Entschädigung das Schiedsgericht an, so kann in diesem Verfahren von dem Zusammenschluß nicht mehr geltend gemacht werden, daß die Voraussetzungen zur Gewährung einer Entschädigung deshalb nicht gegeben gewesen seien, weil eine schwere wirtschaftliche Schädigung nicht vorliege.

Die Entschädigungspflicht auf Grund der Marktregelung unterscheidet sich nach Entstehungsgrund und Zweck völlig von derjenigen zur Leistung von Schadensersatz nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regeln. Entgangener Gewinn und positiver Vermögensschaden bilden daher nur Anhaltspunkte für die Höhe der Entschädigung.

OSG v. 16. 8. 35, OS 64/35. RdRN 35, 912 f.

9. Ist über die Stilllegung eines Molkereibetriebes und über die Entschädigungsfestsetzung zwischen dem Milchwirtschaftsverband und dem Betroffenen eine freiwillige Vereinbarung getroffen worden, in der die Festsetzung und Auszahlung der vereinbarten Entschädigung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft erfolgte, so können sich der Milchwirtschaftsverband und die Hauptvereinigungen der deutschen Milchwirtschaft bei einer Versagung der vorbehaltenen Genehmigung auf diesen Vorbehalt berufen, ohne daß sie dadurch gegen Treu und Glauben verstoßen.

OSG v. 11. 5. 39, OS 30/39. RdRN 39, 745 ff.

* 10. Ob eine schwere wirtschaftliche Schädigung vorliegt, kann nur aus dem Gesamtbild der Umstände beurteilt werden. Marktordnende Maßnahmen, die durch die Satzungen gedeckt werden, sind grundsätzlich rechtmäßig.

Wird durch eine Maßnahme der Marktregelung die Umstellung eines Betriebes erforderlich, so kann hierfür unter Umständen ein angemessener Beitrag gewährt werden.

Auf die Entschädigungspflicht sind die Grundsätze des Enteignungsrechts nicht anwendbar.

OSG v. 15. 8. 35, OS 41/35. RdRN 35, 811 f.

11. Das Verbot des Selbstmarktes löst grundsätzlich eine Entschädigungspflicht nicht aus. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann jedoch eine Beihilfe zur Behebung einer vorübergehenden Notlage gewährt werden.

OSG v. 15. 8. 35. RdRN 36, 31 f.

* 12. Bei Verbot des Selbstmarktes kommt nur in besonderen Ausnahmefällen eine Entschädigung in Frage.

Die Entschädigung ist als Umstellungsbeihilfe zweckgebunden. Die Verfügung über den Entschädigungsbetrag kann daher von der Zustimmung einer geeigneten Person oder Stelle abhängig gemacht werden.

OSG v. 22. 7. 38. RdRN 38, 887 f.

13. Ist durch eine marktregelnde Maßnahme eine Molkerei vom Frischmilchmarkt abgehängt worden und hat der Inhaber daraufhin den Betrieb mit verhältnismäßig geringen Kosten zu einem Käsebetrieb umgestaltet, so liegt eine schwere wirtschaftliche Schädigung nicht vor, wenn der neue Käsebetrieb ihm noch eine gesicherte Lebensgrundlage gewährt.

OSG v. 28. 10. 35. RdRN 36, 81.

14. Werden durch eine Maßnahme zur Ordnung des Marktes die wirtschaftlichen Verhältnisse einer ganzen Wirtschaftsgruppe betroffen, so liegt eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines einzelnen in der Regel nicht vor.

Wird ein Absatzgebiet, für dessen Gewinn wirtschaftliche Aufwendungen nicht erforderlich waren, nach kurzer Zeit wieder verloren, so liegt hierin allein noch keine schwere wirtschaftliche Schädigung.

Eine Maßnahme der Marktverbände, die in gleicher

Weise auch in rechtlicher Form durch die Polizeibehörde hätte vorgenommen werden können, begründet in der Regel keine Entschädigungspflicht.

OSG v. 15. 8. 35. RdRN 35, 958 ff.

15. Kommt eine Molkerei durch eine marktregelnde Maßnahme zum Erliegen, so ist eine Entschädigung dann nicht zu gewähren, wenn die Maßnahme durch ein schuldhaftes Verhalten des Inhabers (Nichteinhaltung der Mindestpreise für die Erzeuger) erforderlich war.

OSG v. 5. 2. 36. RdRN 36, 313 ff.

16. Zu den Voraussetzungen für die Schließung eines Geflügelgroßverteilbetriebs durch die HV der deutschen Eierwirtschaft.

Ein unzuverlässiger Betrieb ist jedenfalls dann als volkswirtschaftlich unnötig zu betrachten, wenn es sich um fortwährende Verstöße handelt, die den Willen erkennen lassen, die Marktordnung dauernd zu stören. Die Tatsache, daß der Inhaber eines Betriebes straffällig geworden ist, reicht im allgemeinen nicht aus, um den Betrieb als volkswirtschaftlich unnötig zu stempeln.

BA Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft v. 14. 11. 40, BE 1/40. RdRN 41, 256.

17. Die Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung ist nicht gleichbedeutend mit der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz. Der durch die Marktregelung getroffene Inhaber eines Betriebes hat keinen Anspruch darauf, von allen nachteiligen Folgen einer Maßnahme befreit und wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie er vor der Marktregelung gestanden hat.

OSG v. 24. 6. 35, OS 7/35. RdRN 35, 637 ff.

18. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung ist auch dann gegeben, wenn die schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes durch das Unterlassen von Zuteilungen verursacht wurde. Voraussetzung ist jedoch, daß andere Betriebe unter gleichen Umständen Zuteilungen erhielten und lediglich einzelne bestehender Möglichkeit der Zuteilung ausgeschaltet wurden.

Die schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes ist auch dann anzunehmen, wenn marktordnende Maßnahmen zwar nur einen Teil des Umsatzes betreffen haben, dieser Teil aber die wirtschaftliche Grundlage für den übrigen Umsatz bildete.

SG HV der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft v. 9. 12. 40, Nr. 55/40. RdRN 40, 404.

VIII. Wettbewerbsrecht

1. Die Gastwirte sind an die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft nicht gebunden.

Das Verbot, beim Erwerb neuer Kunden Darlehn zu gewähren oder sonst Abkommen zu treffen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, hat nicht die Nichtigkeit der entgegen diesem Verbot getroffenen Abkommen zur Folge.

Wird ein neuer Bierlieferungsvertrag ohne die Genehmigung des Vorsitzenden des zuständigen Brauwirtschaftsverbandes geschlossen, so steht der Mangel der Genehmigung der Wirksamkeit des Vertrages nicht entgegen.

Verpflichtet sich eine Brauerei, dem Gastwirt, der ihr gegenüber eine Bierbezugsverpflichtung eingeht, unentgeltlich Reklameschilder zu stellen, wird aber gleichzeitig vereinbart, daß bei vorzeitiger Lösung des Bierlieferungsvertrages durch den Gastwirt dieser die Herstellungskosten der Schilder zu tragen und die Schilder zurückzugeben habe, so liegt hierin nicht die Gewährung von Kredit an den Gastwirt oder ein wirtschaftlich den gleichen Zweck verfolgendes Abkommen.

KG v. 15. 3. 38, 8 U 82/38. RdRN 38, 429 ff.

* 2. Für die Auslegung von Anordnungen der Marktverbände ist das marktpolitische Ziel der jeweiligen Anordnung von entscheidender Bedeutung. Im übrigen ist bei der Auslegung einzelner Worte und Begriffe vom allgemeinen Sprachgebrauch, vom unverbildeten Volksempfinden und von der Auffassung der beteiligten Berufsgruppen auszugehen. Jede Begriffspalterei ist abzulehnen.

Für die Marktordnung in der Brauwirtschaft war die Wettbewerbsordnung, die allgemein ein wesentlicher Bestandteil der Marktordnung ist, von besonderer Bedeutung. Sie erstrebt den Schutz des ehrbaren tüchtigen Mittelstandes und der echten Leistung, die Überwindung der Marktzerüttung und die Kräftigung des gesamten Gewerbes, um es für gesamtwirtschaftliche Aufgaben einsatzfähig und einsatzbereit zu machen.

Die im Rahmen der Wettbewerbsregelung getroffene Anordnung, daß jede Neuerrichtung von Niederlagen durch Brauereien oder Biergroßverteilbetriebe der Genehmigung bedarf, erfaßt nach ihrem Sinn und Zweck jede Art von Niederlage, ohne Rücksicht auf die gewählte Form oder die Größe der Niederlage, und auf die Zusammensetzung des Kundenkreises.

Werden von der Niederlage einer Brauerei oder eines Biergroßverteilers nur letzte Verbraucher beliefert, so handelt es sich nicht um die genehmigungsfreie Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes. Entscheidend für die Beurteilung einer solchen Niederlage ist nicht ihre Einzelhandelsform, sondern ihre Eigenschaft als unselbständiger Nebenbetrieb einer Brauerei bzw. eines Biergroßverteilers, d. h. als wirtschaftlicher Bestandteil des Hauptbetriebes. Als möglicherweise marktstörende Handlung eines Verbandsmitglieds ist die Errichtung einer derartigen Niederlage genehmigungspflichtig.

Über die Tragweite marktregelnder Anordnungen kann seitens der Industrie- und Handelskammer keine verbindliche Auslegung getroffen werden.

OSG v. 2. 11. 37. RdRN 37, 915 ff.

3. Die Schlußbestimmung der Anordnung 5 Ziff. III der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft, wonach es den Mitgliedsbetrieben verboten ist, Kunden zu beliefern, die durch schriftlichen Bierlieferungsvertrag zur Bierabnahme bei einer anderen Brauerei verpflichtet sind, greift auch dann Platz, wenn die Brauerei nicht durch Eintragung im Grundbuch gesichert ist.

Ist eine Absatzstätte durch schriftlichen Bierlieferungsvertrag zur Abnahme von Bier einer Brauerei verpflichtet, so bleibt sie der Brauerei auch dann geschützt, wenn sie verkauft wird und der Käufer nicht in den Bierlieferungsvertrag eintritt.

Der Brauwirtschaftsverband ist berechtigt, bei Bestehen eines Bierlieferungsvertrages zum Schutz der Brauerei ein Lieferungsverbot zu erlassen.

OSG v. 30. 11. 37, OS 76/37. RdRN 37, 75 ff.

4. Der Kundenbegriff bezieht sich in der Regel nicht auf die Person des Wirtes, sondern auf die Absatzstätte.

Wird nach dauernder Einstellung des Bierbezuges die Absatzstätte demnächst wieder von der Brauerei als Kunde erworben, so ist das zwar die Wiedergewinnung eines früheren Kunden, im Sinne der AO Nr. 5 Ziff. 1 aber der Erwerb eines neuen Kunden.

Das Darlehn- und Kreditverbot muß möglichst weit nach dem Gesichtspunkt des „gleichen wirtschaftlichen Erfolges“ ausgelegt und aufgefaßt werden.

Erstattung von Anwaltskosten im Schiedsgerichtsverfahren.

OSG v. 25. 1. 38, OS 348/37. RdRN 38, 573 ff.

5. Der Ankauf einer Absatzstätte durch eine Gaststättenbetriebsgesellschaft, die sowohl persönlich als auch vermögensrechtlich eng mit einer Brauerei verflochten ist, bedarf der Genehmigung des zuständigen Brauwirtschaftsverbandes.

OSG v. 15. 8. 41. RdRN 41, 689.

6. Eine Brauerei, die gegenüber einer anderen Brauerei ein besonderes Recht zur Bierlieferung behauptet, ist verpflichtet, sich über das Bestehen eines solchen Rechts genau zu vergewissern, bevor sie mit der Lieferung an einen neuen Kunden beginnt. Unterläßt sie dies, so handelt sie fahrlässig.

OSG v. 2. 6. 37, OS 83/37. RdRN 37, 917 f.

7. Nimmt eine Genossenschaftsbrauerei einen Gastwirt als Genossen auf, so liegt eine verbotene Darlehensgewährung nicht vor, wenn der Genosse zunächst nur einen Teil des Geschäftsanteils in der Weise einzahlte, wie es die Satzung bestimmt.

Die beim Eintritt in die Genossenschaft vorhandene

Aussicht auf Erhalt von Rückvergütungen bedeutet für sich genommen noch kein marktstörendes Verhalten der Genossenschaft.

OSG v. 20. 11. 37, OS 228/37. RdRN 37, 1005 f.

8. Verbot der Darlehns- und Kreditgewährung beim Erwerb neuer Kunden.

Der Erwerb einer Hypothek auf einer neuen Absatzstätte zur Sicherung der Bierforderungen, zu deren Ausgleich zunächst Schecks gegeben, aber nicht eingelöst wurden, fällt nur dann unter das Darlehns- und Kreditverbot, wenn die Brauerei in Kenntnis der Kreditwürdigkeit des Kunden die Bierlieferung aufgenommen oder fortgesetzt hat, also eine Umgehung des Darlehns- und Kreditverbotes beabsichtigt war.

OSG v. 5. 2. 38, OS 386/37. RdRN 38, 527 f.

9. Die Verlängerung eines von Brauereien oder Biergroßverteilern in bezug auf Absatzstätten abgeschlossenen Pacht- oder Mietvertrages durch die Einräumung eines Pachtoptionsrechts ist nach Ziff. II Abs. 2 der AO Nr. 5 genehmigungspflichtig.

Die Schiedsgerichte haben verhängte Ordnungsstrafen auch dann hinsichtlich der Strafzumessung nachzuprüfen, wenn sich in dem Schiedsgerichtsverfahren keine weiteren, bei der Straffestsetzung noch nicht berücksichtigenden Milderungsründe ergeben.

OSG v. 19. 12. 38, OS 241/38. RdRN 39, 83 f.

10. Hat sich der Pächter einer Gaststätte einem Dritten gegenüber verpflichtet, das Bier für seine Gaststätte nur von der Brauerei zu beziehen, die ihm der Dritte anweist, so verstößt die Brauerei gegen die Anordnung Nr. 9 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft, wenn sie dem Dritten dafür Provision zahlt, daß der Pächter auf seine Veranlassung das Bier von ihr bezieht.

OSG v. 13. 1. 37, OS 168/36. RdRN 37, 162 ff.

11. Ist eine Absatzstätte verpachtet, so ist auch der Eigentümer ein an der Absatzstätte interessierter Dritter und einer Brauerei der Ankauf einer auf der Absatzstätte ruhender Eigentümerhypothek verboten, wenn sie hierdurch Einfluß auf die Bierlieferung in die verpachtete Absatzstätte gewinnen will.

OSG v. 16. 3. 37. RdRN 37, 428 f.

12. Ein Vertrag, durch den sich ein Kunde einer Brauerei gegenüber verpflichtet, für den Fall des Nachweises einer Absatzstätte von der Brauerei zu beziehen, bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Brauwirtschaftsverband.

OSG v. 23. 3. 37. RdRN 37, 427 f.

13. Die Gewährung von Freibier durch eine Brauerei wirkt in der Regel marktstörend und gilt als Preisunterbietung auch dann, wenn sie in der Umgegend bisher ortsüblich war.

OSG v. 9. 2. 37. RdRN 37, 376.

14. Die Übernahme der Kosten für Transparente und Reklameschilder durch Brauereien oder Biergroßverteilern ist als Gewährung eines nach Ziff. II Abs. 3 der OA Nr. 9 verbotenen Sondervorteils zu werten, wenn die Werbemittel ganz oder teilweise den Reklamezwecken der Absatzstätte oder des Gastwirts dienen.

OSG v. 15. 11. 38, OS 406/38. RdRN 39, 35 ff.

15. Die kostenlose Bewirtung von Gastwirten ist auch dann als Gewährung eines verbotenen Sondervorteils im Sinne von Ziff. II Abs. 3 der AO Nr. 9 anzusehen, wenn die Bewirtung bei der Eröffnungsfeier einer brauereieigenen Absatzstätte erfolgt und die geladenen Gastwirte bereits von der gastgebenden Brauerei beliefert werden.

Die dem Pächter einer brauereieigenen Gaststätte durch die Veranstaltung einer Eröffnungsfeier verschaffte Einnahme ist ebenfalls als ein verbotener Sondervorteil im Sinne von Ziff. II Abs. 3 der AO Nr. 9 zu werten.

OSG v. 7. 12. 38, OS 477/38. RdRN 39, 448 ff.

16. Zahlt eine Brauerei eine Provision an einen Bürger, der gegenüber der Brauerei die Bürgschaft für das an einen Gastwirt gelieferte Bier übernommen hat, so gewährt sie dadurch dem Gastwirt einen unzulässigen Sondervorteil im Sinne von Abs. II Ziff. 3 der AO Nr. 9.

OSG v. 20. 7. 39, OS 18/39. RdRN 40, 229.

IX. Einzelfragen

1. Jeder Betriebsinhaber ist für ein Verschulden seiner Angestellten, das auf einer mangelnden Unterweisung des Angestellten beruht, verantwortlich.

OSG v. 22. 1. 37, OS 192/36. RdRN 37, 197.

2. Eine auf einem bestimmten Gebiet der Marktordnung zutage getretene Unzuverlässigkeit eines Betriebsinhabers ist in der Regel auch für andere Gebiete der Marktordnung, auf denen er sich außerdem noch betätigt, beachtlich. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist für das Gesamtgebiet der Marktordnung einheitlich zu verstehen.

HVE v. 13. 5. 38. RdRN 38, 850.

3. Die Bereinigung der Einzugsgebiete soll eine bestehende Unwirtschaftlichkeit beseitigen. Die Frage der Unwirtschaftlichkeit kann nicht einseitig vom Standpunkt des Erzeugerbetriebes aus beurteilt werden. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob sich der abzuändernde Zustand für die Gesamtheit der Rübenanbauer und für die beteiligten Zuckerfabriken unwirtschaftlich auswirkt.

Eine Umwandlung von Bahn-Rüben zu Achs-Rüben soll herbeigeführt werden, wenn die Fabrik, der die Rüben mit Gespann oder Lastwagen zugeführt werden sollen, in naher Entfernung liegt und dadurch eine Entlastung der öffentlichen Verkehrsmittel bewirkt wird.

Hauptbeschwerdeausschuß b. d. HV der deutschen Zuckerwirtschaft v. 10. 3. 39. RdRN 40, 594.

* 4. Die Bereinigung der Lieferungsbeziehungen einzelner Rübenanbauer ist nur ein Teilausschnitt aus der Bereinigung der Einzugsgebiete aller Zuckerfabriken und ist aus der Notwendigkeit dieser umfassenden Maßnahme zu würdigen.

Die Bereinigung ist gerechtfertigt, wenn die Rüben-erzeuger im natürlichen Einzugsgebiet der zugewiesenen Fabrik liegen, wenn die Zuweisung eine fühlbare Entlastung der öffentlichen Verkehrsmittel bewirkt und wenn die von der Wegweisung betroffene Fabrik die weg-ewiesenen Rüben zur Erhaltung ihres Grunderzeugungsrechts nicht bedarf.

Trotz langjähriger Lieferbeziehungen können in einzelnen Fällen auch Gesellschafts-Rüben an eine Kauf-Rübenfabrik verwiesen werden, wenn hierdurch eine bestehende Unwirtschaftlichkeit beseitigt wird.

Entsch. des Hauptbeschwerdeausschusses b. d. HV der deutschen Zuckerwirtschaft v. 23. 5. 40, HB 18/38, 19/38, 23/38, 24/38, 25/38, 26/38, 27/38, 28/38. RdRN 40, 596.

5. Zur Frage der Rechtswirksamkeit der Vertreterkündigungen in der Molkereiwirtschaft.

Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte für Streitigkeiten aus Anlaß der AO Nr. 9. Die Molkereivertreter sind keine „Abnehmer“ im Sinne der AO Nr. 9. Die AO hat daher auf die bestehenden Vertreterverträge keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Die Frage des Fortbestandes der Verträge richtet sich allein nach zivilrechtlichen Grundsätzen.

Das Vertreterproblem im Rahmen der Marktordnung.

OSG v. 5. 10. 38, OS 265/38. RdRN 38, 888 f.

6. Der Einzelhändler hat gegen den Großhändler keinen unverzichtbaren bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf Belieferung mit dem auf ihn entfallenden Fettkontingent.

RG v. 4. 3. 39, II 145/38. RdRN 39, 447.

7. Für die Anerkennung der Großverteilereigenschaft kommt es auf die tatsächliche Funktion des Verteilers innerhalb der Marktordnung an. Private güterrechtliche oder sonstige Abmachungen zwischen Eheleuten treten gegenüber der marktrechtlichen Betrachtung zurück.

HVE v. 4. 8. 38. RdRN 38, 848 f.

8. Die Geschäftsbedingungen der Marktverbände des Reichsnährstandes haben unmittelbar bindende Wirkung zwischen den Vertragsparteien.

Ist bei Vertragsabschluß von den geltenden Geschäftsbedingungen nicht gesprochen worden, so muß der stillschweigende Wille der Parteien unterstellt werden, diese Geschäftsbedingungen anzuwenden; denn die Mitglieder

der Marktverbände sind gehalten, Verträge nur zu den erlassenen Geschäftsbedingungen abzuschließen.

OLG Dresden v. 13. 8. 37, SU 41/37. RdRN 38, 426 f.

9. Zur Frage der Zulässigkeit der genossenschaftlichen Rückvergütung auf Zucker.

Auch die Ausschüttung der durch Generalversammlungsbeschluß der Genossenschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr festgesetzten Warenrückvergütung ist, soweit dabei der Zuckumsatz berücksichtigt ist, mit dem Rückvergütungsverbot der Hauptvereinigung nicht in Einklang zu bringen und daher unzulässig.

Unterschiedliche Auffassungen über die rechtliche Wirksamkeit eines von einem Zusammenschluß erlassenen Verbotes lassen die Übertretung dieses Verbotes nicht entschuldbar erscheinen.

OSG v. 2. 6. 39, OS 128/39. RdRN 40, 230 f.

10. Eine geschlossene Abnahme oder Lieferung einer bestimmten Menge von Müllereierzeugnissen zur Verwendung im eigenen Betriebe des Käufers im Sinne der obigen Bestimmung liegt nur dann vor, wenn der Käufer die Gesamtmenge in seine alleinige Verfügungsgewalt übernommen hat. Nur in diesem Falle kann ein der Gesamtmenge entsprechender Preisnachlaß gewährt werden.

OSG v. 11. 11. 39. RdRN 40, 22.

11. Ein Metzger verstößt gegen die Bestimmungen, daß er seinen gesamten Bedarf an Fleisch auf dem zuständigen Viehmarkt zu decken hat, auch dann, wenn er Fleisch von einem anderen Fleischereibetrieb bezieht, das dieser im Rahmen seines Kontingents auf dem zuständigen Viehgroßmarkt gekauft hat.

OSG v. 21. 6. 37, OS 8/37. RdRN 37, 874.

12. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen, daß Kontingenttrogen und Kontingentweizen nur in Verbindung mit den dazugehörigen Kontingentmarken weiterverkauft werden darf, liegt nicht schon darin, daß ein Getreidehändler das Brotgetreide ohne die dazugehörigen Kontingentmarken in Empfang nimmt.

OSG v. 24. 6. 37, OS 89/37. RdRN 37, 873 f.

X. Ordnungsstrafen

1. Die von der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse bei der Abgabe von Olsaaten gestellten Bedingungen über Verwendungszweck und Art der Weiterveräußerung sind strikte innezuhalten. Bei Verletzung derartiger Verpflichtungen wird die vorgesehene Vertragsstrafe fällig.

KG v. 9. 12. 35, 23 U 5548/35. RdRN 36, 128 f.

2. Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, Ordnungsstrafen zu erhöhen.

OSGfM v. 2. 6. 37, OS 2/37. RdRN 37, 651 f. m. Anm.

3. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe setzt das Vorliegen eines Verschuldens voraus. Im Interesse der Sicherheit der Durchführung der Marktordnung müssen an die Betriebsinhaber hinsichtlich der Belehrungs- und Überwachungspflicht ihrer Angestellten große Anforderungen gestellt werden.

OSG v. 11. 5. 39, OS 535/38. RdRN 39, 594 f.

4. Von einer Ordnungsstrafe werden als fortgesetzte Handlung nur diejenigen Verstöße gegen eine marktregelnde Anordnung erfaßt, die bis zu dieser Strafanordnung begangen sind, nicht jedoch ein erst nach Empfang der Strafanordnung ergangener Verstoß (verbotswidriger Verkauf), selbst wenn es sich bei diesem um die Erfüllung eines alten Abschlusses handelt.

Jeder Inhaber eines Betriebes ist verpflichtet, sich ständig über alle seinen Berufszweig betreffenden Anordnungen zu unterrichten. Unterläßt er dies, so handelt er fahrlässig.

OSG v. 3. 3. 36. RdRN 36, 413 f.

5. Erledigt ein Ordnungsstrafbescheid auch Einzelhandlungen, die dem Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes beim Erlaß des Strafbescheids nicht bekannt waren?

Voraussetzung für die Annahme einer fortgesetzten Handlung im Ordnungsstrafrecht.

OSG v. 20. 2. 41, OS 213/40. RdRN 41, 594.

6. Die Nichtbefolgung einer allgemein verbindlichen Anordnung eines Zusammenschlusses kann nicht mit entgegenstehenden Sonderinteressen eines einzelnen Betriebes entschuldigt werden.

OSG v. 16. 7. 36, OS 78/36. RdRN 37, 79 f.

7. Auch nach Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein Marktverband innerhalb einer angemessenen Frist noch eine Ordnungsstrafe wegen einer Verfehlung verhängen, die zeitlich vor dem Ausscheiden liegt.

OSG v. 28. 9. 36. RdRN 37, 333 f.

8. Der Wechsel in der Inhaberschaft eines Betriebes ist ohne Einfluß auf die Möglichkeit zu dessen Bestrafung wegen der unter dem früheren Inhaber vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten.

OSG v. 4. 7. 38, OS 153/38. RdRN 39, 33.

Die Rechtsprechung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Marktordnung hatte die wichtige Aufgabe zu erfüllen, verschiedene Rechtsfragen der neu entstehenden Wirtschaftsordnung zu klären und damit der Praxis wichtige Fingerzeige zu geben. Heute kann gesagt werden, daß diese Aufgabe im wesentlichen gelöst worden ist. Die Zahl der zur höchststrichterlichen Entscheidung gelangenden Streitfälle bewegt sich nur noch in verhältnismäßig engen Grenzen, nachdem eine Klärung der wichtigsten Streit- und Zweifelsfragen eingetreten ist.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Arbeit des NSRB. im Gau Oberschlesien

Im neuen Gau Oberschlesien, insbesondere in den neu eingegliederten Ostgebieten stand die Arbeit des NSRB. in letzter Zeit im Zeichen des Polenstrafrechts. In verschiedenen Arbeitstagungen des rechtspolitischen Amtes wurden einschlägige Fragen erörtert und zum Gegenstand von Vorschlägen beim Reichsrechtsamt gemacht. Der Unterrichtung der Rechtswahrer der südlichen Teile des Gaubezirks, nämlich der Kreise Bielitz, Pleß, Saybusch und Teschen, diente eine von der Kreisgruppe Bielitz Ende März 1942 in Bielitz durchgeführte Kreisgruppentagung. Die Wichtigkeit der Tagung wurde durch die Anwesenheit des Gauführers Pg. Dr. Tießler, Kattowitz, unterstrichen. Nach Begrüßungsworten des Kreisgruppenführers Pg. LGPräs. Herzog, Bielitz, stellte der Gauführer den Rechtswahrern die Kriegerarbeit des NSRB. vor Augen, erörterte eine Reihe von ortsbedingten Problemen und wies insbesondere auf die in den eingegliederten Ostgebieten noch zu leistende Auf-

bauarbeit hin. Gerade die hier tätigen Rechtswahrer hätten im Rahmen des langjährigen politischen Kampfes um dieses Gebiet besondere Aufgaben. Diese müßten mit Tatkraft und echtem nationalsozialistischem Geist angepackt und durchgeführt werden. Nach ihm machte Pg. Oberstaatsanwalt Dr. Nellesen, Bielitz, Ausführungen über „Das materielle und formelle Polenstrafrecht“. Ausgehend von der Entwicklung des deutschen Strafrechts für Polen der eingegliederten Ostgebiete, das eine einmalige, auf das Polentum in diesem Raum zugeschnittene Erscheinung sei, erörterte er zunächst eingehend die Frage, wer Schutzangehöriger im Sinne des Polenstrafrechts ist, und vermittelte dann den Rechtswahrern eine Übersicht über das sachliche Polenstrafrecht und seine verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Aus der politischen Natur des Polenstrafrechts ergebe sich die durch VO. v. 31. Dez. 1941 ermöglichte rückwirkende Anwendung. Sie entspreche nicht nur dem Gebot einheitlicher Rspr., sondern auch den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden — in Ziff. 1 Art. II der Polenverordnung und

§ 4 der OstRPFVO. v. 25. Sept. 1941 — anerkannten Staatsnotwendigkeiten. In dem Polenstrafrecht habe der Rechtswahrer eine scharfe Waffe gegen diejenigen, von denen in den eingegliederten Ostgebieten Gefahr drohen kann. Nach einer Aussprache schloß der Kreisgruppenführer die Tagung mit dem Aufruf, in diesem Kampf nicht zu erlahmen.

Ein nachfolgendes kameradschaftliches Zusammensein gab Gelegenheit zu weiterem Meinungs austausch.

Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer

Die Frage der Beschaffung von Bürohilfskräften hatte sich entsprechend der längeren Kriegsdauer immer schwieriger gestaltet, so daß dringend nach einem Ausweg gesucht werden mußte. In der gewerblichen Wirtschaft war man zu der Ausbildung von Bürogehilfinnen übergegangen. Die dort gemachten Erfahrungen führten nach reiflichen Überlegungen zu der Erkenntnis, daß man dem Wirtschaftstreuhandler diesen Weg, Hilfskräfte zu erhalten, nicht verschließen dürfe, um so weniger als dadurch an den alten bewährten Prinzipien nicht gerüttelt und die Lehrlingsausbildung in keiner Weise beeinträchtigt wird. Diese Frage ist nunmehr durch eine Vereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, dem Institut der Wirtschaftsprüfer und der Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer des NSRB. geregelt worden. Der Text der Vereinbarung wird in den Zeitschriften „Der Wirtschaftstreuhandler“ und „Nationale Wirtschaft“ veröffentlicht. —

Seit langem bemühen sich die Volkswirte darum, als Beamte im höheren Verwaltungsdienst Verwendung zu finden. Wenn dieser verständliche Wunsch auch in gegebenen Fällen erfüllt wurde, so fehlte doch bisher jede grundsätzliche Regelung dieser Frage. Durch die VO. zur Änderung der VO. über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung v. 24. April 1942 ist nunmehr bestimmt, daß als erste Prüfung auch die Diplomprüfung für Volkswirte auf Grund der Ordnung v. 24. März 1937 gelten kann. Damit ist der Anfang für eine Entwicklung gemacht, die sicher nicht nur in den davon begünstigten Kreisen mit Genugtuung aufgenommen werden wird.

Landrat Dr. Gawanda, Gauführer des Gaues Niederdonau †

Nach dreimonatiger schwerer Erkrankung verschied am 13. April 1942 in Wien der Führer des Gaues Niederdonau des NSRB., Landrat Dr. Gawanda. Mit ihm verlieren wir einen aufrechten, mutigen Kämpfer des Nationalsozialismus und einen treuen, stets einsatzbereiten Bundeskameraden.

Leopold Gawanda wurde am 14. Nov. 1889 in Ruprechtshofen, Kreis Melk, geboren. Nach Absolvierung des Untergymnasiums in Krems trat er 1907 zunächst beim damaligen Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien ein. Im Weltkrieg stand er als Kämpfer auf dem südöstlichen und Tiroler Kriegsschauplatz. 1921 wurde er zur Bezirkshauptmannschaft Krems versetzt und anfangs 1923 im Zuge des vom Völkerbundsbeauftragten angeordneten großen Beamtenabbaues pensioniert. Nach seiner Pensionierung und Beendigung seiner Studien an der Universität Wien wurde er Rechtsanwaltsanwärter und seit 1934 selbständiger Rechtsanwalt. Im Juni 1938 wurde er zum Landrat in Krems ernannt.

Seit seiner Jugend gehörte er nationalen Vereinen an und schloß sich im Jahre 1926 der Hitlerbewegung an und war Mitbegründer der Ortsgruppe Stein a. d. Donau. Parteimitglied seit dem 15. Okt. 1927. Auch in verschiedenen kommunalen Ehrenämtern war er tätig. Er war SA-Sturmabführer und Rechtsreferent der SA-Brigade 92. Von Juni bis September 1934 war er auf Grund seiner politischen Betätigung im Lager Wöllersdorf in-

terniert. Nach seiner Rückkehr aus Wöllersdorf übernahm er im Herbst 1934 im Gau Niederdonau das Rechtsamt und die Führung des NSRB.

Landgerichtspräsident Dr. von Görne † Gauführer des Gaues Thüringen des NSRB.

An den Folgen eines am 9. Mai 1942 als Feldkriegsgerichtsrat im Osten erlittenen Unglücksfalles schied der Gauführer des Gaues Thüringen, der Präsident des Landgerichts Weimar, Dr. von Görne, aus dem Leben. Wir betrauern in ihm einen überzeugungstreuen Nationalsozialisten, einen stets einsatzbereiten, umsichtigen und tatkräftigen Amtswalter und einen lauterer ehrlichen Charakter.

Joachim von Görne wurde am 23. Mai 1898 zu Neustadt a. d. Orla als Sohn des Chemikers Dr. phil. Friedrich von Görne geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung am Realgymnasium in Weimar studierte er die Rechte, legte 1921 in Jena die Referendarprüfung ab, promovierte 1924 in Jena zum Dr. jur. und bestand am 14. Nov. 1924 die große Staatsprüfung. Nach kurzer Tätigkeit als Anwaltsvertreter ließ er sich 1925 als Anwalt in Gotha nieder, kehrte aber schon Ende dieses Jahres in den Staatsdienst zurück, war Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft und Hilfsrichter bei verschiedenen Amtsgerichten und wurde am 1. Jan. 1933 als Amtsgerichtsrat in Gera angestellt. Schon ein Jahr später wurde er zum Landgerichtsdirektor in Weimar ernannt, in welcher Eigenschaft er den Vorsitz des Sondergerichts für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena übernahm. 1938 wurde er zum Präsidenten des Landgerichts Weimar befördert.

Schon 1931 war er als Nationalsozialist aktiv tätig. Seit 1933 war er Mitglied des NSRB. Vom 26. Febr. 1937 ab war er Gauführer des Gaues Thüringen des NSRB. Besonders in dieser Eigenschaft zeigte er eine rege Einsatzbereitschaft. Unter seiner Führung entwickelte sich der Gau Thüringen des NSRB. zu einem der rühmlichsten Gaue des Bundes.

Justizrat Willibald von Zezschwitz, München 75 Jahre alt

Am 19. April 1942 beging unser Bundeskamerad, der als Verteidiger des Führers und Ludendorffs zuerst weiteren Kreisen bekanntgewordene JR. v. Zezschwitz in München, seinen 75. Geburtstag.

JR. von Zezschwitz, München, bestand die große Staatsprüfung im Jahre 1893 und ist seit 1894 bei den Münchner Gerichten als Rechtsanwalt zugelassen.

In den Jahren 1919 bis 1923 war JR. von Zezschwitz Mitglied des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes, von 1920 bis 1924 auch Mitglied der NSDAP. unter der Mitglieds-Nr. 2282, seit 1. Mai 1937 gehört er der NSDAP. wieder als Mitglied an.

JR. von Zezschwitz übt heute noch in voller gesundheitlicher und geistiger Frische seine Praxis aus.

In den Jahren 1921 und 1922 hat er wiederholt den Führer vor Strafgerichten verteidigt. Im Hitlerprozeß vor dem Volksgericht in München war er Verteidiger des Generals Ludendorff. Nach der Machtübernahme ist JR. von Zezschwitz wiederholt persönlich vom Führer begrüßt worden.

Von Zezschwitz erfreut sich weit über den Kreis seiner Bundeskameraden hinaus allgemeinen Ansehens und großer Beliebtheit.

Gau Baden

In Karlsruhe fand am 30. März eine Kreisgruppenversammlung statt, auf welcher der Oberreichsanwalt am Volksgerichtshof, Pg. Lautz, einen Vortrag über „Politische Strafjustiz“ hielt. Dem Vortrage wohnten namhafte Vertreter von Partei, Staat und Wirtschaft, darunter der Kreisleiter der Gaupropaganda-

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Das Deutsche Preisrecht im Kriege

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post, Berlin

III. Teil

Die gesetzliche Sonderregelung des Preises auf wichtigen Gebieten des deutschen Wirtschaftslebens

Allgemeines:

Der organische Zusammenhang der deutschen Preisgesetzgebung der vorhergehenden Friedenszeit und der Kriegspreisgesetzgebung tritt bei der Darstellung aller im Folgenden wiedergegebenen Bestimmungen mehr oder weniger hervor. Wesentlich für die Ausrichtung der Rechtsentwicklung ist, daß angestrebt wurde, ein tragbares, bestimmtes Preisniveau, namentlich für die Güter des notwendigen täglichen Bedarfs, zu halten. Der verschiedenartigen Verlagerung der wirtschaftlichen Struktur auf den einzelnen Wirtschaftsgebieten wurde in den gesetzlichen Regelungen weitgehend Rechnung getragen. Dazu bedurfte es vieler Sonderbestimmungen. U. a. wurden Spezialpreisanordnungen für den Handel, das Handwerk, das Bauwesen, das Verlagswesen, die Versicherungswirtschaft erlassen.

Besonders eingehende Anordnungen ergingen für die vielen Teile der Ernährungswirtschaft, wie für andere Wirtschaftsgebiete, die auch Gegenstände des täglichen Bedarfs angehen, wie z. B. Spinnstoffe, Leder-, Seifenindustrie usw.

Im Nachfolgenden soll in kurzer (jedoch keineswegs erschöpfender) Darstellung eine Übersicht über den derzeitigen Stand des Kriegspreisrechtes auf den genannten wichtigen Wirtschaftsgebieten gegeben werden. Hierbei wird an den vorhergehenden Rechtszustand jeweilig angeknüpft.

1. Wichtige Kriegspreis-Anweisungen

Es ergab sich die Notwendigkeit, auf verschiedenen Wirtschaftsgebieten, ähnlich wie für den Sektor Industrie, besondere Anweisungen als Grundlage für Errechnung des angemessenen Gewinnes bzw. Preises in der Kriegszeit zu erlassen.

Es werden im Rahmen dieser Arbeit lediglich die Anweisungen für den Handel, das Handwerk, das Versicherungswesen und das Verlagswesen erörtert, wobei diese Aufzählung, wie schon erwähnt, bei weitem nicht erschöpfend ist.

Wesentlich ist es, daß in allen Anweisungen eine Gewinnerklärung der Unternehmer für die Kriegszeit vom 1. Sept. 1939 bis 31. Dez. 1940 als Grundlage zur Berechnung des angemessenen Preises und Gewinnes angeordnet ist. Für die Zeit bis zum 31. Dez. 1940 ist der errechnete Übergewinn (abzüglich der auf ihn entfallenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer) abzuführen. Für die Folgezeit ist der Preis um den festgestellten Übergewinn zu senken. Bei einer infolge festgestellten Übergewinns notwendigen Preissenkung sollen namentlich lebenswichtige Güter berücksichtigt werden. (Auch in der Industrieanweisung findet sich schon eine derartige Bevorzugung der lebenswichtigen Güter bei der Preisherabsetzung.) Bei allen Anweisungen werden die kleineren Betriebe bezüglich der Gewinnabführung freigestellt bzw. erleichtert behandelt. Bei der Regelung für die hier erörterten Wirtschaftsgebiete wird grundsätzlich der angemessene (zulässige) Gewinn an Hand des in bestimmten Vergleichsjahren erzielten Gewinns ermittelt. Es wird dabei angenommen, daß in diesen Vergleichsjahren Preis und Geschäftsergebnis noch unter dem Einfluß des normalen Wettbewerbes zustande gekommen ist. Der damals erzielte Gewinn ist dann der zulässige Gewinn, der bei gestiegenem Umsatz nur eine gewisse Steigerung erfahren darf. Was darüber hinaus erzielt wurde, ist Übergewinn.

In der **Handelsanweisung v. 10. April 1941** wurde als zulässiger Gewinn für den Einzelhandel der des Jahres 1938, für den Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel der des Jahres 1937 oder 1938 bzw. der Durchschnitt dieser Jahre festgelegt.

In der **Handwerkeranweisung v. 17. Juli 1941** wird das Jahr 1938 als Vergleichsjahr festgesetzt.

In der **Versicherungsanweisung v. 10. Dez. 1941** wird ein Durchschnitt der Jahre 1936—1938 (in besonders modifiziertem Verfahren) als Grundlage genommen.

In der **Verlagsanweisung v. 30. März 1942** wird das Vergleichsjahr 1938 herangezogen.

Die Gewinnabführung für die Zeit ab 1. Jan. 1941 ist, wie bereits erwähnt, für alle Teile des Wirtschaftslebens einheitlich durch die GewinnabführungsVO. 31. März 1942 neu geregelt. Es ist von Interesse, daß die zeitlich späteste der oben angeführten Anweisungen, nämlich die Verlagsanweisung, schon im wesentlichen eine ähnliche Vergleichsgrundlage verwendet, wie die neuerliche Gewinnabführungsverordnung.

2. Preisregelung für den Baumarkt

Eine ganz besondere Verlagerung der Grundlagen für die Preisbildung ist auf dem Baumarkt gegeben. Hier wechselt die Erzeugungsstelle ständig, jeweilig mit jedem Auftrage. Hierdurch tritt zu meist stets schon eine veränderte Verlagerung der Arbeitsverhältnisse im Einzelfalle ein. Die betreffende Erzeugungsstelle beeinflusst obendrein durch die Wasserverhältnisse und die Bodenart die Aufgabe weitgehend. Da die Erzeugung im Freien stattfindet, beeinflussen Klima und Witterungsverhältnisse den Erzeugungsgang erheblich.

Das Bauwesen war seiner besonderen Eigenart halber auch aus dem Geltungsbereich der LSÖ. ausgenommen.

Die am 16. Juni 1939 ergangene Baupreisordnung regelte die Bildung des Baupreises. Es wurde grundsätzlich die Bildung eines angemessenen Festpreises angeordnet. Zwecks klarer Abgrenzung der Leistungen wurde ein klarer, erschöpfender Bauauftrag vorgeschrieben. Der Preis darf nur angemessene Gesteinskosten und Unkosten enthalten, wobei der Preisstop beim Einkauf seitens des Bauunternehmers innegehalten sein muß. Eine nachträgliche Preiserhöhung ist nur unter ganz besonderen Umständen statthaft.

Am 25. Mai 1940 ergingen die LSBÖ. (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber). Diese betreffen lediglich zwei Sonderfälle öffentlicher Aufträge. Allerdings haben diese Aufträge neuerlich immer größere praktische Bedeutung gewonnen (z. B. Bau des Westwalls, Küstenbefestigungen usw.). Hauptvoraussetzung für die Anwendung der LSBÖ. ist, daß der Preis infolge Umfang oder Eigenart des Auftrages nicht vorher feststellbar ist. Es erfolgt entweder nachträgliche Preisfeststellung oder es findet die Beauftragung zu dem Selbstkostenfestpreis (die Selbstkosten werden auf Grund der Bestimmungen der LSBÖ. eruiert) statt. Der Festpreis ist grundsätzlich das Erstrebte.

3. Preisregelung für die Güter des täglichen Bedarfs (Ernährungswirtschaft usw.)

a) Die Ernährungswirtschaft ist eines der größten und wesentlichsten Gebiete der staatlichen Preislenkung. Im Vordergrund steht hier als Ziel die Aufrechterhaltung des alten Preisniveaus. Das Hauptmittel war der gesetzliche Preisstop.

Damit Umgehungen vermieden werden konnten, wurden zusätzliche Marktordnungsmaßnahmen

getroffen (Gewichtsregelungen, Festsetzung von Güteklassen, feste Schwund- und Einwiegezuschläge usw.).

Vielfach erschien es zweckdienlicher, an Stelle der Festpreise Höchstpreise oder Höchstaufschläge festzulegen. Zum Teil mußten die in der vorhergehenden Friedenszeit erlassenen Preisbestimmungen ergänzt werden, z. T. wurden die Friedensregelungen unverändert beibehalten. Als Beispiele werden aus der Vielzahl der Bestimmungen folgende wichtigere Regelungen erwähnt:

Fleisch und Wurstwaren: Unterm 17. Okt. 1936 wurde schon eine Sortenbeschränkung eingeführt. Durch eine VO. über die Fleisch- und Wurstpreise v. 22. Okt. 1936 wurden Bezirksverbraucherhöchstpreise (Kleinhandelspreise) eingeführt. Vorgeschrieben sind bestimmte Mindest-, Wert- und Mengenabschläge.

Getreide und Getreideerzeugnisse: Es sind Bestimmungen über das Getreidewirtschaftsjahr 1941/42 erlassen. Es sind Getreidefestpreisgebiete festgesetzt. (Erzeugerfestpreise für Gerste, Hafer, Roggen und Weizen.) Für Mehl gilt der Stopppreis.

b) Preisauszeichnungspflicht.

Namentlich für die Güter des täglichen Bedarfes ist durch VO. v. 16. Nov. 1940 die Preisauszeichnungspflicht festgesetzt worden. Die VO. bezweckt die Sicherung von Preiswahrheit und Preisklarheit. (Die Allgemeinheit soll geschützt werden.) Die Auszeichnung muß deutlich lesbar sein.

Für diese Auszeichnungspflicht kommen im wesentlichen in Betracht:

aa) Der Einzel- und Kleinhandel mit Blumen, Genuß- und Nahrungsmitteln, Bekleidungsartikeln, Haushaltswaren usw.

bb) Das Bäckerei-, (Konditorei-), Fleischerei-, Friseur-gewerbe usw.

cc) Das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Durch eine weitere VO. v. 23. Nov. 1940 ist die auf einzelnen Teilgebieten schon vorher eingeführte Pflicht des Preisnachweises allgemein statuiert worden.

4. Einzelne wichtige Spezialregelungen des Preises in der Wirtschaft

a) Preisbildung für Spinnstoffe.

Einige Spezialregelungen der Preisbildung werden ihres Allgemeininteresses wegen in dieser Darlegung noch erörtert, da sie Gebiete betreffen, auf denen die Verknappung sofort nach Kriegsausbruch besonders fühlbar geworden ist.

Das SpinnstoffpreisG. v. 6. Dez. 1935 ordnete einen Preisstop an. (Es wurden die Preise für rohe, bearbeitete oder verarbeitete Spinnstoffe gestopt.) Als Stopppreise galten die für nach Art, Güte und Menge ver-

gleichbare Waren in der Zeit v. 1. bis 21. März 1934 überwiegend erzielten Preise.

Nach Inkrafttreten der PreisstopVO. galtenerner die am 30. Nov. 1936 erzielten Preise als Preisobergrenze. Der Preisstop schaltete grundsätzlich die Berücksichtigung später eintretender Kostenerhöhungen aus. Da in der Folgezeit jedoch die Preise sowohl für Auslandsrohstoffe wie für deutsche Rohstoffe usw. immer höher wurden, war es nicht möglich, diesen starren Preisstop aufrechtzuerhalten. Im Jahre 1937 erging ein Erlaß, wonach der Stopppreis v. 30. Nov. 1936 im Inlandsverkehr um den Betrag überschritten werden darf, um den sich der tatsächliche Einkaufspreis unvermeidbar erhöht hat.

Die erhebliche Verknappung der Spinnstoffwaren nach Kriegsausbruch und die daraus sich ergebende verschärfte Preissteigerungstendenz zwang in der Kriegszeit zu weiteren Regelungen, und zwar namentlich zu folgenden:

Die VO. v. 11. Juli 1940 und der RdErl. Nr. 94/40 brachten neue Preisbildungsbestimmungen für Spinnstoffe und Spinnstoffware in der Großhandelsstufe. Es wurde hiernach zur Festsetzung von Preisen und Großhandelszuschlägen bei Zustimmung des RfPr. die Reichsstelle für die Spinnstoffwirtschaft berechtigt. Durch VO. v. 17. Sept. 1939 bzw. eine abändernde DurchfVO. von Ende 1940 erhielt die Reichsstelle eine entsprechende Ermächtigung betr. die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel.

b) Preisbildung für Leder.

Auch in der Lederwirtschaft handelt es sich um einen besonders verknappten Rohstoffbedarf. Für dieses Wirtschaftsbereich ist noch in der Friedenszeit (29. April 1937) die sogenannte LederpreisVO. erlassen worden, die im wesentlichen noch heute Gültigkeit besitzt. Es wird von einer Vergleichszeit (1934) ausgegangen. Die im Jahre 1934 erzielten durchschnittlichen Preise sind Grundpreise, und es wurden Zuschläge zu diesen Grundpreisen nach besonderen Vorschriften zugelassen. Es sollen die Grundpreise um den Betrag überschritten werden dürfen, um den sich der tatsächliche Einkaufspreis erhöht hat. Es liegt also eine Art bedingten Preisstops vor.

c) Preisbildung in der Seifenindustrie.

Infolge des verschärften Fettmangels mußten für die Seifenindustrie besondere Maßnahmen angeordnet werden, und zwar für das Herstellungsverfahren, die Verteilung und die Preisbildung der Seifenprodukte. Die angemessenen Selbstkosten nach Maßgabe der Grundsätze einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft sind auf diesem Gebiet zur Grundlage der Preisbildung erhoben worden. Vgl. I. AO. zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel v. 6. Okt. 1939; DurchfBest. des RfPr. (zu § 7 AO. v. 6. Okt. 1939) v. 13. April 1940.

Schrifttum

Kosten in Anerbensachen. ABC-Übersicht von Werner Schmücker, Justizamtman. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 32 S. Preis kart. 1,80 RM.

Das fleißige Heftchen, das seine Entstehung der praktischen Erfahrung des Verf. als Bezirksrevisor verdankt, stellt einen stichwortartig nach Geschäften alphabetisch geordneten Kostenkatalog dar, dessen Benutzung noch durch eine hinweisende Paragraphenübersicht des REG sowie der EHRV und der EHVfO erleichtert wird. Das Buch dient, was allein sein Zweck ist, in wesentlichem Maße der Zeitersparnis, indem es eine schnelle und sichere Berechnung der Kosten in Anerbensachen ermöglicht. Damit entspricht es besonders in einer Zeit kriegsbedingten Personalwechsels, der unversehens von einem mit der Materie bisher nicht befaßten Bearbeiter schnellste Orientierung verlangt, einem wirklichen Bedürfnis. Aber auch für den eingearbeiteten Kostenbeamten sowie bei der Geschäftswertfestsetzung für den Richter ist das Büchlein fraglos eine schnelle Hilfe.

AGR. Dr. Linkhorst, Lieberose.

Die Bestimmung des Anerben nach schweizerischem Zivilrecht und deutschem Reichserbhofrecht von Dr. Leo Lejeune. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissen-

schaft Neue Folge Heft 88.) Aarau 1942. Verlag H. R. Sauerländer & Co. XV, 191 S. Preis brosch. 6,50 Fr

Die gesamten Preisbildungsvorschriften nach dem Vierjahresplan unter Einschluß des bisherigen Rechts erläutert von Fritz Wohlhaupt, MinR., Dr. Wilhelm Rentrop, ORegR., Abt.-Leitern beim Reichskomm. für die Preisbildung, Martin Bertelsmann, RegR., Referent beim Reichskomm. für die Preisbildung. 10. ErgLief. zur 1. Aufl. 2. ErgLief. zur 3. Aufl. Stand: Februar 1942. München und Berlin 1939/42. Verlag Beck. 336 Bl. Preis 8,50 RM.

Die Reichssteuergesetze. Sammlung der wichtigsten Steuergesetze nebst den einschlägigen Durchführungsvorschriften mit einer Einführung von Ernst Kaemmel, ORegR. Erg.-Blätter Januar 1942. München und Berlin. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 226 Bl. Preis 2,80 RM.

Alkohol, Volk, Staat von Werner Bracht, MirDir. im RMDl. (Hauptamt Ordnungspolizei) ~~SS~~-Gruppenführer. 3. Aufl. von „Alkohol/Volk/Polizei“ völlig neu bearb. von Wilhelm Messer, Major der Schutzpolizei, ~~SS~~-Sturmbannführer. Berlin-Wien 1941. Reichsgesundheitsverlag. 119 S. Preis brosch. 3 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 929ff. Nr. 1, 2, 4, 5, 8; Recht des Warthegaues S. 938ff. Nr. 14, 15; Kriegsschädenrecht S. 943 Nr. 19

Strafrecht

**** 1. RG. — § 2 VolksschädIVO.; § 1 Abs. 1 GewaltverbrVO. Begriff „besonders schwerer Fall“. Gewalttaten, die schon nach dem gesetzlichen Tatbestand auf eine besondere Verwerflichkeit hinweisen, können schon in ihrer regelmäßigen Erscheinungsform schwere Gewalttaten sein. Das entscheidende Begriffsmerkmal ist, ob nach den Bedürfnissen der Kriegszeit die Gewalttat als eine solche anzusehen ist, daß der Täter nach dem Willen des Gesetzgebers den Tod verdient.**

Der am 25. Sept. 1922 geborene, also noch nicht ganz 19 Jahre alte Angekl. H. hat gegen Mitternacht des 3. Sept. 1941 in Z. in Gemeinschaft mit dem gleichfalls verurteilten Angekl. X. auf öffentlicher Straße einen Raubüberfall auf die Garderobefrau F. verübt. H. ist von hinten auf die F. zugesprungen, hat die Einkaufstasche, die sie in der Hand hielt, ergriffen und versucht, sie ihr zu entreißen. Dies ist ihm zunächst nicht gelungen, weil die F. auch die zweite Hand zu Hilfe nahm. H. hat nun mit solcher Kraft an der Tasche gezogen, daß er die F. nach hinten drehte. Durch Anspannung aller Kräfte hat er es schließlich erreicht, ihr die Tasche zu entreißen. Danach hat er die Flucht ergriffen. Später hat er der Tasche einen Barbetrag von mehr als 30 RM entnommen und sie dann mit dem übrigen Inhalt fortgeworfen. X. war bis zur Vollendung der Tat bei H. geblieben, um im Notfall zur Verfügung zu stehen. Mit dem geraubten Gelde wollten die beiden sich „auf Wanderschaft begeben, und zwar zunächst nach B.“, wo der Angekl. H. falsche Papiere zu erlangen hoffte. H. hat das Geld jedoch demnächst anderweit verbraucht.

Die A.straße in Z., auf dem der Überfall verübt wurde, war in Friedenszeiten hell beleuchtet. Zur Tatzeit war er zur Abwehr von Fliegergefahr verdunkelt. Er lag allerdings im Mondlicht, jedoch war gerade die Stelle, an der die Tat ausgeführt wurde, von Bäumen beschattet. Die Straße, die H. zur Flucht benutzte, war gleichfalls unbeleuchtet. Diese Umstände haben sich die Täter bewußt zunutze gemacht.

1. Das Sondergericht hat den Angekl. H. wegen Verbrechens gegen § 2 VolksschädIVO. i. Verb. m. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 3 StGB. bestraft. Daß H. den Typ des Volksschädlings darstellt, wird in dem angef. Urteil unter Würdigung des Vorlebens des Verurteilten bejaht. Das Vorliegen eines besonders schweren Falles i. S. des § 2 VolksschädIVO. wird mit der Erwägung verneint, es sei zwar nicht zu verkennen gewesen, daß der Angekl. nach seiner ganzen Persönlichkeit trotz seiner Jugend zu Gewalttätigkeiten neige, andererseits habe sich die Möglichkeit nicht ganz ausschließen lassen, daß die auch im vorliegenden Falle zutage getretenen Vorstellungen von einem ungebundenen Wanderleben und der daraus resultierende Entschluß zu einem Überfall Nachklänge der Pubertät sind. Diese Möglichkeit sei durch den persönlichen Eindruck, den H. in der Hauptverhandlung gemacht habe, und durch sein keineswegs ausgeprägtes Gesicht noch bestärkt worden. „Hinzu komme“, daß nach allgemeiner Ansicht (RGSt. 69, 169 = JW. 1935, 1937; RGSt. 69, 242 u. a. = JW. 1935, 2964²⁸) ein besonders schwerer Fall nur dann vorliegen könne, wenn sich der Hergang einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art abhebe; das sei hier nicht der Fall; die Angekl. hätten lediglich den Tatbestand des Raubes unter Ausnutzung der Verdunkelung verwirklicht,

aber dabei keine besonderen Mittel angewendet, die über das „übliche“ solcher Taten hinausgegangen seien.

Das Sondergericht übersieht hierbei, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht hervorhebt, daß es sich nicht darum handelt, ob der von den Angekl. verübte Raub ein „besonders schwerer Raub“ ist, sondern darum, ob ein besonders schwerer Fall des „Verbrechens bei Fliegergefahr“ (§ 2 VolksschädIVO.) vorliegt. Es ist hier das heranzuziehen, was der erk. Sen. in seiner Entsch. v. 4. April 1941 (4 C 13/41, vgl. auch die Entsch. des 6. StrSen. v. 2. Dez. 1941, 6 C 806/41) zu § 1 Abs. 1 GewaltverbrVO. ausgeführt hat. Als „schwere“ Gewalttaten haben dort, wie der Senat dargelegt hat, nicht diejenigen Gewalttaten herausgehoben werden sollen, die verabscheuungswürdiger sind als durchschnittliche Verbrechen derselben Art, sondern diejenigen, die mehr Abscheu hervorrufen, als es Gewalttaten in der Regel tun. Gewalttaten, die schon nach dem gesetzlichen Tatbestand auf eine besondere Verwerflichkeit hinweisen, können schon in ihrer regelmäßigen Erscheinungsform schwere Gewalttaten sein. Das entscheidende Begriffsmerkmal ist, ob nach den Bedürfnissen der Kriegszeit die Gewalttat als eine solche anzusehen ist, daß der Täter nach dem Willen des Gesetzgebers den Tod verdient. Derselbe Gedanke muß für den besonders schweren Fall i. S. des § 2 VolksschädIVO. gelten. Der Strafausspruch zu § 2 der VO. kann daher nicht aufrechterhalten werden.

Das angegriffene Urteil enthält aber noch einen weiteren Rechtsfehler, soweit es den Umstand, daß der Angekl. zwar über 18 Jahre, aber noch unreif ist, lediglich zur Frage des besonders schweren Falles, nicht auch bei der des sog. Tätertyps würdigt. Allerdings ist es, wie der erk. Sen. selbst ausgesprochen hat (RGSt. 75, 202, 204 = DR. 1941, 1721¹), nicht rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen, daß auch Personen unter 18 Jahren den Tatbestand des § 2 erfüllen, und zwar auch ohne daß sie die Merkmale des § 1 Abs. 2 der VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher aufweisen; der Senat hat dabei aber zugleich betont, daß dann die Persönlichkeit des Täters ganz besonders sorgfältig zu würdigen sei, und daß hierbei auch das jugendliche Alter, d. i. der Grad der geistigen und sittlichen Entwicklung nicht außer Betracht gelassen werden dürfe. Was dort für einen Jugendlichen unter 18 Jahren gesagt ist, muß in gleicher Weise für einen Jugendlichen gelten, der zwar diese Altersgrenze überschritten hat, der aber infolge von „Nachklängen der Pubertät“ oder aus sonstigen Gründen in seiner Entwicklung zurückgeblieben und noch nicht ausgereift ist, wie es das Sondergericht für den Angekl. für möglich erklärt. Dieser Fehler, der hier ein Tatbestandsmerkmal des § 2 betrifft, nötigt dazu, über den Antrag der Nichtigkeitsbeschwerde hinaus, die nur den Strafausspruch bemängelt, das Urteil insoweit auch im Schuldspruch aufzuheben.

In der neuen Verhandlung wird das Gericht sich bemühen müssen, diese für die Frage des Tätertyps vordringliche Frage einer Entwicklungsstörung endgültig zu entscheiden. Sollte das auch mit Hilfe von Sachverständigen nicht erreicht werden können, müßte eine etwa vorhandene bloße Möglichkeit zugunsten des Angekl. als gegeben unterstellt werden.

2. Das Gericht hat die Frage, ob der Angekl. bei dem die äußeren Voraussetzungen des § 20a StGB. gegeben sind, ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei, „trotz seiner starken Anlage zum Gewohnheitsverbrecher“ mit der Begründung verneint, daß er noch nicht endgültig zum Manne gereift, sondern noch jung und unausge-

glichen sei. Wenn es, was nicht zuverlässig ersichtlich ist, damit hat sagen wollen, daß der von § 20 a StGB. vorausgesetzte Hang zur Wiederholung von Straftaten sich bei ihm noch nicht entwickelt habe, obwohl eine Anlage dazu bereits vorhanden sei, so wäre dagegen rechtlich nichts einzuwenden. Rechtsirrig ist es dagegen, wenn das Gericht fortfährt, daß man dem Angekl. „noch die letzte Chance“ geben wolle, sich durch die erste und hohe Zuchthausstrafe nachdrücklich beeinflussen zu lassen und ein geordnetes Leben zu beginnen. Solche Rücksichtnahmen sind bei der Entsch. der Frage, ob die Voraussetzungen des § 20 a StGB. gegeben sind oder nicht, unzulässig.

In der neuen Hauptverhandlung wird, wenn das Sondergericht zur Anwendung des § 20 a StGB. gelangt, ferner zu prüfen sein, ob gegen H. die Sicherungsverwahrung anzuordnen und ob § 1 des Ges. zur Änderung des StGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) i. Verb. m. § 10 Abs. 2 dies. Ges. und § 6 der DurchfVO. v. 24. Sept. 1941 (RGBl. I, 581) anzuwenden ist. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung darf nicht von Erwägungen über die Strafwürdigkeit des Angekl. abhängig gemacht werden (RGUrt. 4 D 439/38 v. 1. Juli 1938 = DJ. 1938, 1189; 4 D 881/38 v. 16. Dez. 1938 = DJ. 1939, 269/70; 4 D 629/41 v. 23. Dez. 1941 [nicht veröffentlicht]).

(RG., 4. StrSen. v. 13. März 1942, 4 C 51/42, 4 StS 5/42.)
[He.]

**** 2. RG. — § 4 VolksschädIVO. Wer sich vorsätzlich einer erheblichen Verletzung des Postverkehrs schuldig macht und dabei die Kriegsverhältnisse ausnützt, ist grundsätzlich als Volksschädling anzusehen, sofern nicht ganz besondere Umstände diese Annahme ausschließen.**

Der Angekl. hat sich als Karrenschieber der Reichspost im Jahre 1941 aus etwa 50 bis 60 Paketen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Gesamtwerte von 120 RM zugeeignet. Dabei hat er die durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse insofern ausgenutzt, als er sich bewußt den Mangel an Aufsichtspersonal zunutze gemacht hat. Das Sondergericht hat die Tat aber nicht als besonders verwerflich angesehen, da es sich um gewöhnliche Pakete und nicht um Feldpostsendungen gehandelt habe; auch sei der bisher unbestrafte Angekl. nicht als Sinnbild eines Volksschädling anzusehen.

Diese Ausführungen des Sondergerichts sind rechtlich fehlerhaft.

Verfehlt ist schon die Annahme, daß die Tat des Angekl. nicht besonders verwerflich sei, weil es sich um gewöhnliche Pakete und nicht um Feldpostsendungen gehandelt habe. Das RG. hat zwar schon wiederholt darauf hingewiesen, daß Beraubungen von Feldpostpäckchen grundsätzlich als Volksschädlingstaten anzusehen sind (RGUrt. v. 19. Dez. 1940, 3 D 738/40 und RGUrt. v. 12. März 1942, 2 C 122/42). Damit ist aber nicht gesagt, daß die Beraubung von anderen Postsendungen ganz allgemein nicht als besonders verwerfliche Straftat i. S. des § 4 der VO. gegen Volksschädlinge anzusehen sei. Eine solche Auffassung würde nicht nur dem gesunden Volksempfinden widersprechen, sondern sich auch mit den Zielen und Zwecken der VolksschädIVO. nicht vereinbaren lassen. Denn diese VO. dient gerade dazu, den Gerichten die Möglichkeit zu geben, den Schädlingen besonders wirksam entgegenzutreten, welche die durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse dazu ausnutzen, Straftaten irgendwelcher Art zu begehen. Sie kommt besonders auch dann in Betracht, wenn die Taten geeignet sind, den Abwehrwillen der Volksgemeinschaft im Kriege zu schädigen, das Vertrauen der kämpfenden Front oder der Heimatfront zu schwächen. Die Gefahr einer solchen Schwächung ist aber auch schon dann gegeben, wenn das Vertrauen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der öffentlichen Verkehrsbetriebe oder der öffentlichen Wirtschaft oder zu der Unantastbarkeit und Ehrlichkeit der in ihr tätigen Personen erschüttert wird. Die Beraubung von Postsendungen ist deshalb im Kriege besonders verwerflich und erfordert schärfste Abwehr. Wer sich vorsätzlich einer erheblichen Verletzung des Postverkehrs schuldig macht

und dabei die Kriegsverhältnisse ausnützt, ist grundsätzlich als Volksschädling anzusehen, sofern nicht ganz besondere Umstände diese Annahme ausschließen.

Solche besonderen Umstände hat das Sondergericht nicht festgestellt. Es hätte vielmehr bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 VolksschädIVO. noch berücksichtigen müssen, daß der Angekl. die Taten nicht aus Unüberlegtheit oder aus Not begangen hat, sondern daß er die Beraubung der Postsendungen infolge eines erheblichen verbrecherischen Willens während einer langen Zeit fortlaufend verübt hat. Eine besondere Verwerflichkeit der Tat kann sich aus der Tat selbst, der Art ihrer Ausführung oder aus der Person des Täters ergeben (RGSt. 74, 239, 240 = DR. 1940, 1423⁷ und RGSt. 74, 321, 322 = DR. 1940, 1422⁶).

In der neuen Verhandlung wird das Sondergericht auch Anlaß haben, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob etwa die Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB. vorliegen. In diesem Falle wäre zu beachten, daß die Anwendbarkeit des § 4 VolksschädIVO. dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der Grundtat liegt (RGSt. 75, 210 = DR. 1941, 1660⁵).

(RG., 2. StrSen. v. 16. April 1942, 2 C 247/42 [2 StS 13/42].)
[He.]

3. SondGer. — Bei Aburteilung eines Polen auf Grund der PolenstrafVO. erübrigt sich Heranziehung der VolksschädIVO.

Der Angekl. hat sich in erheblichster Weise am deutschen Volk vergangen. Wenn das Sondergericht ihn gleichwohl nicht als Volksschädling gebrandmarkt hat, so deswegen, weil die VolksschädIVO. nur diejenigen treffen will, die sich über ihre Treupflicht gegenüber ihrem Volke durch zuchthauswürdige Ausnutzung der Kriegsverhältnisse hinwegsetzen, wozu gehört, daß sie dem deutschen Volke angehören. Es handelt sich um eine Strafbestimmung, die den besonderen Unwert strafen will, der sich darin offenbart, daß ein Deutscher während dieses Krieges dem eigenen Volke in schwerer Weise schadet. Dem Polen obliegt allein die Gehorsamspflicht. Verletzt er sie in ebensolcher Weise, so trifft ihn entweder auf Grund des verletzten allgemeinen Strafgesetzes oder auf Grund der besonderen Vorschriften der PolenstrafVO. dieselbe harte Strafe. Seine Kennzeichnung als Volksschädling ist dazu weder erforderlich, noch wäre sie dem Sinn der VolksschädIVO. angemessen. Sie würde darüber hinaus für ihn keine besondere Erschwerung bedeuten, weil er der Treupflicht, die den Deutschen an sein Volk bindet und ihm gleichzeitig die Achtung dieses Volkes gewährleistet, nicht unterliegt.

(SondGer. Graudenz, Urt. v. 27. März 1942, 2 SG KLS 9/42; A K 43/42.)

**** 4. RG. — § 2 StGB.; § 12 UnlWG. Gemäß § 2 StGB. ist Bestrafung auch dann geboten, wenn sich die Tat lediglich auf Betriebsmittel bezieht — also auf Gegenstände, die keine Waren i. S. des Gesetzes sind, aber zur Herstellung solcher Waren dienen —, sofern der Geschenkgeber durch sein Verhalten den eigenen Warenabsatz fördern oder den seiner Berufsgenossen beeinträchtigen will.**

W. hat als Angestellter der An- und Verkaufsgenossenschaft R. von A. und K. und anderen Kunden der Genossenschaft, die von ihr Futtermittel, vor allem Kleie, bezogen, Geschenke, z. B. Butter und Wurst, erhalten; die Geschenkgeber erwarteten, daß sie wegen der gewährten Vorteile bei der Verteilung der knappen Futtermittel bevorzugt würden; W. hat diese Erwartung der Kunden erkannt und gleichwohl die Geschenke angenommen. Die StrK. gelangt jedoch aus rechtlichen Erwägungen zur Freisprechung der Angekl.; denn sie verneint bei A. und K. und den übrigen Kunden der Genossenschaft eine Bevorzugung bei dem Bezuge von Waren, weil die bezogenen Futtermittel nicht zur Weiterveräußerung, sondern zum Verbrauch im eigenen wirtschaftlichen Betriebe der Bezieher bestimmt und daher keine „Waren“ i. S. des § 12 UnlWG. gewesen seien.

Diese Rechtsansicht der StrK. steht im Einklang mit

der bisherigen Rspr. des RG. Danach handelt nicht in Wettbewerbsabsicht, wer Gegenstände als Betriebsmittel anschafft, also nicht, um sie — sei es nach einer Verarbeitung, sei es ohne eine solche — weiter zu veräußern, sondern lediglich, um sie in seinem eigenen wirtschaftlichen Betriebe zu verbrauchen; der Gegenstand des „Bezugs von Waren“ muß auch in der Hand des Beziehers eine „Ware“ bleiben, mit deren Vertrieb er in Wettbewerb zu anderen tritt, die den gleichen Gegenstand umsetzen (RGSt. 58, 429, 431; vgl. auch RGSt. 32, 27). Im Sinne dieser Rspr. ist Viehfutter keine Ware, auch wenn die Tiere oder deren Erzeugnisse zur Veräußerung im wirtschaftlichen Betriebe des Beziehers bestimmt sind. Der Auffassung des Oberreichsanwalts, daß hier die Rechtslage anders sei als bei dem Bezug von Kohlen für Fabrikbetriebe (vgl. RGSt. 58, 429), vermag der erk. Sen. nicht zuzustimmen. Viehfutter wie Kohle sind in dem hier maßgebenden wirtschaftlichen Sinn als Betriebsmittel anzusehen, wenn auch jenes auf organischem, diese auf anorganischem Wege zur Gewinnung der Erzeugnisse des Betriebes dient. Der Ansicht, daß das Futter zu den Tieren oder tierischen Erzeugnissen in einem ähnlichen Verhältnis stehe wie ein Rohstoff zu der durch Verarbeitung aus ihm gewonnenen Fertigware, vermag der Senat nicht zu folgen.

Kann demnach § 12 UnlWG. auf dem festgestellten Sachverhalt keine unmittelbare Anwendung finden, so erhebt sich die Frage, ob nicht nach dem Grundgedanken der bezeichneten Vorschrift und nach gesundem Volksempfinden gemäß § 2 StGB. auch dann Bestrafung geboten ist, wenn sich die Tat lediglich auf Betriebsmittel bezieht — also auf Gegenstände, die keine Waren im Sinne des Gesetzes sind, aber zur Herstellung solcher Waren dienen —, sofern der Geschenkgeber durch sein Verhalten den eigenen Warenabsatz fördern oder den seiner Berufsgenossen beeinträchtigen will (vgl. RGSt. 58, 429, 430). Der Senat bejaht diese Frage, weil er, zumal in der heutigen Zeit, in der an so vielen Betriebsmitteln Mangel herrscht, einen strafrechtlichen Schutz anständiger Betriebe gegenüber den unlauteren Machenschaften von Mitbewerbern auch insoweit für notwendig erachtet.

Der Annahme eines Wettbewerbes steht es nicht entgegen, daß der Bauer, der heute Vieh hält oder züchtet, um es als Schlacht- oder Zuchtvieh zu verkaufen oder um die Erzeugnisse der Tiere zu veräußern, bei der durch den Krieg bedingten Knappheit an Vieh und Vieherzeugnissen keinen Kampf um den Abnehmer zu führen braucht. Der Wettbewerb ergibt sich hier daraus, daß der Bauer, der bei dem Bezuge von Futtermitteln vor seinen Berufsgenossen bevorzugt wird, mehr oder höherwertige Tiere oder Tiererzeugnisse absetzen kann als jene. Das Verhalten der Angekl. A. und K. sollte also deren eigenen Absatz fördern und geschah insofern zu Zwecken des Wettbewerbes (vgl. RGSt. 58, 429, 430).

Auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 12 Abs. 1 und 2 UnlWG. sind nach dem von der StrK. festgestellten Sachverhalt erfüllt. Insbesondere haben die Angekl. im geschäftlichen Verkehre gehandelt. Hierzu ist nur erforderlich, daß die angestrebte Bevorzugung eine Angelegenheit der geschäftlichen Seite des Betriebes ist, dem der Vorteilsempfänger als Angestellter angehört (RGSt. 72, 289, 291 = JW. 1938, 2340¹⁶; RGSt. 72, 132 = JW. 1938, 2006⁵). Der Umstand, daß die Verteilung der Futtermittel jetzt vorzugsweise im öffentlichen Interesse geregelt ist, schließt dieses Merkmal nicht aus (vgl. RGSt. 66, 380, 384).

(RG., 5. StrSen. v. 13. April 1942, 5 C 79/42 [5 StS 5/42].)
[He.]

*

**** 5. RG. — § 263 StGB. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensverfügung ist stets schon dann vorhanden, wenn die Irrtumserregung überhaupt eine Bedingung jenes Erfolges in dem Sinne ist, daß sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich der Eintritt des Erfolges — die Vornahme der Vermögensverfügung — entfallen müßte.**

Dem Angekl. ist zur Last gelegt, unter den Voraussetzungen des strafscharfenden Rückfalls einen Betrug

zum Nachteil der Kaufmannstochter Erna W. und ihres Vaters begangen zu haben, indem er sich mit ihr verlobte, Hochzeitsvorbereitungen traf und dadurch Vater und Tochter W. veranlaßte, als vorläufige Mitgift für die Tochter im Sept. 1940 bei einer Bank 5000 RM bereitzustellen und den Angekl. zur Verfügung über dieses Geld zu bevollmächtigen, wovon der Angekl. im Okt. 1940 teils zum Erwerb eines Kraftwagens, teils zum Ankauf von Möbeln Gebrauch machte. Der Angekl. hatte bereits im Juni 1940 das bis dahin unberührte Mädchen zu einem Geschlechtsverkehr überredet, der alsbald zur Schwängerung führte. Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß sehen in der Handlungsweise des Angekl. das Betrügerische darin, daß er seiner Braut und ihren Eltern verschwie, daß er verheiratet war und ein Scheidungsstreit noch lief, in dem seine Ehefrau Widerklage auf Scheidung wegen Ehebruchs erhoben hatte — und daß er ferner verschwie, daß er auch mit Luise H. ein Verhältnis mit Geschlechtsverkehr unterhielt und ihr die Ehe versprochen hatte sowie daß die H. ebenfalls von ihm ein Kind erwartete. Erna W. und ihre Familie haben diese Tatsachen erst um die Zeit des Scheidungsurteils — gegen Ende Nov. 1940, also nach den Verfügungen des Angekl. über die 5000 RM — erfahren. Der Angekl. hat, nachdem seine Ehe rechtskräftig aus seinem Verschulden geschieden worden war und nachdem ihn die H. etwa gleichzeitig wegen Betrugs angezeigt hatte, dennoch schließlich am 20. Jan. 1941 die H. geheiratet.

Die Rev. irrt in ihrer Annahme, daß im Falle ernster Heiratsabsichten des Angekl. seine Verurteilung wegen Betrugs mangels Ursächlichkeit seines täuschenden Verhaltens für den Vermögensschaden der Familie W. ausgeschlossen sei, weil Vater und Tochter W. bekundet haben, sie würden mit Rücksicht auf das erwartete Kind und die erwartete Eheschließung auch bei Kenntnis der noch bestehenden älteren Bindungen des Angekl. die 5000 RM bereitgestellt und dem Angekl. Vollmacht zu Abhebungen erteilt haben, um dadurch die Heirat zu fördern. Denn diese Bekundung der beiden Zeugen bezieht sich nur auf das Geschehen unmittelbar in dem Zeitpunkt, in dem Vater und Tochter W. die ihnen schädlichen Verfügungen über ihre Vermögensgegenstände getroffen haben; um eine richtige Entsch. zu gewinnen, dürfen im vorl. Falle aber nicht allein die Verhältnisse in diesem einen Zeitpunkt, sondern es müssen hier auch die früheren Vorgänge berücksichtigt und es muß geprüft werden, ob und inwieweit ein vorangehendes täuschendes Verhalten des Angekl. bei den späteren Verfügungen der Familie W. nachgewirkt hat.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Täuschung für eine Verfügung über Vermögen ursächlich geworden ist, richtet sich nämlich nach den allgemeinen Regeln über Erkenntnis ursächlicher Zusammenhänge. Danach ist es für die Annahme dieses ursächlichen Zusammenhangs keine notwendige Voraussetzung, daß der Getäuschte zu einer Verfügung über Vermögen allein durch die Erregung seines Irrtums bestimmt wird; durch das gleichzeitige Wirken von Mitursachen wird der ursächliche Zusammenhang nicht ausgeschlossen. Als Ursache einer Vermögensverfügung ist also im Rechtssinne eine Irrtumserregung nicht nur dann anzusehen, wenn sie die alleinige oder doch die hauptsächlichste Bedingung für den Erfolg ist, daß die Vermögensverfügung vorgenommen wird, sondern dieser ursächliche Zusammenhang ist stets schon dann vorhanden, wenn die Irrtumserregung überhaupt eine Bedingung jenes Erfolges in dem Sinne ist, daß sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich der Eintritt des Erfolges — die Vornahme der Vermögensverfügung — entfallen müßte. Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Art und Weise beurteilt werden, in der sich der Angekl. der W. genähert und sie zu dem für sie verhängnisvollen Geschlechtsverkehr überredet hat. Wäre erwiesen, daß der Angekl. — wie das LG. feststellt, in der Absicht, sich aus seinen Beziehungen zur Familie W. einen Vermögensvorteil zu schaffen — das Mädchen durch Täuschung überredet und dadurch bewußt, mindestens mit bedingtem Vorsatz, in die Lage gebracht habe, die dann von dem Vater und der Tochter W. als Zwang empfunden worden sei, die Heirat mit dem Angekl. unter allen Umständen zu

fördern und zu diesem Zwecke Vermögenswerte aufzuwenden, so könnte es den Angekl. nicht vor der Bestrafung wegen Betrugs schützen, daß er vielleicht die erste Absicht der Verheiratung mit der W. gehabt haben mag. (Vgl. RGSt. 65, 106, 109.)

(RG., 1. StrSen. v. 10. März 1942, 1 D 442/41.) [He.]

**** 6. RG. — § 359 StGB. Der Kassierer einer allgemeinen Ortskrankenkasse ist seit dem 1. Jan. 1935 (Inkrafttreten des Ges. v. 5. Juli 1934) Beamter im strafrechtlichen Sinn.**

Der Angekl. war seit 1920 bei der AOKkrankK. in S. angestellt. Seit 1929 verwaltete er dort die Kasse. In der Zeit vom Juli 1932 bis zum Juli 1941 entnahm er der Kasse vielfach Gelder für eigene Zwecke. Als die Verfehlungen schließlich aufgedeckt wurden, fehlten mindestens 5545,65 RM; der Angekl. gibt zu, diesen Betrag für sich verwendet zu haben. Seine Geldentnahmen verdeckte der Angekl. dadurch, daß er Beitragszahlungen, die von größeren Betrieben eingingen, nicht unter dem Tage des tatsächlichen Einganges, sondern erst später verbuchte, wenn von demselben oder einem anderen Betriebe der Höhe nach etwa entsprechende neue Zahlungen eingingen, die er dann ihrerseits zunächst unverbucht ließ. Um die verspätete Buchung zu verschleiern, radierte der Angekl. ferner auf Beitragsnachweisungen, die von den Betrieben mit der Beitragszahlung vorgelegt wurden, den Tag der Einzahlung — wenn er ausnahmsweise angegeben war — aus oder machte ihn in anderer Weise unleserlich; die so geänderten Nachweisungen dienten dann als Belege für die Kassenführung.

Das LG. hat den Angekl. der schweren Urkundenfälschung im Amt in Tateinheit mit schwerer Amtsunterschlagung und Untreue schuldig erkannt. Der Angekl. erhebt Sachrüge und führt sie dahin aus, das LG. habe ihn aus Rechtsirrtum als Beamten angesehen und deshalb die Strafbestimmungen der §§ 348 Abs. 2, 349, 350, 351 StGB. zu Unrecht auf ihn angewandt.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Richtig ist allerdings, daß die Angestellten der Krankenkassen nach der früheren Rspr. des RG. nicht als Beamte anzusehen waren. Diese Rspr. ist aber durch die Entwicklung überholt, die die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Reichsversicherungswesens in der neueren Zeit genommen hat. Das Ges. v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 577) hat, wie das RG. bereits in der Entsch. v. 27. Aug. 1940 (RGSt. 74, 268 = DR. 1940, 1827⁶) nachgewiesen hat, den Aufbau der Sozialversicherung grundlegend verändert. Der Sinn dieser Änderungen, die die genannte Entsch. in ihren wesentlichen Bestimmungen einzeln auführt, läßt sich dahin zusammenfassen: Während die Ortskrankenkassen — um eine solche handelt es sich hier — nach dem früheren Rechtszustande Selbstverwaltungskörperschaften der Versicherten waren, sind sie nunmehr mittelbare Staatsorgane geworden, die unter staatlicher Aufsicht im wesentlichen die Aufgaben der Krankenversicherung, daneben aber auch Aufgaben anderer Versicherungsweige, zu erfüllen haben. Verantwortlich geleitet wird die Ortskrankenkasse von einem Geschäftsführer, den die Landesversicherungsanstalt, eine staatliche Behörde, ernannt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört u. a. die Bestellung und Entlassung der Kassenangestellten. Die staatliche Aufsicht über die Kassen beschränkt sich nicht darauf, darüber zu wachen, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzung beachten; die Aufsichtsbehörde kann ihre Aufsicht vielmehr auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken (Abschn. IV § 1 Ges. v. 5. Juli 1934).

Es ist selbstverständlich, daß dieser grundsätzliche Umbau nicht ohne Einfluß auf die strafrechtliche Stellung und Verantwortlichkeit derer bleiben kann, die als Amtsträger in der Sozialversicherung tätig sind. In der schon erwähnten Entsch. RGSt. 74, 268 hat das RG. aus der veränderten Rechtslage bereits die Folgerung gezogen, daß der Leiter einer Ortskrankenkasse als Beamter mindestens im strafrechtlichen Sinne (§ 359 StGB.) anzusehen und daß zu seinem Schutz die Vorschrift des § 196 StGB. anwendbar sei, daß er also Beamtenrechte genieße. Daß diesen Rechten auch die Pflichten entsprechen, bedarf keiner besonderen Ausführung; aus der

Entsch. folgt daher ohne weiteres, daß auf den Leiter auch die Strafbestimmungen des achtundzwanzigsten Abschnittes des StGB. anwendbar sind.

Was für den verantwortlichen Leiter der Ortskrankenkasse gilt, muß entsprechend auch für die Angestellten gelten, soweit sie an der Erfüllung der Kassenaufgaben in nicht ganz untergeordneter Weise mitzuwirken haben. Aus dem, was bereits gesagt worden ist, ergibt sich, daß die Aufgaben der Ortskrankenkassen nunmehr als solche zu betrachten sind, die sich aus der Staatsgewalt ableiten und staatlichen Zwecken dienen. Das hat insbes. auch für die Aufgaben der Geldverwaltung zu gelten, da die Verwaltung staatlichen Vermögens immer als Ausfluß der Staatshoheit zu betrachten ist (RGSt. 74, 251, 253 = DR. 1940, 1829¹⁰). Der Angekl. hat also in seiner Eigenschaft als Kassierer der AOKkrankK. zu S. seit dem 1. Jan. 1935, dem Tag, an dem die hier maßgebenden Bestimmungen des Ges. v. 5. Juli 1934 in Kraft getreten sind (vgl. die zweite VO. zum Aufbau der Sozialversicherung v. 24. Okt. 1934 [RGBl. I, 1172]), bei dieser Kasse eine Tätigkeit ausgeübt, die aus der Staatsgewalt abzuleiten war und staatlichen Zwecken diente. In diese Tätigkeit hat ihn eine nach den Vorschriften des genannten Gesetzes zuständige Stelle, der Geschäftsführer der Ortskrankenkasse, berufen; es ist nicht nötig, daß das ausdrücklich geschehen ist; es genügt, daß der Geschäftsführer den Angekl. in dieser Stellung, die er schon vorher bekleidet hatte, nach dem 31. Dez. 1934 stillschweigend belassen hat, wie nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe als mindestens möglich anzusehen ist. Daß eine derartige Berufung stillschweigend geschehen kann, ist anerkanntes Recht (RGSt. 32, 259; 35, 325; 69, 231, 233 = JW. 1935, 2202⁶). Diese Berufung war ein öffentlich-rechtlicher Akt; denn er vollzog sich auf Grund der neuen organisatorischen Vorschriften des Ges. v. 5. Juli 1934, das dem Geschäftsführer die staatliche Macht dazu anvertraut hat.

Daß der Angekl. als einer der leitenden Angestellten der Ortskrankenkasse von den Änderungen Kenntnis erlangt hat, die das Ges. v. 5. Juli 1934 für das Gefüge der Sozialversicherung und insbes. der Krankenversicherung zur Folge gehabt hat, ist dem Zusammenhange der Urteilsgründe als Feststellung des LG. zu entnehmen. Daß der Angekl. daraus auch geschlossen haben müßte, er sei in seiner Stellung als Kassierer der Ortskrankenkasse nunmehr i. S. des § 359 StGB. Beamter, gehört nicht zum Begriffe.

Mit Recht hat also die StrK. den Angekl. mit Wirkung v. 1. Jan. 1935 an als Beamten im strafrechtlichen Sinn angesehen. Daher kann ganz dahingestellt bleiben, ob er etwa dadurch, daß er 1937 zum Verwaltungsinspektor ernannt wurde, Beamter sogar im staatsrechtlichen (und damit auch im strafrechtlichen) Sinne geworden ist, was das LG. nicht geprüft hat.

Auch im übrigen hat die Nachprüfung, die das RevG. gem. dem § 352 StPO. auf die Sachrüge hin vorgenommen hat, keinen Rechtsfehler aufgedeckt, der dazu führen könnte, das angefochtene Urteil aufzuheben oder zu ändern. Die Unterschlagungen, die der Angekl. schon vor dem 1. Jan. 1935 begonnen hatte, haben sich nach dem 31. Dez. 1934 als schwere Amtsunterschlagungen fortgesetzt.

(RG., 3. StrSen. v. 30. März 1942, 3 D 15/42.) [He.]

**** 7. RG. — § 402 RABgO.; §§ 4—7 EinkStG.; § 5 PrGewStVO. v. 15. März 1927 und 22. Dez. 1934; § 7 GewStG. v. 1. Dez. 1936.**

1. Zu den Grundsätzen, die für die Abschreibung zweifelhafter Forderungen bei Ermittlung des Gewinnes Gewerbetreibender nach dem Einkommen- und nach dem GewStG. gelten.

2. Fortgesetzte fahrlässige Steuervergehen gibt es nicht. Fahrlässige Dauersteuervergehen können nur unter ganz besonderen Umständen als vorliegend angenommen werden.

Zu der Verurteilung des Angekl. wegen zweier Vergehen nach § 402 RABgO. ist folgendes auszuführen:

a) Die Annahme der StrK., daß der Angekl. die Ver-

kürzung der Steuereinnahmen dadurch fahrlässig bewirkt habe, daß er bei Abgabe der Steuererklärungen sowohl hinsichtlich der Einkommen- als der Gewerbesteuer von den entstandenen Forderungen zu hohe Beträge als zweifelhaft abgeschrieben habe, unterliegt keinen Rechtsbedenken. Bei der sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Gewerbesteuer maßgebenden Gewinnermittlung nach §§ 4–7 EinkStG. hat zunächst der Steuerpflichtige selbst zu entscheiden, wie er eine Forderung bewertet und welcher Betrag von ihr deshalb abgeschrieben werden soll, weil ihre Einkömmlichkeit zweifelhaft ist. Der Steuerpflichtige hat aber dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Tut er das, dann kann die Steuerbehörde seine Schätzung nicht beanstanden. Ob er aber diese Pflichten beachtet hat und seine Schätzung sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (RStBl. 1936, 757; 1931, 530) rechtfertigt, darf die Steuerbehörde nach objektivem Maßstab nachprüfen (RStBl. 1931, 384; 1932, 145; 1937, 831; RFH. 33, 110). Die Buchführung muß nach einheitlichen Grundsätzen eingerichtet sein und eine „gewisse Kontinuität“ auch in der Bilanzierung insofern wahren, als die Bewertung in späteren Bilanzen nicht ohne Rücksicht auf die Bewertung in früheren Bilanzen erfolgen darf. Zweifelhafte Forderungen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen und, wenn die Verhältnisse sich nicht ändern, nach gleichen Sätzen zu bewerten (RStBl. 1929, 32, 543; 1931, 908; 1932, 532; 1936, 755). Der Minderwert der zweifelhaften Forderung kann in verschiedener Weise, z. B. in der Form der Einzelbewertung oder der Pauschbewertung, ermittelt werden (RStBl. 1927, 124; 1932, 641).

Die StrK. hat diese Grundsätze nicht verkannt. Das Urteil geht davon aus, dem Angekl. sei bekannt gewesen, daß in seinem Geschäft von Forderungen, die nach einem bzw. zwei Jahren noch nicht abgedeckt waren, im zweiten oder dritten Jahr regelmäßig etwa drei Viertel der über das Konto „Dubio“ abgeschriebenen Beträge wieder eingingen. Die StrK. führt weiter aus, diesen Eingang habe der Angekl. durch Klagerhebung oder Verwendung von Postnachnahmen noch beschleunigen können. Er habe aber davon Abstand genommen und sei deshalb gegen seine Kunden schonender vorgegangen, als es sonst dem kaufmännischen Gebrauch entspricht. Der tatsächliche Verlust des Angekl. sei ganz normal gewesen und habe in den Jahren 1935, 1936 und 1937 nur 3–4% des Gesamtumsatzes betragen. Bei dieser Sachlage könne es nicht gebilligt werden, daß der Angekl. seinen Forderungen im Jahre 1935 einen Minderwert von 46% und in den Jahren 1936 und 1937 einen Minderwert von je 50% beigeflossen habe. Es wäre vielmehr seine Pflicht gewesen, entweder sich beim FinA. zu erkundigen, wie er sich nunmehr zu verhalten habe, oder sich an einen Steuerberater zu wenden. Das habe er aber nicht getan. Bei Anwendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt hätte er zu der Erkenntnis gelangen müssen, daß er vom Jahre 1935 ab Forderungen als „dubios“ bezeichnete, die es nicht waren. Dadurch habe er fahrlässig bewirkt, daß Einnahmen aus der Einkommen- und der Gewerbesteuer verkürzt wurden.

Entgegen den Bemängelungen der Rev. ist diesen Ausführungen der StrK. kein Rechtsbedenken zu entnehmen. Das Merkmal der Steuerunehrlichkeit muß bei der vorsätzlichen Steuerhinterziehung vorliegen, ist aber für die Strafbarkeit des fahrlässigen Vergehens nach § 402 RABgO. kein Erfordernis (RGSt. 61, 259, 262; 63, 95, 100). Daß das FinA. die Abschreibungen, wie das Urteil feststellt, bis 1933 nicht beanstandet hatte, gab der StrK. Anlaß, abweichend vom FinA. für das Jahr 1934 keine strafbare Handlung anzunehmen. Für die folgenden Jahre hat aber die StrK. auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ausgeführt, der Angekl. habe daraus, daß vom FinA. die Art der Abschreibung nicht beanstandet wurde, nicht das Recht entnehmen dürfen, auch in diesen Jahren, ohne sich an das FinA. oder einen Steuerberater zu wenden, seine Forderungen bis zu 46 bzw 50% als zweifelhaft abzuschreiben. Diese Auffassung läßt auch dann keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn man den Grundsatz der Kontinuität der Bilanzierung und Bewertung beachtet. Denn er gilt nicht für Bewertungen, die sich bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-

manns ohne weiteres als unzulässig darstellen. Es kann auch nicht beanstandet werden, wenn die StrK. es gebilligt hat, daß das FinA. eine Höchstabschreibung von 10% nach der Sachlage für angezeigt hielt. Wie der Angekl. die Forderungen einzeln bewerten oder der Abschreibung für alle Forderungen einen Pauschbetrag zugrunde legen konnte, so konnte auch das FinA. bei der nachträglichen Bewertung der Forderungen einen Pauschsatz anwenden (vgl. hierzu oben die Ausführungen im Abs. 1 und RFH. 39, 58).

Auch die Ausführungen der Rev. darüber, daß dem Angekl. der innere Tatbestand der Fahrlässigkeit wegen des Verhaltens des FinA., wegen der Beauftragung des Bücherrevisors Dr. F. mit der Erledigung der Buch- und Steuerfragen, wegen des damaligen Standes der Abschreibungsfragen und wegen der Persönlichkeit des Angekl. nicht nachgewiesen sei, können keinen Erfolg haben. Die Annahme der Rev., daß der Angekl., wenn er sich beim FinA. erkundigt hätte, eine „verbindliche Auskunft nicht erreicht haben dürfte“, findet im Urteil keine Stütze. Denn dieses geht davon aus, daß das FinA. dem Angekl., wenn er eröffnet hätte, daß er seine Forderungen bis zu 50% abschreiben wolle, die Auskunft erteilt haben würde, daß das im vorliegenden Falle unzulässig sei. Der Bücherrevisor Dr. F. hat nach dem Urteil erklärt, daß er von Steuerangelegenheiten nichts verstehe, auch hat er die Aufstellungen über die Außenstände nicht nachgeprüft. Nach dem Urteil hat der Angekl. sich hinsichtlich der Abschreibungen auch nicht einfach auf Dr. F. verlassen (RGSt. 61, 81, 85, 86, 259; 57, 329), sondern er hat die Forderungen entweder selbst bewertet oder war bei der Bewertung maßgebend beteiligt. Die Auffassung, daß er deshalb für die Abschreibung verantwortlich sei, ist nicht zu beanstanden. Die StrK. hat die „nachträgliche Entwicklung“ (späterer Eingang abgeschriebener Forderungen) nicht in unzulässiger Weise berücksichtigt, sondern dem Urteil nur die Tatsache zugrunde gelegt, daß der Angekl. wußte, daß von Forderungen, die nach einem bzw. zwei Jahren noch nicht abgedeckt waren, im zweiten oder dritten Jahre regelmäßig etwa drei Viertel der über Konto „Dubio“ abgeschriebenen Beträge wieder eingegangen sind. Diese Tatsache mußte der Angekl., wie das Urteil mit Recht annimmt, bei der Bewertung der Forderungen berücksichtigen. Da er das fahrlässig nicht tat, sind die Einnahmen des Staates an Einkommen- und Gewerbesteuer um erhebliche Beträge verkürzt worden, wie das Urteil ausdrücklich feststellt. Der Begriff der Fahrlässigkeit im Falle des § 402 RABgO. (RGUrt. 4 D 909/34 v. 31. Mai 1935; JW. 1935, 2435¹³) ist in dem Urteil nicht verkannt.

b) Die StrK. hat das Verhalten des Angekl. als je ein selbständiges Vergehen der Gefährdung der Einkommen- und der Gewerbesteuer angesehen, dazu aber ausgeführt, daß jedes Vergehen in sich nicht als eine fortgesetzte Handlung betrachtet werden könne, da die Zuwiderhandlungen nur fahrlässig begangen seien. Es ist richtig, daß es fortgesetzte fahrlässige Straftaten nicht gibt. Die Gefährdung der Einkommen- und der Gewerbesteuer, die vom Jahre 1935 ab erfolgte, konnte also nicht je als fortgesetztes Vergehen nach § 402 RABgO. beurteilt werden (RGSt. 53, 226, 227; 57, 119, 120; 59, 53, 281, 287). Ob die StrK. je eine Tat deshalb angenommen hat, weil sie das Verhalten des Angekl. als je ein fahrlässiges Dauerdelikt angesehen hat, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Es muß aber so sein, da auf andere Weise die Verurteilung wegen je eines Vergehens nicht gerechtfertigt werden kann. Dann liegt aber ein Rechtsirrtum vor. Denn ein Dauervergehen der Steuerverfälschung kann nach der Rechtsprechung nur dann angenommen werden, wenn sich der Steuerpflichtige eines in dauernder Unachtsamkeit bestehenden Gesamtverhaltens schuldig macht, aus dem mehrere bei gehöriger Achtsamkeit voraussehbare Verletzungen der Steuerpflicht von selbst, also ohne sein weiteres Zutun entspringen. Das würde z. B. zutreffen, wenn der Angekl. ein für allemal verabsäumt hätte, sich die nötige Kenntnis seiner Steuerpflichten zu verschaffen und wenn als Folge dieser einen Fahrlässigkeit monatliche oder vierteljährliche Steuererklärungen unterblieben wären, ohne daß sich inzwischen neue Anlässe zur Behebung des rechtswidrigen Zustandes ergeben hätten. Werden aber für die

einzelnen Steuerabschnitte falsche Steuererklärungen abgegeben, so kam bei den Abgaben jeweils auf Grund neuer Sachlagen eine neue Prüfung und Entschliebung in Frage, die zu neuer Achtsamkeit Veranlassung gab. Es lag dann aber nicht ein einheitliches Verschulden mit mehreren rechtswidrigen Teilerfolgen, sondern eine Kette einzelner selbständiger Zuwiderhandlungen mit gleichartigem Verschulden vor (RGSt. 59, 53, 54, 281, 287 Abs. 3, 288; 62, 212, 214; 72, 119, 123 am Ende = JW. 1938, 1642³; RGSt. 73, 230, 231 = DR. 1939, 1988¹⁷). So aber liegt der Fall hier. Denn der Angekl. hat für die Jahre 1935, 1936 und 1937 jeweils eine selbständige Erklärung für die Einkommensteuer und für die Jahre 1935, 1936, 1937 und 1938 jeweils eine selbständige Erklärung für die Gewerbesteuer abgegeben.

Die StrK. hat nicht angenommen, daß die Gefährdung der Einkommensteuer mit der Gefährdung der Gewerbesteuer in Tateinheit steht. Solche Tateinheit ist bei der vorsätzlichen Hinterziehung der beiden Steuern (RGUrt. 4 D 716/38 v. 13. Jan. 1939 in DR. 1939, 235⁸; RGUrt. 2 D 164/38 v. 23. Juni 1938 in JW. 1938, 3033¹¹), aber auch bei ihrer fahrlässigen Gefährdung möglich, da auch fahrlässige Taten in Tateinheit begangen werden können (RGSt. 59, 317, 139 oben). Das Urteil bietet jedoch keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß hier die Voraussetzungen der Tateinheit zwischen den Gefährdungen der Einkommensteuer und den Gefährdungen der Gewerbesteuer vorliegen und von der StrK. verkannt wären.

(RG., 2. StrSen. v. 12. Febr. 1942, 2 D 518/41.)

*

8. OLG. — § 471 StPO. Beim Tode des Privatklägers können die Kosten und notwendigen Auslagen dem Privatbeklagten auferlegt werden.

Das LG. hat wegen des Todes des Privatklägers das Verfahren gemäß § 393 Abs. 1 StPO. eingestellt und gleichzeitig ausgesprochen, daß der Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Privatbeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat. Diese von der Beschwerde angegriffene Kostenentscheidung hält sich an den Wortlaut des § 471 Abs. 3 RStPO. und folgt der herrschenden Meinung, nach der diese Bestimmung in allen Fällen Platz greift, in denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift Einstellung des Verfahrens erfolgt, also auch beim Tode des Privatklägers. Diese Auffassung führt aber zu einer erheblichen Unbilligkeit gegenüber dem Erben des Privatklägers, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, die Privatklage begründet, der Privatbeklagte mit zutreffenden Gründen verurteilt war und seine Berufung keine Aussicht auf Erfolg hatte. Durch den Tod des Privatklägers wird der Privatbeklagte nicht nur frei von Strafe, sondern es werden ihm auch die Kosten des Verfahrens abgenommen und seine notwendigen Auslagen ersetzt. Kosten und Auslagen sollen jetzt die Erben des Privatklägers tragen. Ein solches Ergebnis ist unerträglich und unannehmbar. Der starre in § 471 Abs. 3 RStPO. ausgesprochene Grundsatz hat deshalb auch eine Ergänzung durch die neuere Gesetzgebung gefunden. Nach der NotVO. v. 6. Okt. 1931 6. Teil Kap. I § 7 kann, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, das Gericht das Verfahren einstellen und die in dem Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen oder dem Beschuldigten ganz auferlegen. Damit wird den Grundsätzen der Billigkeit Rechnung getragen. Das Gericht trägt keine Bedenken, die Grundsätze der Billigkeit in sinngemäßer Anwendung der erwähnten Bestimmung auch im gegenwärtigen Falle zur Geltung zu bringen und tritt der bereits vom LG. Plauen: DJ. 1938, 1194 vertretenen Auffassung bei. Es bedarf nicht erst noch eines Rechtsstreits der Erbin wegen ihres Kostenerstattungsanspruchs, vielmehr waren schon in diesem Verfahren unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Kosten des Privatklageverfahrens und die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen dem Privatbeklagten aufzuerlegen.

(OLG. Bamberg, StrSen., Beschl. v. 8. Mai 1942, Ws 16/42.)

[Fe.]

Zivilrecht

9. RG. — § 839 BGB.; OstmarkG. v. 13. April 1939 (RGBl. I, 777). Erteilt der Landrat einer Gemeinde eine Anweisung, so steht damit noch nicht fest, daß es sich bei der Ausführung dieser Weisung durch die Gemeinde um eine hoheitliche Tätigkeit handelt; denn die Weisung braucht der Gemeinde nicht in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde erteilt zu sein, sondern kann ihr als Trägerin bürgerlicher Rechte erteilt sein.

In den Reichsgauen der Ostmark sind auch die Bestimmungen des Art. 131 WeimVerf. und des Ges. über die Haftung des Reichs für seine Beamten anzuwenden.

Nach dem unbestritten gebliebenen Vorbringen der Gemeinde N. (Bekl.) ist sie laut Grundbuch Eigentümerin des sog. „Interessenschaftswaldes“ in N., an dem jedoch verschiedene „Hofbesitzer“ in der Gemeinde N. Nutzungsrechte haben, darunter auch der Kl. als Eigentümer des „Draxlhofes“. Die Nutzungsberechtigten bilden zusammen die „Waldinteressenschaft“, die auf Grund des Regulierungsplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung v. 24. Sept. 1932 Zl. IV 318/96 gebildet wurde und einen eigenen Forstwirtschaftsplan, eine eigene Waldordnung und Normen (Satzungen) für die Verwaltung hat und durch einen Obmann vertreten wird, dem satzungsgemäß die Aufsicht über das gemeinschaftliche Vermögen und dessen Verwaltung zusteht. (Im Jahre 1938 war Franz A. Obmann). Die Holzschlägerungen in diesem Wald erfolgten nach den Satzungen über Anordnung des Obmannes. Dabei wurden die zu schlägernden Bäume den einzelnen Nutzungsberechtigten zugewiesen. Im Jahre 1938 ordnete der Landrat I. die Schlägerung von rund 400 fm Holz in diesem Interessenschaftswalde, dessen Lieferung an die Baufirma R. und die Durchführung dieser Schlägerung als „Gemeindearbeit“ an. Bei der Schlägerung erlitt der Kl. am 9. Dez. 1938 einen Unfall dadurch, daß der Zweitbekl. P. und der Drittbekl. U. hintereinander drei Bäume ansägen, ohne sie gleich zu Fall zu bringen, der Kl. und zwei andere dort Beschäftigte in der Fallrichtung der Bäume weiter arbeiteten, ein Baum vorzeitig umfiel und der Kl. trotz Warnungsrufe nicht mehr dem fallenden Baum ausweichen konnte und von ihm getroffen und verletzt wurde.

Der Kl. erhebt Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde N. Gegen diese wendet sich der Kl., weil ihr Bürgermeister L. W. die Schlägerung „als Gemeindearbeit“ durchführen ließ, aber dabei 1. die Eignung des Zweit- und Drittbekl. nicht überprüfte (§ 1315 ABGB.) und 2. keine Aufsicht für die Arbeiten bestellte.

Das Erstgericht nahm Verschulden des Bürgermeisters W. und auch der Bekl. P. und U. an, erließ gegen den Bekl. U. ein Versäumnisurteil und erklärte mit Zwischenurteil den Anspruch des Kl. gegen die Gemeinde N. und den Bekl. P. als dem Grunde nach zu Recht bestehend. Das BG. bestätigte dieses Zwischenurteil im wesentlichen.

Die Gemeinde N. legt dagegen Rev. nach § 503 Z. 2 bis 4 ZPO. ein.

Die Gemeinde N. bestritt ihre Haftungspflicht, weil die Schlägerungsarbeiten nicht in ihren privatrechtlichen Wirkungskreis fielen. Dazu ist unbestritten, daß die Forstbehörde der Gemeinde eine Weisung erteilte. Das reicht aber zur Entscheidung nicht hin, weil die Forstbehörde der Gemeinde sowohl in deren Eigenschaft als untergeordnete Verwaltungsbehörde Weisungen zu Verwaltungsmaßnahmen, also zu Amtshandlungen, als auch in deren Eigenschaft als Trägerin von bürgerlichen Rechten z. B. als Eigentümerin eines Waldes gleich wie irgendeinem anderen Waldeigentümer Aufträge erteilen kann. Im ersten Fall handelt die Gemeinde bei Durchführung des Auftrages der Forstbehörde selbst auch als Hoheitsträgerin, im letzteren Fall aber als Verwalterin bürgerlich-rechtlichen Gemeindevermögens und ist dabei Privatpersonen oder genauer Rechtspersonen bürgerlichen Rechtes gleichgestellt (Organhaftung; dazu wird auf die vom BG. herangezogene Entsch. des OGH. in Wien v. 29. Nov. 1938, 2 Ob 613/38 = SZ XX 246 verwiesen). Die Vordergerichte haben zwar angenommen, daß der Bürgermeister W. nicht als Hoheitsträger, son-

dem als Verwalter der bürgerlich-rechtlichen Belange der Gemeinde N. eingeschritten sei. Das Erstgericht geht dabei von einem Auftrag des Oberforstrates H. des Landrates I. und einem „Drängen des Ortsgruppenleiters“ aus und sieht darin „einen Auftrag der höheren Verwaltungsbehörde“ an die Gemeinde N., diese Holzschlägerung als „Gemeindearbeit“ durchzuführen, und zwar im Gegensatz zur „Interessenschaftsarbeit“. Es führt dann weiter aus: „Der Bürgermeister ist bei der Durchführung dieser Arbeit nicht als Hoheitsträger, sondern als Vertreter der Gemeinde eingeschritten.“ Hilfsweise meint das Erstgericht auch, die Gemeinde hätte selbst dann, „wenn sich der Bürgermeister, der ihr Vertreter war, auch nur unbefugt in die Geschäfte anderer, im gegenständlichen Falle der Waldinteressenschaft einmengen hätte (§ 1035 ABGB.), der Umstand aber, daß dann die Verrechnung des geschlägerten Holzes nach den Anteilen der Interessenschaft erfolgte, sei für die Haftungsfrage nicht entscheidend; hierfür sei nur wesentlich, daß die Gemeinde einen Auftrag erhalten habe und durch ihren Vertreter, den Bürgermeister, zur Ausführung brachte“.

Es muß vorläufig angenommen werden, daß eine behördliche Weisung, also eine Amtshandlung der Forstbehörde vorliegt.

Die Gemeinde konnte in Befolgung dieser Weisung selbst wieder eine Amtshandlung vornehmen und dabei ist es gleichgültig, ob die Weisung oder die auf Grund dieser Weisung vorgenommene Amtshandlung der Gemeinde den Vorschriften entspricht oder nicht. Die Amtshandlung der Gemeinde konnte darin bestehen, daß sie bestimmten Gemeindegliedern Weisungen zu Verrichtungen erteilte. (Es ist bisher nicht erörtert und klar gestellt, ob der Schlägerungsauftrag nur an die Mitglieder der Waldinteressenschaft oder auch an andere Personen erteilt wurde.) Die Gemeinde konnte aber auch als Unternehmerin für die Schlägerung auftreten, also ein rein bürgerlich-rechtliches Geschäft vornehmen.

Im Falle der Amtshandlung kämen die Bestimmungen über die Beamtenhaftung in Betracht. Durch das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 13. März 1938 (RGBl. I, 237) ist Österreich ein Land des Deutschen Reiches geworden, das durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (OstmarkG.) v. 13. April 1939 (RGBl. I, 777) in Reichsgaue zerlegt wurde. Daraus folgt aber auch, daß auf ostmärkische Reichsgaue auch die Bestimmung des Art. 131 der WeimVerf. bzw. des § 1 des Ges. über die Haftung des Reiches für seine Beamten v. 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) i. d. Fassung des § 4 des Ges. vom 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433) anzuwenden sind (vgl. dazu die Entsch. des RG. v. 4. April 1941, III 58/40; RGZ. 167, 1 und insbes. S. 7 f.), und zwar dies auch ohne besondere ausdrückliche reichsgesetzliche Einführung dieser Bestimmung in der Ostmark. Dazu kommt noch die Einführung des DBG. v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 39) nebst den Durchführungsverordnungen durch die VO. über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. Sept. 1938 (RGBl. I, 1225) und die Einführung der DGemO. durch die VO. v. 15. Sept. 1938 (RGBl. I, 1167) mit Wirkung v. 1. Okt. 1938. Damit sind aber auch die Beschränkungen des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf die Reichsgaue der Ostmark übergegangen, hier also des Inhaltes, daß die Gemeinde bei Fahrlässigkeit des Beamten „nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann“. Zur Frage der Fortdauer der Bestimmungen und des Wesens des Art. 131 WeimVerf. genügt die Verweisung auf die Ausführungen der Entsch. des RG. v. 17. Febr. 1939, III 151/37 (RGZ. 160, 193, insbes. S. 195 und 196 = DR. 1939, 1785¹). Beamte in diesem Sinne sind auch Beamte der Gemeinde, wenn sie sich in „Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt“ befinden, also bei jeder Betätigung zur Wahrnehmung von Hoheitsrechten, die nicht als Wahrnehmung der bürgerlich-rechtlichen Belange anzusehen ist (siehe RGRKomm. zu § 839 Anm. 1 S. 807). Es gelten also nicht mehr Art. 14 der österr. „Verfassung 1934“ und das Hofdekret v. 14. März 1806: ÖstJustizGS. Nr. 758.

Es ist nun naheliegend, daß die Gemeinde N. bei

Empfang einer oberbehördlichen Weisung ebenfalls als Behörde vorgeht und nicht als Verwalterin des Gemeindevermögens, weil ein bürgerlich-rechtlicher Eingriff in fremdes Vermögen, wie es die Geschäftsführung ohne Auftrag ist, etwas so Außergewöhnliches wäre, daß eine solche Absicht der Gemeinde eines ganz besonderen Nachweises bedürfte, bei dem insbes. bewiesen werden müßte, daß die Gemeinde gerade in diesem besonderen Fall nicht eine Amtshandlung vornehmen wollte. Dabei muß nochmals hervorgehoben werden, daß selbst dann, wenn der Bürgermeister gar nicht zu einer derartigen Amtshandlung berechtigt war, sondern seine Berechtigung nur irrtümlich annahm, noch immer eine Amtshandlung vorliegt, wenn auch vielleicht eine gesetz- oder vorschriftswidrige Amtshandlung. Wenn also nicht mehr vorliegt, als daß der Bürgermeister die Schlägerung als „Gemeindearbeit“ ansagt und in der festgestellten Weise durchführt, daß er die Löhne auszahlt (aus welchen Mitteln, ist nicht festgestellt, aber wahrscheinlich auch gleichgültig), so ergibt sich daraus noch nicht, daß er dabei nicht eine Amtshandlung vornehmen, sondern namens der Gemeinde eine Geschäftsführung ohne Auftrag vornehmen wollte, zu der sie nicht den geringsten Anlaß hatte und aus der sie für das Gemeindevermögen nicht den geringsten Vorteil, sondern nur die Gefahr besonderer Haftung hätte. Die auf eine solche Geschäftsführung ohne Auftrag gerichtete Absicht kann um so weniger angenommen werden, als ja der satzungsmäßige Obmann der Waldinteressenschaft anwesend war und zur Verfügung stand. Auffallend ist allerdings, daß die Forstbehörde oder die Gemeinde die Weisung nicht einfach an den Obmann der Waldinteressenschaft weitergab, aber gerade das spricht eher dafür, daß der Bürgermeister eine Amtshandlung vornehmen wollte, als daß er sich satzungswidrig in die Geschäfte der Waldinteressenschaft einmengen und deren satzungsmäßigen Obmann ausschalten wollte. Die Frage aber, warum der Bürgermeister diesen merkwürdigen Ausweg sucht, ist somit weder genügend erörtert noch aufgeklärt. Der Hinweis auf die behördliche Weisung genügt dafür nach den vorangestellten Ausführungen nicht. Die ursprüngliche Absicht, „die Schlägerung als Interessenschaftsarbeit durchzuführen“, und das Abgehen von dieser Absicht und die Ansage der Arbeit als „Gemeindearbeit“ klärt nach dem bisherigen Vorbringen die Sache auch nicht auf. Denn es ist nicht erörtert und geklärt, was unter „Gemeindearbeit“ und „Interessenschaftsarbeit“ zu verstehen ist. Da die Schlägerung unbestrittenermaßen nicht für die Gemeinde, sondern für die nutzungsberechtigten Mitglieder der Waldinteressenschaft erfolgte, handelt es sich um eine Ausübung der Nutzungsrechte durch diese Mitglieder, allerdings nicht um die gewöhnliche Naturalnutzung, sondern um eine außergewöhnliche durch gemeinsamen Verkauf des Holzes und Aufteilung des Erlöses (Reingewinnes). „Gemeindearbeit“ kann aber bedeuten, daß wirklich die Gemeinde selbst, und zwar entweder als Behörde oder als bürgerlich-rechtliche Unternehmerin die Arbeit durch gedungene Kräfte vornehmen läßt, kann aber auch bedeuten, daß es sich um eine Gesamtarbeit der „Waldinteressenschaft“ handelt, sei es zur gemeinschaftlichen Nutzung, sei es zur Erfüllung einer der Waldinteressenschaft obliegenden Verpflichtung, z. B. der Beistellung von Holz für die Schule oder Pfarre. Derartige Interessenschaften werden sehr häufig auch als Gemeinden bezeichnet, insbes. werden ihre Grundstücke ungenau als „Gemeindegut“ bezeichnet. Diese Ausführungen ergeben, daß der Ausdruck „Gemeindearbeit“ nicht eindeutig ist und seine Bedeutung erst klargestellt werden muß, bevor daraus irgendwelche rechtliche Schlüsse über die Absichten des Bürgermeisters gezogen werden können, eine Amtshandlung vorzunehmen oder ein bürgerliches Rechtsgeschäft für die Gemeinde im Rahmen ihres Vermögens. Dabei müßte wegen der Einwendung der Gemeinde N., daß es sich um ein Geschäft der Waldinteressenschaft handelt, wirklich gefragt werden, welche bürgerlich-rechtlichen Belange der Bürgermeister bei seinem Einschreiten besorgt oder gewahrt haben soll, welches Gemeindevermögen er dabei verwaltet habe. Die Antwort darauf dürfte sehr schwer fallen und damit der Hinweis der Vordergerichte auf die Verwaltung von Ge-

meidevermögen schwerlich berechtigt sein. Dadurch aber, daß der Bürgermeister in Ausübung seines Amtes die Grenzen seiner Befugnisse überschritt oder dabei über das Ziel schoß, bleibt es noch immer bei einer Amtshandlung und wird aus einer Amtshandlung noch kein bürgerlich-rechtliches Geschäft der Gemeinde. Die Frage, ob es sich um eine Amtshandlung gehandelt hat oder nicht, ist mit Rücksicht auf die Beschränkung der Haftung durch § 839 Abs. 3 BGB. maßgebend, weil noch nicht erörtert worden ist, ob der Kl. nicht in anderer Weise Ersatz erlangen kann.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 25. Febr. 1942, VIII 3/42.) [N.]

*

10. RG. — § 839 BGB.; RdVfg. des PrFinMin. vom 30. Juli 1909 — II 3438 — (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Preußischen Staat, Heft 54, S. 44).

Die Erteilung von Ausweisen über den Bestand von Gebäuden auf Katasterparzellen durch den Leiter des Katasteramts gemäß der RdVfg. des PrFinMin. v. 30. Juli 1909 geschieht in Ausübung einer öffentlichen Amtspflicht i. S. des Art. 131 WeimVerf. Dasselbe hat zu gelten von der Erteilung mündlicher Auskünfte an Hand der Gebäudesteuerrolle.

Kreditinstitute wie sonstige Kreditgeber dürfen sich grundsätzlich auf die Richtigkeit des ihnen gemäß Nr. 2 a der Rundverfügung erteilten Ausweises oder einer entsprechenden mündlichen Auskunft verlassen, also darauf, daß die Angaben in der Gebäudesteuerrolle in den beim Katasteramt vorhandenen Unterlagen nachgewiesen sind.

(RG., III. ZivSen., U. v. 18. Febr. 1942, III 65/41.)

*

11. KG. — §§ 883, 2278 ff. BGB. Zur Sicherung von Ansprüchen aus einem Erbvertrage kann bei Lebzeiten des Erblassers eine Vormerkung im Grundbuche nicht eingetragen werden.

Die Eheleute H. haben in einem gemeinschaftlichen Testament einander gegenseitig zu Erben des Erstversterbenden und ihren Sohn Otto, ersatzweise dessen Abkömmlinge, zu Erben des Letztversterbenden eingesetzt. Demgemäß ist, nachdem der Ehemann gestorben war, das Eigentum an dem ihm gehörigen vorbezeichneten Grundstück auf die Witwe umgeschrieben worden. Diese schloß nunmehr, am 11. Sept. 1941, mit ihrem Sohne Otto zu notarischem Protokoll einen Vertrag und vereinbarte darin mit ihm die Anerkennung des gemeinschaftlichen Testaments sowie ferner folgendes: Das Vermögen der Eheleute bestehe im wesentlichen aus dem Grundstück. Zu dessen Ausbau habe der Sohn erheblich beigetragen, so daß die Witwe sich auch ohne die testamentarische Anordnung für verpflichtet halte, es ihm an ihrem Todestage zu überlassen. Die Witwe verpflichte sich demgemäß, das Eigentum daran an ihrem Todestage auf den Sohn zu übertragen, und zwar ohne irgendwelche Gegenleistungen. Zur Sicherung des damit begründeten Anspruchs bewilligte und beantragte die Witwe die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Sohnes und, falls er ihren Todestag nicht erleben werde, zugunsten seiner ehelichen Nachkommenschaft. Das GBA. lehnte die Eintragung der Vormerkung ab. Eine Beschwerde der Antragstellerin wurde vom LG. zurückgewiesen. Ihre weitere Beschwerde hat keinen Erfolg gehabt.

Eine Vormerkung kann nach § 883 BGB. zur Sicherung des Anspruches auf Einräumung eines Rechtes an einem Grundstück, insbes. des Eigentums, und zwar auch eines zukünftigen Anspruches, eingetragen werden. Ein solcher Anspruch kommt hier für den Fall, daß Otto H. gemäß dem Testament seiner Eltern Alleinerbe seiner Mutter wird, gegenüber einem künftigen Erben nicht in Betracht. Es ist aber, was das LG. nicht verkennt, möglich, die Bestimmungen des Vertrages v. 11. Sept. 1941 für den Fall, daß Otto H. die Erbschaft ausschlagen sollte, als ein auf Obereignung des Grundstückes gerichtetes Vermächtnis zu seinen Gunsten aufzufassen. Auch noch ein anderer Anspruch kann für Otto H., selbst wenn er Alleinerbe wird, gem. §§ 2287, 2288 Abs. 2 BGB. dann entstehen, wenn die Witwe H. das Grundstück in der Ab-

sicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, verschenkt bzw. veräußert oder belastet, nämlich ein Anspruch gegen den Beschenkten oder gegen den im Falle eigener Erbschaftserschlagung des Sohnes berufenen Erben. Dagegen ist der Vertrag nicht geeignet, einen Anspruch gegen die Witwe H. selbst zu begründen. Denn die Vereinbarung, wonach sie das Grundstück an ihrem Todestage dem Sohne für den Fall seines Überlebens ohne Gegenleistung überlassen soll, stellt sich als ein Schenkungsversprechen dar, welches unter der Bedingung erteilt worden ist, daß der Beschenkte die Schenkerin überlebt. Auf ein solches Schenkungsversprechen finden nach § 2301 BGB. die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung. Durch eine Verfügung von Todes wegen wird aber, auch wenn sie vertragsmäßig getroffen ist, niemals ein Anspruch gegen den Erblasser begründet, sondern höchstens eine erbrechtliche Bindung desselben, die als solche schon deshalb, weil sie eben kein Anspruch i. S. des § 883 BGB. ist, nicht durch eine Vormerkung gesichert werden kann.

Aber auch die etwaigen künftigen Ansprüche des Otto H. gegen einen anderen Erben seiner Mutter oder gegen einen Beschenkten oder sonstigen Erwerber des Grundstückes können, soweit sie überhaupt auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück und nicht lediglich auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gerichtet sind, nicht Gegenstand einer Vormerkung sein. Das folgt allerdings nicht für alle Fälle schon daraus, daß diese Ansprüche nicht gegenüber der gegenwärtigen Grundstückseigentümerin, sondern erst gegenüber ihren Rechtsnachfolgern entstehen können. Der Senat hat die abweichende, in KGJ. 48, 193 vertretene Ansicht mit dem Beschlusse I Wx 881/39 vom 8. Febr. 1940 (JFG. 21, 32 = DR. 1940, 796 = HRR. 1940 Nr. 847) für den Fall aufgegeben, daß der Anspruch sich gegen den Erben des Grundstückseigentümers richtet, hat hierbei aber ausdrücklich offengelassen, ob für Ansprüche aus einem Erbvertrage etwas anderes gelten müsse. Die letztere, nunmehr zur Entsch. stehende Frage muß bejaht werden.

In dem zu I Wx 881/39 behandelten Falle hatte der Eigentümer das Grundstück einem anderen zum Kauf mit der Maßgabe angeboten, daß das Angebot den Anbietenden auf unbestimmte Zeit binden, aber erst gegenüber seinen Erben angenommen werden sollte. Dort unterschied sich die Bindung des anbietenden Grundstückseigentümers selbst in keiner Weise von derjenigen, die eingetreten wäre, wenn das Angebot schon ihm gegenüber hätte angenommen werden können. Es bestand deshalb auch kein Grund, dem durch die Annahme des Angebots entstehenden Ansprüche dem Anbietenden gegenüber die Sicherung durch eine Vormerkung zu versagen. Wesentlich anders liegt der Fall aber bezüglich eines künftigen Anspruches, der nach dem Tode des Erblassers für den Bedachten aus einem Erbvertrage entstehen soll. Hier ist die Bindung des Erblassers an den Erbvertrag eine ganz andere als in dem Falle eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden, aus dem der Anspruch schon gegen ihn selbst entstehen kann. Sie ist nämlich rein erbrechtlicher Art und deshalb ausschließlich nach erbrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob und inwieweit der Erblasser selbst an seine Verfügungen von Todes wegen gebunden ist und welche Folgen die Verletzung der etwaigen Bindung hat. Diese Fragen werden vom Gesetz im Erbrecht, und zwar im Abschnitt über den Erbvertrag (§§ 2278 ff. BGB.), erschöpfend geregelt. Die Beteiligten können daran, weil im Erbrecht grundsätzlich keine Vertragsfreiheit gilt, nur insoweit etwas ändern, als das Gesetz es gestattet. Sie können demgemäß insbesondere die Bindung des Erblassers nicht durch schuldrechtliche Vereinbarungen oder durch dingliche Sicherungsmittel verstärken. Das würden sie aber tun, wenn sie den künftigen Anspruch aus dem Erbvertrage gegen den demnächstigen Erben oder gegen einen Dritten bei Lebzeiten des Erblassers durch eine Vormerkung sichern wollten. Denn die Vormerkung würde schon den Erblasser selbst, wie das auch gerade beabsichtigt ist, in einer über seine erbrechtlichen Bindungen hinausgehenden Weise in seinen Verfügungen über den Gegenstand der erbrechtlichen Zuwendung behindern. Das wäre aber mit der zwingen-

den gesetzlichen Regelung des Erbvertrages und seiner rechtlichen Folgen unvereinbar. Künftige Ansprüche aus einem Erbvertrage können daher dem Erblasser gegenüber nicht durch eine Vormerkung gesichert werden (im Ergebnis ebenso OLG. Kolmar in ÖLG. 8, 106).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Jan. 1942, 1 Wx 412/41.)

*

12. KG. — § 48 Abs. 2 TestG. Die letztwillige Zuwendung eines Grundstückes an eine der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften verstößt nicht grundsätzlich gegen § 48 Abs. 2 TestG.

Die am 23. Sept. 1940 verstorbene Witwe N. in Oldenburg hat ein Grundstück im Werte von 8000 *RM*, das in Höhe von etwa 1000 *RM* belastet ist, der evangelischen Kirchengemeinde mit der Auflage vermacht, vier Grabstätten, darunter ihre eigene, vierzig Jahre lang zu pflegen. Im übrigen hat sie ihren Nachlaß, dessen Gesamtwert den des Grundstückes um 2000 *RM* übersteigt, ihren Geschwistern als gesetzlichen Erben zufallen lassen. Ein Testamentsvollstrecker hat das Grundstück an die Kirchengemeinde aufgelassen. Die Eigentumsumschreibung wurde vom Grundbuchamt abgelehnt, weil die Zuwendung an die Kirchengemeinde wegen Verstoßes gegen § 48 Abs. 2 TestG. nichtig sei. Das LG. trat dem auf eine Beschwerde des Antragstellers bei. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Daß LG. begründet seine Annahme, daß die der Kirchengemeinde letztwillig gemachte Zuwendung des Grundstückes dem gesunden Volksempfinden gröblich zuwiderlaufe, damit, daß sie drei Viertel des Nachlasses ausmache und die Wertgrenze übersteige, von der an nach Art. 66 EGBGB. und den auf Grund dieser Ermächtigung von den meisten deutschen Ländern — allerdings nicht auch von Oldenburg — erlassenen Ausführungsgesetzen die staatliche Genehmigung notwendig sei. Das LG. entnimmt diesen Vorschriften, daß die Volksanschauung seit langem Zuwendungen an juristische Personen, insbesondere an Kirchengemeinden, wenn sie 5000 *RM* übersteigen, grundsätzlich mißbillige, und folgert daraus, daß auch vom Gesichtspunkte des § 48 Abs. 2 TestG. aus Zuwendungen an Kirchengemeinden im Werte von mehr als 5000 *RM* nur dann nicht gröblich gegen das gesunde Volksempfinden verstießen, wenn sie durch ganz besondere Gründe gerechtfertigt würden. Solche besonderen Gründe seien hier nicht gegeben.

Diese Auffassung wird dem Sinn und Zweck des § 48 Abs. 2 TestG. nicht gerecht. Sie beruht einerseits auf einer unzureichenden Berücksichtigung der für die Beurteilung der Zuwendung wesentlichen Umstände, insbesondere der für sie bestimmend gewesenen verständlichen Beweggründe der Erblasserin, andererseits auf einer Überschätzung der Bedeutung der gesetzlichen Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen. § 48 Abs. 2 TestG. will nur solchen Verfügungen des Erblassers die rechtliche Anerkennung versagen, welche in besonders hohem Maße (gröblich) gegen die Anschauungen aller anständig und gerecht denkenden Volksgenossen verstoßen. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit dies zutrifft, müssen alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Beweggründe des Erblassers, die Nähe seiner Verwandtschaft mit den in der letztwilligen Verfügung zugunsten der Kirchengemeinde übergangenen oder beschränkten gesetzlichen Erben und der Grad seiner persönlichen Verbundenheit mit diesen sowie die vermögensrechtlichen Wirkungen gegenüber der Familie und der Volksgemeinschaft berücksichtigt werden.

Hier rührt das der Kirchengemeinde zugewendete Grundstück von dem verstorbenen Ehemann der Erblasserin her. Der für die Schaffung des § 48 Abs. 2 TestG. mitbestimmend gewesene Gedanke der Erhaltung des Vermögens für die Sippe ist also, da die durch die Zuwendung benachteiligten gesetzlichen Erben der Ehefrau in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem früheren Grundstückseigentümer gestanden haben, nicht verwertbar. Der Grund dafür, daß die Erblasserin hier die Kirchengemeinde unter Zurücksetzung der Geschwister und Geschwisterkinder weitgehend bedacht hat, liegt nun darin, daß einerseits sie selbst sich der Kirchengemeinde gegenüber zu besonderem Dank verpflichtet

fühlte, weil diese ihr nach dem Tode des Ehemannes durch Verpachtung von Land die Möglichkeit gegeben hatte, ihre Wohnung gewinnbringend zu verwerten und sich vor wirtschaftlicher Not zu schützen, und daß andererseits die Geschwister, die in auskömmlichen Verhältnissen leben, sich wenig um sie gekümmert, ihr also persönlich nicht nahegestanden haben. Die Erblasserin hat deshalb auch die Pflege der Grabstätten ihres verstorbenen Ehemannes und ihrer Schwiegereltern sowie ihres eigenen Grabes nicht ihren Geschwistern, sondern der Kirchengemeinde anvertraut, wodurch sich, da dies in der Form einer Auflage geschehen ist, gleichzeitig der Wert der Zuwendung für die Bedachte entsprechend mindert.

Alle diese Umstände fallen bei der Beurteilung der sittlichen Seite der Zuwendung so stark ins Gewicht, daß nur beim Vorliegen gewichtiger Gegengründe ein gröblicher Verstoß gegen das allgemeine Volksempfinden festzustellen wäre. Ein solcher Gegengrund kann jedoch der Tatsache, daß die meisten deutschen Länder, insbesondere Preußen in Art. 6, 7 AGBGB., bei allen den Wert von 5000 *RM* übersteigenden unentgeltlichen Zuwendungen an juristische Personen unter Lebenden und von Todes wegen sowie bei entgeltlichen Zuwendungen von Grundstücken eine staatliche Genehmigung fordern, nicht entnommen werden, weil einmal die Zuwendung an die Kirchengemeinde hier bei Berücksichtigung der damit verbundenen Auflagen nur unwesentlich über die Wertgrenze von 5000 *RM* hinausgeht und weil ferner das Erfordernis der staatlichen Genehmigung nicht gleichbedeutend mit einem Verbot ist, vielmehr die Zuwendungen nur in den Fällen verhindern soll, in denen durch ihre Vollziehung nach Ansicht der Genehmigungsbehörde schutzwürdige Belange der Familie oder der Volksgemeinschaft gefährdet werden. Bei dieser Prüfung würden aber ähnliche Erwägungen anzustellen sein wie im Rahmen des § 48 Abs. 2 TestG. Das bloße Bestehen der Genehmigungsvorschriften beweist deshalb noch nichts für die Anwendbarkeit des § 48 Abs. 2 TestG. im einzelnen Falle. Hiernach kann die Zuwendung des Grundstückes an die Kirchengemeinde aus § 48 Abs. 2 TestG. und § 138 BGB. unter den gegebenen Umständen nicht beanstandet werden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 2. April 1942, 1 Wx 95/42.)

*

*** 13. RG. — § 1 Grundstücksverkehrsbekanntmachung v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 35); § 2 der 1. DurchfVO. zum Ges. über die Sicherung der Reichsgrenze v. 17. Aug. 1937 (RGBl. I, 905).** Bei einem nach ABGB. mündlich geschlossenen, noch genehmigungspflichtigen Kaufvertrag sind beide Vertragsteile verpflichtet, bei der Erwirkung der Genehmigung mitzuwirken. Weigert sich ein Vertragsteil, so kann der andere auf Feststellung der Gültigkeit des mündlichen Kaufvertrages vorbehaltlich der Genehmigungspflicht klagen, aber auch auf Ausfertigung eines schriftlichen Kaufvertrages, nur muß in diesem zum Ausdruck kommen, daß seine Gültigkeit von der Genehmigung abhängig ist. Unter dieser Voraussetzung bestehen auch keine Bedenken dagegen, in den zu fertigenden Kaufvertrag die Bewilligung von Grundbucheintragungen zur demnächstigen Erfüllung des Vertrages aufzunehmen.

Der abweichende Standpunkt in RGZ. 165 117 wird nicht aufrechterhalten.

Mit Rücksicht auf die Entsch. des erk. Sen. v. 21. Okt. 1940 — VIII B 27/40 — (RGZ. 165, 117) kann zweifelhaft sein, ob in Fällen, in denen — wie hier — die Gültigkeit eines Vertrages noch von der Genehmigung von Verwaltungsbehörden abhängt, auf Fertigung eines schriftlichen Vertrages geklagt werden kann. In dem damals zur Entsch. stehenden Fall, in dem es sich um die Genehmigung eines Kaufvertrages nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung handelte, hat der erk. Sen. dies verneint und die Parteien auf die Erhebung einer Klage auf Feststellung des — vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Genehmigung — gültigen Zustandekommens des behaupteten Vertrages verwiesen. An diesem Standpunkt kann jedoch bei nochmaliger Prüfung der Rechtslage nicht festgehalten werden. Allerdings befinden sich derartige genehmigungsbedürftige Kaufverträge

vor der Genehmigung noch in der Schwebe; der Käufer kann also nicht Erfüllung und deshalb an sich bei einem nur mündlich geschlossenen Kaufvertrage auch nicht die Ausstellung oder Unterfertigung der zur Eintragung erforderlichen, einen Teil der Erfüllung bildenden Urkunde über den Kaufvertrag verlangen. Die Tatsache, daß die Parteien einen Vertrag geschlossen haben, von dem es noch ungewiß ist, ob er wirksam oder unwirksam ist, zieht aber die Verpflichtung nach sich, daß die Parteien das Wirksamwerden des Vertrages nicht verhindern, vielmehr daran mitwirken. Es fragt sich deshalb weiter, ob aus dieser allgemeinen Pflicht nicht doch die Pflicht zur Ausstellung einer beglaubigten Urkunde über den Kaufvertrag hergeleitet werden kann. Der Antrag an die Genehmigungsbehörde kann sowohl im Verfahren nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung wie auch im Verfahren nach dem Ges. zur Sicherung der Reichsgrenze und nach der DevO. von jeder Partei allein gestellt werden. Die Vorlage eines schriftlichen Vertrages ist nicht unbedingt erforderlich, die Genehmigungsbehörde wird aber ihre Genehmigung nicht erteilen, wenn ihr nicht das Bestehen einer Vereinbarung nachgewiesen wird, die durch ihre Genehmigung gültig werden kann. Diesen Nachweis wird der Antragsteller im Altreich, wo der Kaufvertrag über ein Grundstück zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariischen Beurkundung bedarf (§ 313 BGB.), ohne Schwierigkeiten führen können. Anders im Geltungsbereich des ABGB., in welchem Grundstücksverträge auch mündlich gültig abgeschlossen werden können. Hier muß der Antragsteller bei mündlichem Kaufabschluß die Bestätigung des anderen Vertragschließenden erbringen, daß der von ihm behauptete mündliche Kaufvertrag abgeschlossen worden ist. Diese Bestätigung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Erfolgt sie schriftlich, wird die Genehmigungsbehörde zum Nachweise ihrer Echtheit verlangen, daß die Unterschrift gerichtlich oder notariisch beglaubigt wird. Bei mündlicher Erklärung aber wird die Genehmigungsbehörde über ihre Abgabe eine Niederschrift aufnehmen, in welcher der Erklärende den Abschluß des Kaufvertrages unter den vom Antragsteller behaupteten Bedingungen bestätigt. Weigert sich der andere Vertragschließende, das Zustandekommen des Vertrages in dieser Weise schriftlich oder mündlich zu bestätigen, so muß der Antragsteller durch das Gericht feststellen lassen, ob der von ihm behauptete Vertrag — vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Genehmigung — gültig zustande gekommen ist und noch besteht. Das kann zwar durch eine Feststellungsklage geschehen, doch ist dies nicht, wie in RGZ. 165, 117 angenommen wird, der einzig mögliche Weg. Zwischen einer Klage auf Feststellung des — vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung — gültigen Zustandekommens des Kaufvertrages und einer Klage auf Fertigung eines von der Genehmigungsbehörde bestehenden Kaufvertrages zum Zwecke seiner Vorlegung besteht kein erheblicher Unterschied, zumal auch bei letzterer keine Handlung des Verurteilten vorgenommen zu werden braucht, sondern diese Handlung nach § 367 EO. mit der Rechtskraft des Urteils als erfolgt gilt. Die Verurteilung zur Fertigung eines Kaufvertrages zum Zwecke der Vorlegung bei der Genehmigungsbehörde benachteiligt also den Bekl. nicht, allerdings muß in dem zu fertigenden Kaufvertrage zum Ausdruck kommen, daß seine Gültigkeit von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig ist, was aber im Klagebegehren zum Ausdruck kommt. Unter dieser Voraussetzung bestehen auch keine Bedenken dagegen, in den zu fertigenden Kaufvertrag die Bewilligung von Grundbucheintragen zur demnächstigen Erfüllung des Vertrages aufzunehmen. Eine solche Klage muß daher — entgegen der in RGZ. 165, 117 vertretenen Ansicht — als zulässig angesehen werden.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 20. Febr. 1942, VIII 148/41.)
[He.]

*

14. OLG. — §§ 3, 4, 6 ORpflVO.; §§ 2050, 2325 ff. BGB.; Art. 913 ff. Code civil.

1. Der scheinbare Widerspruch zwischen den §§ 3 und 6 ORpflVO. ist nach § 4 Abs. 1 ORpflVO. zu lösen.

2. Hat ein unter dem Geltungsbereich des Code civil zu polnischer Zeit verstorbener Erblasser sein Vermögen zu seinen Lebzeiten an einzelne Abkömmlinge verschenkt, so steht den benachteiligten Abkömmlingen jetzt ein Pflichtteilergänzungsanspruch nach §§ 2325 ff. BGB. zu. Dabei errechnet sich der Betrag des Anspruchs nach Maßgabe der vollen Erbquote und des Wertes des nicht disponiblen Vermögens des Erblassers.

Am 4. Mai 1923 verkaufte Johann D. seine etwa 33 Morgen große Landwirtschaft an seine Söhne Reinhold und Johann, seine Töchter Olga und Ottilie und deren Ehemänner. Der Kaufpreis betrug 12500 000 poln. Mark, die nach dem später festgesetzten Umrechnungsmaßstab 1525 Zloty entsprachen. Johann D. starb vermögenslos am 8. Aug. 1928. Ihn überlebten außer den vier schon genannten noch zwei Kinder, der Sohn Julius und die Tochter Emilie. Julius D. starb am 16. Dez. 1930 und hinterließ seine Ehefrau und drei minderjährige Kinder — die Antragsteller — sowie eine volljährige Tochter Eugenie. Diese und die Antragsteller hatten vor dem ehem. poln. Bezirksgericht gegen die Erwerber des Grundstücks, die sechs Antragsgegner, Klage erhoben mit dem Antrage, den Kaufvertrag v. 4. Mai 1923 für ungültig zu erklären. Sie begründeten ihren Anspruch damit, daß das Grundstück beim Verkauf mindestens 30000 Zloty wert gewesen, der Kaufvertrag deshalb überwiegend als Schenkung anzusehen sei und daß die Veräußerung des Grundstücks die Erbrente der Kl. in unzulässiger Weise beeinträchtigte. Das Bezirksgericht hat über den Wert des Grundstücks Beweis erhoben; dabei haben Sachverständige den Grundstückswert im Mai 1923 auf eine noch wesentlich höhere als die von den Kl. angegebene Summe geschätzt. Diesen Rechtsstreit wollen die Antragsteller nunmehr aufnehmen. Sie haben dazu bei dem LG. das Armenrecht nachgesucht und auf Befragen des Gerichts mehrfach ausdrücklich erklärt, daß sie mit der Klage nicht die Zahlung einer Geldentschädigung, sondern die Abtretung eines Teiles des an die Antragsgegner veräußerten Grundstücks erreichen wollten.

Das LG. hat ihnen das Armenrecht versagt. Ihre Beschwerde ist nicht begründet.

Nach dem im Bezirk des LG. zu polnischer Zeit geltenden Code civil war der Erblasser Johann D. allerdings zugunsten seiner Kinder in der Verfügung über sein Vermögen teilweise beschränkt. Er durfte nach Art. 913 ff. des Code civil unter Lebenden oder von Todes wegen nur über $\frac{1}{4}$ seines Vermögens — die „disponible“ Quote — unentgeltlich verfügen. Auf den übrigen Teil des Vermögens, den „Vorbehalt“, hatten die gesetzlichen Erben ein dingliches Anwartschaftsrecht, das sie — jeder einzelne zu seinem Anteil — nach dem Erbfalle als Erben des Erblassers, also nicht im Falle der Erbunwürdigkeit oder Ausschlagung der Erbschaft, durch Klage auf Herausgabe des Vorbehalts gegen den Beschenkten geltend machen konnten. Im Gegensatz zu dem Pflichtteilsrecht des BGB. ist demnach das Vorbehaltsrecht des Code civil ein unentziehbares Erbrecht an einem gewissen Vermögensteil des Erblassers. Die Erben des Julius D. hätten also, wenn sie mit ihrer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Kaufvertrages v. 4. Mai 1923 durchgedrungen wären, nach Maßgabe des Erbteils von Julius D. im Rahmen des Vorbehalts, der nach Art. 922 ff. zu berechnen gewesen wäre, von den Antragsgegnern die Herausgabe eines Teiles des verkauften Grundstücks in Natur frei von Lasten verlangen können (Art. 929). Weitergehend als nach dem BGB. ist im Code civil nach Art. 843 ff. auch eine Ausgleichung von Schenkungen unter Miterben vorgesehen, die aber, da der Erblasser sein ganzes Vermögen an die Antragsgegner vergeben hatte, den Julius D.schen Erben eine Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht ermöglicht hätte (vgl. Crome, „Handbuch des Franz. Zivilrechts“, Bd. IV, S. 166).

Diese Regelung des Code civil ist nun, wie das gesamte dem deutschen Recht entgegenstehende oder inhaltlich entsprechende, in den eingegliederten Ostgebieten in Geltung gewesene bürgerliche Recht, nach § 3 ORpflVO. nicht mehr anwendbar. Nach § 6 ORpflVO. sind jedoch Einführungs- und Übergangsvorschriften des nach § 1 in den eingegliederten Ostgebieten geltenden

Rechtes sinngemäß anzuwenden. Der in Frage kommende Art. 213 EGBGB. verweist für die Beurteilung der erbrechtlichen Verhältnisse nach einem Erblasser, der vor dem Inkrafttreten des BGB. gestorben war, auf die bisherigen Gesetze, insbes. auch hinsichtlich der „Vorschriften über das erbchaftliche Liquidationsverfahren“. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung scheint im vorliegenden Falle, obwohl dies an sich nach § 3 ORpflVO. verboten ist, zur Anwendung der Vorschriften des in polnischer Zeit geltenden Code civil zu führen. Bei dieser Auslegung des § 6 wären die Gerichte nicht nur auf dem Gebiete des Erbrechts, sondern z. B. auch nach Art. 170 EGBGB. hinsichtlich des Rechts der Schuldverhältnisse weitgehend zur Anwendung des früheren polnischen Rechts verpflichtet. Ein solches Verfahren würde häufig zu unangebrachten Ergebnissen führen. Es stände vor allem im Widerspruch zu der bisherigen Praxis der Gerichte des Warthegaues und der dadurch herbeigeführten Rechtsentwicklung. Der deutsche Richter hat danach regelmäßig zwar den Rechtszustand, den er vorgefunden hat, beachtet, alle nach seinem Eintreffen sich vollziehenden Tatsachen aber nach deutschem Recht beurteilt (vgl. Froboß: DR. 1941, 2465). Eine Änderung dieses Zustandes würde die Sicherheit des schon in bestimmte Bahnen gelenkten Rechtsverkehrs beeinträchtigen und unerwünschte Folgen besonders in politischer Hinsicht haben: Bei dem polnischen Teil der Bevölkerung des Warthegaues würde dadurch der Eindruck erweckt, daß die deutschen Behörden zu Zugeständnissen an das polnische Volkstum bereit seien, daß ihr Entschluß, die eingegliederten Ostgebiete restlos und endgültig mit dem Deutschen Reich zu verschmelzen, also wohl nicht unabänderlich, ja vielleicht nicht einmal ernstlich gemeint sei. Derartige Auswirkungen kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Um sie zu vermeiden, muß das Verhältnis des § 3 zum § 6 ORpflVO. nach Maßgabe des § 4, insbes. nach der grundsätzlichen Auslegungsregel des § 4 Abs. 1 beurteilt werden (vgl. Wolany: AkadZ. 1942, 53f.). Nach § 4 Abs. 1 ist bei der Auslegung und Anwendung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts von den besonderen Erfordernissen auszugehen, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ergeben. Mit diesen Erfordernissen wäre eine Berücksichtigung des polnischen Rechts in weitergehendem Umfange als in der bisherigen Praxis der Gerichte nicht vereinbar, sie würde im Gegenteil eine Rückkehr zu Zuständen bedeuten, die auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung im Interesse der Eingliederung der Ostgebiete bereits beseitigt sind. Die im § 6 genannten, übrigens unter ganz anderen politischen und rechtlichen Verhältnissen entstandenen Übergangsvorschriften können deshalb, wenn sie auf das früher in den Ostgebieten geltende Recht verweisen, nur insoweit beachtet werden, als dies der bisherigen Übung der Gerichte entspricht. Andernfalls sind sie nach dem Grundsatz des § 3 nicht mehr anzuwenden.

Daraus ergibt sich im vorliegenden Falle folgende Rechtslage: Die Erbfolge nach dem 1928 verstorbenen Johann D. bestimmt sich als ein zu polnischer Zeit schon abgeschlossener Rechtsvorgang nach den Vorschriften der Art. 731 ff. des Code civil. Mit dem Erbfall war weiterhin auch ein Anrecht der Abkömmlinge des Erblassers auf den Vorbehalt, die nicht disponible Quote des Vermögens des Erblassers, begründet. Die tatsächlich noch nicht vollzogene Durchsetzung dieses Rechts muß aber als ein nunmehr einsetzender Rechtsvorgang deutschen Rechtsgrundsätzen unterstellt werden. Nach deutschem Recht können Zuwendungen, die der Erblasser einzelnen Abkömmlingen schon zu seinen Lebzeiten gemacht hat, entgegen dem Code civil nicht ganz oder teilweise in Natur zurückgefordert werden. Das BGB. sieht vielmehr zunächst unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichung gewisser Zuwendungen unter Abkömmlingen durch eine rechnermäßige Berücksichtigung ihres Wertes vor, doch braucht der ausgleichspflichtige Miterbe, wenn er durch die Zuwendung schon mehr als seinen ihm zukommenden Anteil erhalten hat, den Mehrbetrag nicht zurückzuzahlen (§§ 2050 ff. BGB., anders Art. 843 ff. Code civil). Mit Hilfe dieser Bestimmungen würden sich deshalb im vorliegenden Falle, da der Erblasser nach der Veräußerung des Grundstücks an die An-

tragsgegner nennenswertes Vermögen offenbar nicht mehr gehabt hat, die Zuwendungen an die Antragsgegner deren Auseinandersetzungsanteile also sicher übersteigen, Ansprüche der Antragsteller nicht mehr verwirklichen lassen, selbst wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 2050 BGB. vorliegen sollten. Gegen Benachteiligungen durch den Erblasser auch in den Fällen, wo er durch Schenkungen unter Lebenden sein Vermögen erschöpft hat, schützt das BGB. nahe pflichtteilsberechtigten Angehörige durch die Gewährung eines Anspruchs auf Ergänzung des Pflichtteils nach Maßgabe der §§ 2325 ff. BGB., in dem die Bevorzugung eines Abkömmlings ihre Grenze findet. Der Ergänzungsanspruch berechnet sich, wenn ein greifbarer Nachlaß nicht vorhanden ist, nach dem Wert der dem bevorzugten Abkömmling gemachten Schenkung, die er nach § 2329 BGB., falls er nicht die Zahlung des Wertes vorzieht, dem Pflichtteilsberechtigten zum Zwecke der Befriedigung wegen seines Anspruchs herauszugeben hat.

Auf diesen Weg müssen sich nunmehr auch die Julius D.schen Erben und damit die Antragsteller verweisen lassen. Ihr früherer dinglicher Anspruch auf Herausgabe eines Teils des vergebenen Grundstücks zur Verwirklichung ihres Vorbehaltsrechts kann keine Berücksichtigung mehr finden, weil er den Grundsätzen des nunmehr geltenden Rechts widerspricht. Er verwandelt sich in einen Zahlungsanspruch, der aber zur Wahrung des Wertes ihres schon mit dem Erbfall begründeten Vorbehaltsrechts nicht nach den Regeln des BGB., sondern nach Maßgabe der Erbquote ihres Rechtsvorgängers Julius D. im Verhältnis zum Werte des früheren Vorbehalts, also des nicht disponiblen Vermögens des Erblassers, zu berechnen ist: Da der Erblasser von sechs Abkömmlingen beerbt worden ist, stand den Erben des Julius D. ein Anspruch auf $\frac{1}{6}$ des Vorbehalts zu, der wiederum $\frac{3}{4}$ des vom Erblasser verschenkten Vermögens ausmachte. Dieser Anspruch ist gem. Art. 922 des Code civil, dessen praktische Anwendung Schwierigkeiten nicht bereiten wird, festzustellen. Es ergibt sich dann der Anteil des veräußerten Grundstücks, den die Erben des Julius D. nach früherem Recht hätten herausverlangen können. Dieser Anspruch muß, um Benachteiligungen der Berechtigten zu vermeiden, in einen Zahlungsanspruch nach Maßgabe des gegenwärtigen Wertes des Grundstücks, nicht seines Wertes im Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls, umgewandelt werden. Damit sind sämtliche Ansprüche der Julius D.schen Erben abgefunden. Sie werden durch diese Regelung noch wesentlich besser gestellt als nach dem BGB., das ihnen einen Anspruch zwar nach dem vollen Werte der Schenkung, aber nur in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und ohne Berücksichtigung einer Werterhöhung der Schenkung seit deren Zeitpunkt (§ 2325 Abs. 2 BGB.) gewährt.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 30. Jan. 1942, 2 W 115/41.)

*

15. OLG. v. PrGes. betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. Juni 1896 (GS. 124).

Zur Frage der Geltung des Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Durch Eintragung der Anerben-eigenschaft im Grundbuch, die die nach dem Gesetz zuständigen Behörden von Amts wegen nachzusuchen hatten, wurden gemäß dem preuß. Ges. betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. Juni 1896 (GS. 124) Anerben-güter alle Rentengüter, die nach § 12 des Ges. v. 7. Juli 1891 (GS. 279) durch Vermittlung der Generalkommission begründet oder nach §§ 1, 2, 10 dieses Ges. der Rentenbank rentenpflichtig waren oder wurden, ferner die nach dem Ges. v. 27. Juni 1890 (GS. 209) vom Staat begründeten Rentengüter und weiterhin die nach dem Ges. über die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen v. 26. April 1886 (GS. 131) zu Eigentum ausgegebenen Ansiedlerstellen. Die Begründung der Anerbeneigenschaft hatte gesetzliche Verfügungsbeschränkungen unter Lebenden und von Todes wegen in gewissem Umfange zur Folge, vor allem bedurfte es nach § 7 des Ges. zur Veräußerung des

ganzen Anerbengutes an einen anderen als an Nachkommen, Geschwister, deren Nachkommen oder die Ehefrau des Eigentümers der Genehmigung der Generalkommission, deren Befugnisse später (vgl. § 9 des Ges. v. 3. Juni 1919 — GS. 101 — und § 9 der VO. v. 29. März 1933 — GS. 79 —) im wesentlichen auf die Kulturämter übergegangen sind.

Die Frage, ob das Ges. v. 8. Juni 1896 in den eingliederten Ostgebieten noch gilt, ist von den daran interessierten Stellen je nach der Auslegung des polnischen Ges. v. 9. April 1938 verschieden beantwortet worden. Dieses Gesetz sah die Ablösung und Umwandlung (Konsolidierung) der Rentengut- und Rentenbankrenten in Darlehen des „Umsatzfonds der Agrarreform“ vor. Es bestimmte in seinem Art. 14, daß Grundstücke, die am 1. Okt. 1937 mit solchen Forderungen belastet waren, den Beschränkungen des poln. Ges. v. 14. April 1937 unterlagen, d. h. daß sie ohne Genehmigung des Starosten nicht ganz oder teilweise veräußert, verpachtet oder belastet werden durften. Die Eintragung dieser Beschränkungen im Grundbuch erfolgte nach Art. 14 Abs. 1 auf Antrag der ehemaligen polnischen Staatlichen Agrarbank. Mit dieser Eintragung erlöschen, so heißt es im Art. 14 Abs. 2 weiter, die Verbindlichkeiten, die aus demselben Rechtsverhältnis wie die der Umwandlung (Konsolidierung) unterliegende Forderung entstanden sind, insbes. Wiederkaufsrechte, Beschränkungen der Veräußerung und Belastung sowie die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuer und Hagel; die diese Verpflichtungen betreffenden Grundbucheintragungen einschl. der Sicherungshypotheken werden auf Antrag der Agrarbank oder des Grundstückseigentümers gelöscht, soweit sie nicht zur Sicherung des Umwandlungsdarlehens notwendig sind. Nach Art. 21 des Ges. tritt mit dem 1. Juli 1939 eine Reihe preußischer Gesetze außer Kraft, u. a. das AnsiedlG. v. 26. April 1886, die die Rentengüter betreffenden Ges. v. 27. Juni 1890 und v. 7. Juli 1891 und das Ges. über das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. Juni 1896.

Eintragungsanträge nach Art. 14 dieses poln. Ges. hat die Agrarbank nur in seltenen Fällen gestellt. Der Art. 14 ist nun bei der Erörterung der Frage, ob das Ges. über das Anerbenrecht v. 8. Juni 1896 in den eingliederten Ostgebieten noch gilt, dahin ausgelegt worden, daß unter den im Abs. 2 genannten „Beschränkungen der Veräußerung und Belastung“ vor allem die durch das Ges. v. 8. Juni 1896 begründeten Verfügungsbeschränkungen bei Anerbengütern zu verstehen seien, daß also in den weitaus überwiegenden Fällen, in denen Eintragungsanträge der Agrarbank nach Art. 14 Abs. 1 nicht gestellt worden sind, auch die Verfügungsbeschränkungen des Ges. v. 8. Juni 1896 fortbestanden hätten. Es ist dann zum Teil die Ansicht vertreten worden, daß diese Beschränkungen und die weiteren Bindungen des Eigentümers eines Anerbengutes sogar über den 1. Juli 1939 hinaus Geltung behalten hätten, da der Art. 21 des Ges. nur die Neubegründung von Anerbengütern nach diesem Zeitpunkt habe verhindert, nicht aber den vorhandenen Anerbengütern bis zur Erledigung der Eintragungsanträge der Agrarbank ihre Rechtsnatur habe nehmen wollen. Eine andere Auffassung geht dahin, daß das Ges. v. 8. Juni 1896 nach dem Wortlaut des Art. 21 am 1. Juli 1939 endgültig außer Kraft getreten sei, und daß nur zwischenzeitlich schon durch das Eintragungsersuchen der Agrarbank eine frühere Beseitigung der Wirkungen des Gesetzes hinsichtlich der Verfügungsbefugnis des Eigentümers hätte herbeigeführt werden können.

Beide Ansichten beruhen auf einer irrigen Auslegung des Art. 14 des poln. Ges. v. 9. April 1938, insbes. des Art. 14 Abs. 2. Wie schon dessen Wortlaut erkennen läßt, können unter den „Verbindlichkeiten, die aus demselben Rechtsverhältnis wie die der Umwandlung unterliegende Forderung“ — nämlich die Rentengutsrente — „entstanden sind“, nur diejenigen Verbindlichkeiten verstanden werden, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Begründung des Rentenguts stehen, also insbes. die Lasten, die der Eigentümer des Rentenguts im Hinblick auf die Rentenforderung übernommen hat. Auf diese in gewissem Umfang zulässigen und eintragungsfähigen Verfügungsbeschränkungen (vgl. § 3 des

Ges. v. 27. Juni 1890, § 5 des Ges. v. 26. April 1886, Art. 62 EGBGB.) bezieht sich also der Art. 14 Abs. 2, wenn er von einem Fortfall von „Beschränkungen der Veräußerung und Belastung“ spricht. Auch die weiteren, im Art. 14 Abs. 2 besonders hervorgehobenen Verpflichtungen, deren Erlöschen durch die Grundbucheintragung entsprechend dem Ersuchen der Agrarbank (Art. 14 Abs. 1) herbeigeführt werden konnte — das Wiederkaufsrecht und die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuer und Hagel —, sind Verbindlichkeiten, die regelmäßig vom Eigentümer des Rentenguts bei dessen Begründung vertraglich im Interesse des Rentenberechtigten übernommen wurden. Eine teilweise Ausnahme von dem Grundsatz, daß es sich bei den im Art. 14 Abs. 2 genannten Verbindlichkeiten und insbes. den dort erwähnten Verfügungsbeschränkungen um vertraglich begründete Rechte und Pflichten handelt, kann nur für das Verbot der „Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der Zerteilung des Rentenguts sowie der Abveräußerung von Teilen desselben“ ohne Genehmigung der Generalkommission gemacht werden, das der § 4 des Ges. v. 7. Juli 1891 für den Fall einer Ablösung der auf einem Rentengut von mittlerem oder kleinerem Umfang haftenden Rente durch eine Rentenbankrente gesetzlich entstehen ließ. Aber auch insoweit handelt es sich immer nur um Verfügungsbeschränkungen, die nicht die Veräußerung des Gutes im ganzen betreffen (vgl. auch § 137 BGB.), und auch sie sind nur die gesetzliche Folge der vertraglich vereinbarten Rentenbankrente. Daß nur diese der Sicherung der auf dem Gute lastenden Rente dienenden, üblicherweise vertraglich übernommenen Nebenverpflichtungen im Art. 14 Abs. 2 gemeint sind, zeigt weiterhin das im Gesetz vorgesehene Verfahren zur Umwandlung der Rente. Diese erfolgt nach Art. 15 durch einseitige Erklärung der Agrarbank gegenüber dem Grundstückseigentümer, und diese Erklärung wiederum bildet nach Art. 15 Abs. 2 erst die Rechtsgrundlage für die Herbeiführung der Eintragungen im Grundbuch einschließlich der nach Art. 14 vorzunehmenden Eintragungen. Daraus ergibt sich klar der Zweck des Gesetzes, die zur Sicherung der zu konsolidierenden Rente übernommenen Nebenverpflichtungen erst dann aufzuheben, wenn die Rente umgewandelt ist, und nur insoweit aufzuheben, als sie zur Sicherung des die Rente ablösenden Darlehens nicht mehr benötigt werden.

Der Art. 14 bezieht sich nach alledem überhaupt nicht auf das die Anerbenguteigenschaft regelnde Ges. vom 8. Juni 1896; er erfaßt nur Rentengüter, nicht dagegen z. B. Anerbengüter, die nach § 2 AnsiedlG. v. 26. April 1896 von der Ansiedlungskommission gegen eine Kapitalabfindung zu Eigentum ausgegeben wurden. Das Verfahren nach Art. 14 Abs. 2 betrifft also auch nicht die nach dem Ges. v. 8. Juni 1896 für alle Anerbengüter kraft Gesetzes geltenden Verfügungsbeschränkungen, insbes. über das Gut im ganzen, sondern es erfaßt nur die — bis auf den Fall des § 4 des Ges. v. 7. Juli 1891 — vertraglich vereinbarten Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich einer Zerteilung und Abveräußerung von Teilen des Rentengutes. Diese Nebenrechte bestehen auch jetzt noch fort, soweit, wie in fast allen Fällen, keine Eintragung nach Art. 14 Abs. 1 auf Antrag der Agrarbank erfolgt ist.

Die sich aus dem Ges. v. 8. Juni 1896 für Anerbengüter ergebenden Verfügungsbeschränkungen über das Anerbengut, insbes. über das Gut im ganzen sind aber, soweit die Anerbengüter auch Rentengüter sind, nach Art. 14 Abs. 1 des poln. Ges. v. 9. April 1938 schon mit dessen Inkrafttreten durch die weitergehenden Beschränkungen des Ges. v. 14. April 1937 ersetzt worden. Der Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 läßt erkennen, daß diese Verfügungsbeschränkungen sofort Platz greifen sollten und daß die Eintragung dieser Beschränkungen auf Antrag der Agrarbank (Art. 14 Abs. 1 Satz 2) insoweit nur deklaratorische Bedeutung haben sollte, wie dies auch grundsätzlich nach dem Ges. v. 14. April 1937 der Fall war.

Im übrigen ist das Ges. v. 8. Juni 1896 nach Art. 21 des poln. Ges. v. 9. April 1938 am 1. Juli 1939 außer Kraft getreten. Eine andere Auslegung lassen Wortlaut und Zweck des Art. 21 nicht zu, der die gesamten gesetzlichen Grundlagen für die Begründung von Rentengütern

und die damit in engem Zusammenhang stehende Schaffung von Ansiedlungs- und Anerbengütern beseitigen wollte und die diese Grundlagen enthaltenden preußischen Gesetze, u. a. das Ges. v. 8. Juni 1896, ausdrücklich aufzählt. Mit dem 1. Juli 1939 sind also nicht nur die gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen der Eigentümer von Anerbengütern, die nicht Rentengüter waren, sondern auch alle weiteren, sich aus dem Ges. v. 8. Juni 1896 ergebenden Wirkungen der Anerbengutseigenschaft, vor allem hinsichtlich der Erbfolge nach dem Eigentümer eines Anerbengutes weggefallen.

Diese Rechtslage haben die deutschen Gerichte bei der Übernahme der Gerichtsbarkeit im Warthegau vorgefunden und zu beachten. Das Ges. v. 8. Juni 1896 müßte danach, wenn es jetzt Anwendung finden sollte, im Warthegau wieder eingeführt worden sein. Das LG. hat diese Frage mit der Begründung bejaht, daß der deutsche Richter das in den Nachbargebieten des Warthegaues noch geltende Ges. v. 8. Juni 1896 mit dem Beginn seiner Tätigkeit auch hierher übernommen habe und daß sich aus dem Inhalt der §§ 1, 2 ORpflVO. die Notwendigkeit der Anwendung dieses im Landgerichtsbezirk Meseritz noch geltenden preußischen Gesetzes ergebe. Schon diese Erwägungen sind bedenklich. Die deutschen Gerichte des Warthegaues haben bereits vor dem Erlaß der ORpflVO. aus politischen Erwägungen von der Anwendung des RERbhofG abgesehen, sie sind zum mindesten teilweise der Ansicht gewesen, daß diese Erwägungen auch die Anwendung des Ges. v. 8. Juni 1896 vorerst nicht geboten erscheinen ließen. Auch die ORpflVO. hat insoweit eine Klarstellung noch nicht gebracht. Nach ihrem § 1 Abs. 3 ist u. a. „das Erbhofrecht“ noch nicht in den eingegliederten Ostgebieten anzuwenden. Ob damit nur das RERbhofG, nicht aber auch das im Landgerichtsbezirk Meseritz zwar geltende, jedoch lediglich im Rahmen des RERbhofG durch § 46 EHRV aufrechterhaltene Ges. v. 8. Juni 1896 von der Anwendung ausgeschlossen ist, muß zweifelhaft erscheinen.

Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht: Die Anerbengutseigenschaft entstand erst durch Eintragung im Grundbuch auf Antrag der zuständigen Behörde (§§ 1, 2 des Ges. v. 8. Juni 1896). Mit der Außerkraftsetzung des Ges. am 1. Juli 1939 erloschen die Anerbengutseigenschaft und damit die sich aus dem Gesetz v. 8. Juni 1896 ergebenden Verfügungsbeschränkungen und sonstigen Rechtsfolgen. Selbst wenn das Gesetz danach, sei es mit der Übernahme der Gerichtsbarkeit durch die deutschen Gerichte, sei es durch die ORpflVO., wieder eingeführt worden sein sollte, würde dadurch die am 1. Juli 1939 gegenstandslos gewordene Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht wieder aufleben; es wäre vielmehr eine neue Eintragung auf Antrag der zuständigen Behörde (jetzt des Kulturamts) erforderlich, um die in Betracht kommenden Grundstücke zu Anerbengütern zu machen. Derartige Eintragungsanträge sind weder im vorliegenden Fall noch wahrscheinlich in anderen Fällen gestellt worden. Alle diese Grundstücke sind also den Bindungen des Ges. v. 8. Juni 1896, vor allem hinsichtlich der Verfügungsbefugnis des Eigentümers und der Erbfolge, nicht mehr unterworfen. Das hier fragliche Grundstück ist auch mit keiner Verfügungsbeschränkung als Nebenrecht der auf ihm noch lastenden Rentengutsrente behaftet, die ja ohnehin, wie bereits ausgeführt worden ist, keine Beschränkungen hinsichtlich der Verfügung über das Grundstück im ganzen begründen könnte. Es unterlag also schon in polnischer Zeit nur den Beschränkungen, die sich aus dem poln. Ges. v. 14. April 1937 ergaben. Dieses Gesetz ist nach dem Grundsatz des § 3 ORpflVO. durch die entsprechenden Bestimmungen der AufbauVO. in der jetzt geltenden Fassung v. 11. Okt. 1941 (RGBl. I, 638) ersetzt worden, die im Warthegau insbes. durch die Anordnung des Reichsstatthalters vom 1. Nov. 1940 (VOBl. 815) ergänzt worden sind. Zur Veräußerung des Grundstücks bedarf es danach nur der Genehmigung des Landrats.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 24. Jan. 1942; 2 W 125/41.)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

16. RG. — § 1079 ABGB. Der auf Grund eines nur schuldrechtlichen Vorkaufsrechtes Berechtigte hat, wenn ihm sein Schuldner das Eigentum noch verschaffen kann, einen Erfüllungsanspruch. § 1079 ABGB. steht diesem Anspruch nicht entgegen.

Im Jahre 1936 suchte die Kl. für sich und ihre Familie eine Wohnung in M. Um ihr eine preiswerte Unterkunft zu ermöglichen, entschloß sich der Erstbekl., ihr Onkel und Ziehvater, das in der Rstraße gelegene Haus Nr. 1441 für sich und seine Ehefrau, die Zweitbekl., zu erwerben und der Kl. und ihrem Ehemann zu vermieten. Über die getroffenen Vereinbarungen sandten die beiden Bekl. der Kl. ein — v. 1. Sept. 1936 datiertes — Schreiben, in dem der Mietpreis auf monatlich 600 K bis 31. Dez. 1936, auf 650 K vom 1. Jan. 1937 ab festgesetzt wurde. In dem Schreiben heißt es weiter:

„Zu Eurer Sicherheit stellen wir Euch anheim, uns dieses Haus abzukaufen und würden wir Euch dasselbe in diesem Falle selbstverständlich zum erstandenen Preise von 126.000 K tschechisch zuzüglich der beim Kauf aufgelaufenen Spesen erlassen; außerdem sichern wir Euch hiermit das Vorkaufsrecht auf dasselbe zu, mit dem Bemerkten, daß Euch von uns als auch von unseren Rechtsnachfolgern das Benützungsrecht (Wohnungsrecht) bis zu dem Zeitpunkt, wo es Euch möglich sein wird, das Haus durch Kauf zu erwerben, unbedingt gewahrt bleiben wird.“

Tatsächlich hat die Kl. v. 1. Jan. 1937 an als Miete die Verzinsung des Kaufgeldes sowie die Amortisationsbeiträge für eine aufgenommene Hypothek an die Bekl. gezahlt. Im Sommer 1938 kam es zu Zwistigkeiten zwischen dem Erstbekl. und dem Ehemann der Kl., worauf die Bekl. am 16. Juli 1938 ein Schreiben an die Kl. richteten, daß sie das ihr eingeräumte Wohnungsrecht widerrufen und auch das ihr eingeräumte Vorkaufsrecht zurückzögen. Die Kl. widersprach. Nach weiteren Verhandlungen räumten die Kl. und ihr Ehemann jedoch zum 30. Sept. 1938 die Wohnung im Hause der Bekl., nachdem diese sich bereit erklärt hatten, Aufwendungen, die die Kl. gemacht hatte, zu ersetzen, einen Teil davon auch bezahlt hatten.

Am 6. Mai 1940 haben die Bekl. ihr Haus unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat an die Geschäftsfrau Maria W. in M. für den Preis von 25.000 RM verkauft. Der Landrat genehmigte diesen Kaufvertrag zunächst am 22. Juli 1940, widerrief diese Genehmigung jedoch am 30. Aug. 1940, weil der Kaufpreis unangemessen hoch sei, und setzte durch Beschluß v. 14. Okt. 1940 den ursprünglichen Kaufpreis auf den volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis von 19.000 RM herab. Die Bekl. haben darauf im Nov. 1940 mit der Frau W. den Rücktritt von dem geschlossenen Kauf verabredet.

Am 27. Sept. 1940 hat die Kl. gegen die Bekl. Klage auf Zuhaltung eines näher formulierten Kaufvertrages über das Haus Nr. 1441 in M. zum Preise von 15.300 RM, bedingt durch die Genehmigung des Landrates, und auf Einwilligung der Einverleibung des Eigentumsrechtes an diesem Grundstück für die Kl. erhoben, außerdem aber gegen die Frau W. auf Duldung der Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Kl. und auf Unterlassung eines Antrages auf Einverleibung des Eigentumsrechtes für sie. Den Antrag gegen die Frau W. hat die Kl., nachdem diese von dem Kaufvertrage zurückgetreten war, auf den Kostenpunkt beschränkt.

Das LG. hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen und der Kl. die Kosten auferlegt. Es hält das Recht der Kl., das Haus zu kaufen, für einen Vorvertrag, der nach § 936 ABGB. nichtig sei, weil die Zeit der Abschließung des Hauptvertrages nicht bestimmt sei; die Einräumung des Vorkaufsrechtes aber gebe der Kl. nur ein Recht auf Schadensersatz (§ 1079 ABGB.), auch liege nach Versagung der Genehmigung des Landrates und der Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrages mit der Frau W. überhaupt kein gültiger Verkauf des Hauses vor, so daß für die Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes kein Raum sei. Das OLG. hat die Abweisung der Klage bestätigt, ebenso das RG.

Der zweite Teil des Antrags, mit dem die Kl. die Einwilligung der Bekl. in die Einverleibung des Eigentumsrechtes an dem Hause für sich erstrebt, muß schon daran scheitern, daß der Kaufvertrag, dessen Zuhaltung die Kl. von den Bekl. verlangt, von der Genehmigung des Landrats nach § 2 der 1. DurchfVO. zum Ges. über die Reichsgrenzen v. 17. Aug. 1937 (RGBl. I, 905) — eingeführt im Sudetenland durch die VO. v. 27. Febr. 1939 (RGBl. I, 355) — und dem Ges. über die Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) — eingeführt im Sudetenland durch die VO. v. 18. Okt. 1938 (RGBl. I, 1444) — abhängig ist. Solange diese Genehmigung nicht erteilt ist, ist der Vertrag in der Schwebung, so daß seine Erfüllung nicht verlangt werden kann.

Der Erstrichter bezeichnet mit Zustimmung des BG. das „Anheimstellen“ der Bekl. an die Kl., das Grundstück zum Preise von 126 000 K zu kaufen, als das Angebot eines Optionsrechtes an die Kl., das nach den Grundsätzen eines Vorvertrages zu behandeln sei. In der Tat ist von geringer Bedeutung, ob man die Abmachung zwischen den Parteien als Schaffung eines Optionsrechtes für die Kl. bezeichnet oder als ein sog. „pactum de vendendo“, eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines Grundstückes zum Verkauf an einen anderen verpflichtet, ohne daß dieser andere sich auch zum Kauf verpflichtet. Denn die Vorschriften des § 936 ABGB. sind in beiden Fällen anzuwenden. Nach dieser Bestimmung erlischt aber das Recht aus dem Vorvertrag, wenn nicht längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkt auf die Vollziehung gedungen wird. Das Schreiben v. 1. Sept. 1936 enthält ausdrücklich keinen Zeitpunkt, zu dem die Kl. ihr Recht geltend machen sollte. Man mag aber aus dem Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Mietvertrag entnehmen können, daß die Kl. so lange den Verkauf des Grundstückes sollte verlangen können, als der Mietvertrag bestehen würde. Aber auch seit der Auflösung des Mietvertrages bis zur Klagerhebung ist bereits mehr als ein Jahr verstrichen. Außerdem haben sich dadurch, daß Unstimmigkeiten zwischen dem Ehemann der Kl. und dem Erstbekl. entstanden sind und die Parteien es deshalb vorgezogen haben, das Mietverhältnis im gegenseitigen Übereinkommen zu beendigen, die Umstände so verändert, daß ein besonderes Abkommen erforderlich gewesen wäre, wenn das Ankaufsrecht trotz der Beendigung des Mietverhältnisses bestehen bleiben sollte. Mangels eines solchen kann die Kl. keine Rechte aus dem Vorvertrage mehr herleiten.

Soweit die Klage auf das Vorkaufsrecht der Kl. gestützt ist, weisen die Vorinstanzen sie vor allem deshalb ab, weil eine solche Klage nur auf Schadensersatz, nicht auf Erfüllung gerichtet werden könne. Diesem Standpunkt kann nicht beigetreten werden. Allerdings kann nur das dinglich gesicherte Vorkaufsrecht gegen den dritten Erwerber des Grundstückes geltend gemacht werden, während bei dem nur schuldrechtlichen Vorkaufsrecht der Gläubiger auf die Klage gegen seinen Schuldner angewiesen ist. Nun wird allerdings die Klage auf Erfüllung keinen Erfolg haben, wenn das Eigentumsrecht bereits für den dritten Käufer einverleibt worden ist, und der Vorkaufsberechtigte wird dann auf einen Schadensersatzanspruch gegen seinen Schuldner angewiesen sein. An solche Fälle ist offenbar bei der Bestimmung des § 1079 ABGB. gedacht. Es besteht aber kein Grund, dem Vorkaufsberechtigten den Anspruch auf Übereignung des Grundstückes auch dann zu versagen, wenn sein Schuldner ihm dieses noch verschaffen kann.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 21. Jan. 1942, VIII 138/41.) [N.]

*

** 17. RG. — §§ 1486 Nr. 5, 1489 ABGB.; § 222 BGB. Auch im Geltungsbereich des ABGB. kann der Gläubiger der Geltendmachung der Verjährung die Gegeneinrede der allgemeinen Arglist entgegenhalten, wenn der Schuldner ihn veranlaßt hat, seine Forderung innerhalb der Verjährungsfrist nicht geltend zu machen. Wenn der Schuldner den Gläubiger durch schuldhaftige Verletzung seiner Vertrags-

pfllichten oder durch unerlaubte Handlung von der rechtzeitigen Klagerhebung abgehalten hat, so kann der Gläubiger der Verjährungseinrede die Gegeneinrede der Arglist so lange entgegenhalten, als sein Schadensersatzanspruch nicht verjährt ist. Die Verjährung dieses Anspruches beginnt mit dem Aufhören des durch die schuldhaftige Handlung des Schuldners geschaffenen Zustandes.

Nach den in der oberösterreich. Sägeindustrie geltenden Kollektivverträgen war an alle Angestellten alljährlich ein 13. Monatsgehalt als Jahresremuneration auszuzahlen. Die klagende Partei hat auch tatsächlich bis Ende 1930 von der Firma B., bei der sie seit Jahren tätig war, diese Remuneration erhalten. Im Sommer 1931 hat aber der damalige Prokurist R. alle Angestellten der Firma zusammengerufen und ihnen erklärt, die Firma könne im Hinblick auf die Krise in der Sägeindustrie ihren Angestellten das 13. Monatsgehalt nicht mehr auszahlen; wenn wieder bessere Zeiten kommen würden, werde es möglich sein, wieder eine Remuneration zu gewähren. Er fügte hinzu, daß jeder, der damit nicht einverstanden sei, mit seiner Kündigung rechnen müsse, wie zwei andere Angestellte, die knapp vorher gekündigt worden waren. In dieser — bei der damaligen Arbeitslosigkeit gegebenen — Zwangslage haben sich die Angestellten, darunter auch die klagende Partei, mit der Nichtauszahlung der Remuneration abgefunden. Nach dem Umbruch haben sie ihre Forderungen zusammengestellt und dem kommissarischen Leiter der Firma bekanntgegeben. Am 3. Juli 1939 ist über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eröffnet und der Bekl. zum Masseverwalter bestellt worden. Die klagende Partei hat ihre Forderung auf die rückständigen Remunerationen angemeldet, der Masseverwalter hat sie bestritten.

Mit der darauf erhobenen Klage begehrt der Kl. Feststellung seiner angemeldeten Ansprüche in der dritten Klasse der Konkursforderungen mit 2804,19 RM für rückständige Remuneration.

Im Gegensatz zum BG. gab das RG. der Klage statt.

Das BG. hält die erhobene Verjährungseinrede für begründet und meint, es komme nicht darauf an, daß die Firma B. die klagende Partei durch ihre Drohung, sie bei Verfolgung ihrer Ansprüche auf das 13. Monatsgehalt zu kündigen, davon abgehalten habe, ihre Ansprüche vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist geltend zu machen, weil für den Beginn des Fristenlaufes nur die objektive Möglichkeit der Geltendmachung maßgebend sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Es ist anerkannt Rechts, daß der Geltendmachung der Verjährung die Gegeneinrede der Arglist entgegengehalten werden kann, wenn der Schuldner seinen Gläubiger veranlaßt hat, seine Forderung innerhalb der Verjährungsfrist nicht geltend zu machen. Alles, was Lehre und Rspr. in dieser Richtung für das DBGB. ausgesprochen haben, kann auch im Geltungsbereich des ABGB. verwendet werden, handelt es sich doch bei dem Einwand der allgemeinen Arglist um einen allgemein gültigen, jedem Recht inwohnenden Rechtsbehelf. Die Rspr. des RG. gibt dem Gläubiger gegenüber der Verjährungseinrede den Gegeneinwand der Arglist (der sog. unrichtigen Rechtsausübung) schon dann, wenn der Schuldner den Gläubiger durch sein Verhalten, sei es auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat, und zwar deshalb, weil mit einem solchen (früheren) Verhalten des Schuldners nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die (jetzige) Erhebung der Verjährungseinrede unvereinbar ist (RGZ. 144, 378 [381] mit Nachweisungen = JW. 1934, 22331; RGZ. 153, 101 [108 ff.] = JW. 1937, 815⁹). Erst recht ist der Gegeneinwand der Arglist begründet, wenn der Schuldner den Gläubiger durch eine unerlaubte Handlung oder eine schuldhaftige Verletzung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages von der rechtzeitigen Klagerhebung abgehalten hat, wie im vorl. Falle durch die Drohung mit der Kündigung. Im ersten Falle beginnt nach der Rspr. des RG. für die Forderung des Gläubigers nicht, wie bei der Unterbrechung, die Verjährung von neuem zu laufen, vielmehr läuft nach Aufhören der den Arglisteinwand begründenden Verhältnisse eine nach den Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und den Umständen des einzelnen Falles zu bemessende Frist, innerhalb deren nunmehr die Forde-

zung durch Klage geltend zu machen ist, widrigenfalls der Einwand der Arglist entfällt und die Einrede der Verjährung wirksam bleibt (RGZ. 115, 135 [139]; 128, 211 [214] = JW. 1930, 701; RGZ. 143, 250 [253 ff.] = JW. 1934, 1491⁹). Ob dies auch für das Rechtsgebiet des ABGB. gilt, braucht im vorl. Falle nicht entschieden zu werden. Denn hier hat der Schuldner durch eine schuldhaftige Handlung die rechtzeitige Klagerhebung des Gläubigers verhindert. Der Prokurist R. der Firma B. hat durch seine Drohung mit der Kündigung, wenn die klagende Partei ihren Anspruch auf das 13. Monatsgehalt geltend mache, gegen die der Firma aus den Kollektivverträgen obliegenden Pflichten verstoßen und zugleich die dem Dienstherrn obliegende Treupflicht verletzt, sein Verhalten nähert sich einer Straftat nach § 98 b ÖStG. Für sein Verschulden aber haftet die Firma nach § 1313 a ABGB. wie für ihr eigenes. In solchen Fällen kann der Gläubiger der Verjährungseinrede den Gegeneinwand der Arglist so lange entgegensetzen, als sein aus dem schuldhaften Verhalten des Schuldners entspringender Schadensersatzanspruch noch nicht verjährt ist. Die Verjährung dieses Anspruches aber beginnt erst mit dem Aufhören des Zustandes, den der Schuldner durch seine schuldhaftige Handlung geschaffen hat, so daß von diesem Zeitpunkte an die volle, für Schadensersatzansprüche geltende dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB. läuft. Da die durch die Drohung mit der Kündigung geschaffene Zwangslage der klagenden Partei erst mit dem Umbruch, also frühestens mit dem 13. März 1938, aufgehört hat, kann demnach ihren Ansprüchen auf Remunerationen für die Jahre 1931—1935 die Verjährung mit Rücksicht auf die ihr zustehende Gegeneinrede der Arglist nicht entgegengesetzt werden, so daß sie auch wegen dieser Ansprüche die beantragte Feststellung fordern kann.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 11. Febr. 1942, VIII 135/41.) [He.]

Reichsverwaltungsgericht

18. RVG. — § 1 VO. über die Baugestaltung v. 10. Nov. 1936; §§ 77, 79 LVG. Baugestaltung. Bauliche Anlagen, Verunstaltung Werbeeinrichtungen. Verwaltungsstreitverfahren. Privatgutachten.

Werbeeinrichtungen, Schaukästen, Automaten u. dgl. sind i. S. der Verunstaltungsbestimmungen als bauliche Anlagen zu behandeln, auch wenn sie nicht Gebäudebestandteile, sondern nur Gebäudezubehör sind.

Jede einzelne bauliche Anlage muß unabhängig von der Umgebung Ausdruck einer anständigen Baugesinnung sein.

Das Gericht darf auch ein von einer Partei eingereichtes Privatgutachten berücksichtigen.

Die Kl. unterhält in Bad H. ein Lebensmittelgeschäft. Sie beantragte bei dem Bürgermeister die baupolizeiliche Genehmigung für eine Glasschild-Werbeanlage und eine Sonnenschutzanlage (Markise) an ihrer Ladenfront. Die Genehmigung wurde wegen Verunstaltung abgelehnt.

Beschwerde, Klage im Verwaltungsstreitverfahren und Revision gegen das die Klage abweisende Urteil des BezVerwGer. hatten keinen Erfolg.

Die Kl. hat vor allem beanstandet, daß das BezVerwGer. ihre Sonnenschutz- und Werbeeinrichtung als „bauliche Anlage“ im Sinne des § 24 der maßgebenden BauO. und des § 1 ReichsVO. über die Baugestaltung v. 10. Nov. 1936 (RGBl. I, 938) angesehen und das in diesen Vorschriften enthaltene Verunstaltungsverbot auf sie angewendet hat. Sie hat gebeten, die Rspr. des PrOVG., auf der das Urteil insoweit beruht, einer Nachprüfung zu unterziehen, und hat diese Bitte vor allem damit begründet, daß die ordentlichen Gerichte derartige Werbeeinrichtungen niemals als einen „Bau“ i. S. des § 367 Ziff. 15 RStGB. anerkannt hätten. Sie hat zwei Urteile der Amtsgerichte L. und Bad H. vorgelegt, in denen polizeiliche Strafverfügungen wegen der ungenehmigten Anbringung derartiger Anlagen mit dieser Begründung aufgehoben sind.

Zu einem Abweichen von der Rspr. des PrOVG. lag jedoch keine Veranlassung vor. Die Rspr. beruht auf der Erwägung, daß Gebäude, deren Außenwände durch Werbeeinrichtungen, Schaukästen, Automaten u. dgl. verdeckt werden, nicht mehr durch die verdeckten Bauteile, sondern nur noch im Zusammenhang mit den verdeckenden Anlagen wirken können und daß es daher bei einer sinngemäßen Anwendung der Verunstaltungsvorschriften,

insbes. der VO. über die Baugestaltung, nicht darauf ankommen kann, ob derartige Einrichtungen nach bürgerlichem Recht zu den baulichen Anlagen im engeren Sinne (Gebäudebestandteilen) oder zum Gebäudezubehör zu rechnen sein würden. Die Begründung dieser Rspr. ist in zahlreichen Entscheidungen des PrOVG. so eingehend dargelegt, daß ihr nichts hinzugesetzt werden kann (OVG. 96, 190, 194; 99, 207, 210; 102, 231, 232; 103, 242; 104, 232, 235; 105, 274, 276, 286 und 296; wegen der Markise vgl. auch RVerwBl. 60, 396, 397). Die Kl. hat sich nicht die Mühe gemacht, auf diese Begründung näher einzugehen, und die beiden von ihr angeführten Strafgerichte haben sie augenscheinlich überhaupt nicht gekannt; wenigstens beruft sich das AG. Bad H. lediglich auf die Entsch. OVG. 84, 415, ohne der Tatsache Erwähnung zu tun, daß diese Rspr. seit OVG. 96, 190, 194 ausdrücklich aufgegeben ist. Es kann daher auf die angeführte Rspr. des PrOVG., der sich das RVG. anschließt, nur verwiesen werden.

Allerdings ist das Urteil des BezVerwGer. in anderer Beziehung nicht frei von Rechtsirrtum. Das BezVerwGer. hat ausgeführt, wenn in der Umgebung eines neuen oder abzuändernden Baues bereits andere häßliche Bauten oder Werbeanlagen vorhanden seien, so müßten unter Umständen auch neue Verunstaltungen zugelassen werden, weil sie sich in einem solchen Falle in das vorhandene Straßenbild einfügten. Es hat sich dabei auf die Entsch. PrOVG. 88, 380 berufen und erklärt, daß diese Rspr. nur für solche Straßen nicht mehr gelte, die durch eine Ortssatzung auf Grund des VerunstaltungsG. von 1907 gegen Beeinträchtigung ihrer Eigenart geschützt seien (OVG. 99, 200, 202).

Diese Auffassung trifft nicht zu. Die in OVG. 88, 380 niedergelegte Rspr. ist auch für diejenigen Fälle aufgegeben worden, in denen der Schutz des Straßenbildes nicht in einer Ortssatzung auf Grund des VerunstaltungsG., sondern in einer BauO. auf Grund Art. 4 § 1 Ziff. 4 Wohnungsg. niedergelegt ist (vgl. OVG. 102, 250; 105, 238). In beiden Fällen kann die Baupolizeibehörde durch die Anwendung dieser Bestimmungen auch auf die allmähliche Besserung eines bestehenden unbefriedigenden Zustandes hinwirken. Der Satz, daß eine verunstaltende bauliche Anlage in einer bereits verunstalteten Umgebung zugelassen werden müsse, weil sie sich in diese gut einfüge, ist aber seit dem Inkrafttreten der BaugestaltungsVO. überhaupt nicht mehr anwendbar, weil § 1 dieser VO. die Forderung enthält, daß jede einzelne Anlage an sich, also unabhängig von der Umgebung, Ausdruck einer anständigen Baugesinnung sein muß (OVG. 104, 232, 233). Dieser Forderung muß auch in einer unschönen Umgebung Rechnung getragen werden.

Aber dieser Rechtsirrtum des BezVerwGer. konnte der Revision nicht zum Erfolge verhelfen, da das angefochtene Urteil nicht auf ihm beruht. Wenn das BezVerwGer. festgestellt hat, daß die streitige Anlage sich nicht einwandfrei in die Umgebung einfügt, obwohl es geglaubt hat, dabei eine bereits verunstaltete Umgebung zugunsten der Kl. berücksichtigen zu müssen, so ist diese Feststellung erst recht nicht zu beanstanden, wenn die zugunsten der Kl. sprechende Erwägung wegfällt.

Die Behauptung der Kl., das BezVerwGer. habe von dem Gutachten des Bezirkskonservators und des Staatshochbauamts einen unzulässigen Gebrauch gemacht, trifft nicht zu. Der Inhalt dieser Gutachten ist der Kl. zu Händen ihres Prozeßbevollmächtigten vor der Urteilsfällung mitgeteilt worden. Sie hatte daher hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Ein Anspruch, schon bei der Entstehung dieser Gutachten mitzuwirken, stand der Kl. nicht zu. Das BezVerwGer. hatte gem. § 79 LVG. nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Es war daher nicht nur auf die gem. § 77 LVG. förmlich erhobenen Beweise beschränkt, sondern konnte ohne weiteres auch im Laufe der „Verhandlungen“ aktenkundig gewordene, von einer der Parteien eingereichte Gutachten in seiner Entscheidung berücksichtigen.

(RVG., Urt. v. 11. Dez. 1941, IV [III] C 115/39.)

*

19. RVG. (RKA.) — § 2 KSSchVO.

1. Zum Begriff des unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs i. S. des § 2 Abs. 2 KSSchVO.

2. Ein Sachschaden, den ein auf der Landstraße liegender Flaksplitter anrichtet, kann nicht als unmittelbare Folge einer Kampfhandlung angesehen werden.

Der Milchtransportunternehmer Heinrich D. läßt mit seinem Lastkraftwagen nebst Anhänger täglich Milchtransporte von K. nach M. ausführen. Am 27. Mai 1941 stellte sein Kraftwagenführer, als er von der Fahrt in K. zurückkam, fest, daß am Vorderwagen der rechte Hinterreifen keine Luft mehr hatte. Er montierte den Reifen ab und brachte ihn am nächsten Morgen zu einer Reparaturwerkstätte. Dort wurde festgestellt, daß der Reifen durch einen Flaksplitter beschädigt worden war, der das Gewebe und den Schlauch durchbohrt hatte. Der Reifen mußte ausgebessert werden. Sein Wert ist hierdurch nach Angabe der Werkstätte um die Hälfte ver-

mindert worden. D. beansprucht mit der Begründung, der Splitter rühre von einem Flakbeschuß in der Nacht zum 27. Mai her, den ihm in Höhe von 125 *R.M.* erwachsenen Schaden als Kriegssachschaden.

Der Oberbürgermeister in D. lehnte in seiner Eigenschaft als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe den Antrag ab, weil der Sachschaden nicht unmittelbar durch Kampfhandlungen, insbesondere durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln, verursacht sei. Eine Beschwerde des Antragstellers wurde von dem RegPräs. in D. als Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe zurückgewiesen. Seine ausdrücklich zugelassene weitere Beschwerde ist unbegründet.

Der Senat hat sich der Auffassung angeschlossen, die in den Vorinstanzen von den Feststellungsbehörden erster und zweiter Rechtsstufe vertreten worden ist. Wie, wo und in welchem genaueren Zeitpunkt der Flaksplitter in den Reifen gelangt ist, läßt sich nicht feststellen. Auf keinen Fall kann jedoch der Reifenschaden als die unmittelbare Folge einer Kampfmaßnahme, nämlich des Flakbeschusses, der in der Nacht zuvor in Abwehr eines feindlichen Angriffs stattfand, angesehen werden. Auch wenn man — was immerhin zweifelhaft sein kann — als erwiesen unterstellt, daß der Flaksplitter von diesem Flakbeschuß herrührt und den Reifenschaden in der ursprünglichen Lage verursacht hat, in der er sich nach dem Flakbeschuß befand, so kann gleichwohl nicht anerkannt werden, daß der Reifenschaden unmittelbar durch Kampfhandlungen, insbesondere durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln, im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. verursacht sei. Der Flakbeschuß zur Abwehr eines feindlichen Fliegerangriffs stellt zwar eine Kampfhandlung in vorgenanntem Sinne dar, diese Kampfhandlung war jedoch bei Eintritt des Schadens bereits beendet. Der Flaksplitter, der durch den Flakbeschuß in Bewegung gesetzt wurde, ist auf die Landstraße gefallen, ohne auf seiner Bahn irgendwelchen Schaden anzurichten. Hierdurch war die Kausalkette zunächst abgeschlossen. Mit dem Augenblick, wo der Lastkraftwagen die Straße befuhr und den dort liegenden Splitter berührte, begann eine neue Kausalkette. Es war eine reine Zufälligkeit, wenn der Kraftwagen über den Flaksplitter hinwegfuhr und dieser derart ungünstig lag, daß seine spitzen Kanten den Reifen beschädigten. Der in ruhendem Zustand befindliche Flaksplitter mag zwar eine wesentliche Bedingung für den Schadenseintritt gesetzt haben, der Flakbeschuß selber hat den Schaden aber nicht unmittelbar, sondern höchstens mittelbar verursacht. § 2 KSSchVO. steht nämlich, wie anerkannt, auf dem Standpunkt, daß für den Begriff der unmittelbaren Verursachung nur der sog. adäquate ursächliche Zusammenhang in Betracht kommt. Ein adäquater ursächlicher Zusammenhang setzt aber voraus, daß ein Ereignis im allgemeinen nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges geeignet gewesen ist; er ist jedoch nicht anzuerkennen, wenn das Ereignis nur unter besonders eigenartigen Umständen, wie in dem vorliegenden Falle, zu dem Erfolge geführt hat.

Auch aus der Bestimmung des § 2 Abs. 2 KSSchVO., der den Begriff der unmittelbaren Verursachung erläutert, ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Abs. 2 stellt den auf unmittelbarer Einwirkung an Kriegsgeschehnissen beruhenden Schäden diejenigen hier gleich, die ihre „unvermeidliche Folge“ sind. Folgen, die nach dem normalen Lauf der Dinge durch ein Ereignis nicht ausgelöst zu werden pflegen, zu der also das Ereignis nur eine nebensächliche Folge setzte, sind nicht dessen unvermeidliche Folgen (vgl. Danckelmann, „Kommentar zum Kriegssachschadenrecht“, 1941, Anm. 11 zu § 2, A 1 S. 19). Die gesetzliche Begriffsauslegung im Abs. 2, die

in dem § 2 SSSchVO. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1754), an den sich die Fassung des § 2 KSSchVO. im übrigen anlehnt, nicht enthalten war, bedeutet keine Erweiterung des Begriffs der unmittelbaren Verursachung, sondern nur eine Erläuterung. Sie entspricht der Auslegungsvorschrift, die bereits vor Erlass der KSSchVO. in dem RdErl. des RMdl. v. 27. Juni 1940 (MBlIV. 1285) gegeben war. Der RdErl. erwähnt als Beispiele der unvermeidlichen Folge eines Ereignisses den Schaden, der durch Witterungseinflüsse nach Beschädigung des Hausdachs durch einen Artillerietreffer vor Wiederherstellung des Dachs eintritt, sowie den Verderb von Vorräten infolge der Zerstörung einer Kühlanlage. In diesen Fällen handelt es sich jedoch — anders als in dem hier vorliegenden Falle — um die zwangsläufige weitere Auswirkung eines durch Waffeneinwirkung verursachten Sachschadens.

Auch wenn man den § 83 Abs. 1 Satz 1 RGes. über den Versicherungsvertrag v. 30. Mai 1908 (RGBl. 263) in Betracht zieht, an dessen Fassung sich der Wortlaut des Abs. 2 des § 2 KSSchVO. offenbar anlehnt (vgl. Büchner-Hoffmann, „Kommentar zur KSSchVO.“, 1941, S. 36 Anm. 11 b zu § 2 KSSchVO.), so gelangt man zu dem gleichen Ergebnis. Im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. ist nämlich als unvermeidliche Folge des Brandereignisses die Folge zu verstehen, die sich aus dem Eintritt des Versicherungsfalles unabwendbar ergibt; hierbei ist entscheidend, ob der Schaden adäquat mit dem Ereignis verknüpft ist (vgl. Bruck, „Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag“, 7. Aufl., 1932, Anm. I 2 zu § 83 S. 303).

Eine Ausweitung des Begriffs des unmittelbaren Kausalzusammenhangs, wie sie der BeschwF. begehrt, würde schließlich auch zu praktisch nicht tragbaren Folgen führen. Denn im Einzelfalle wäre wohl nur in seltensten Fällen feststellbar, ob ein auf der Straße liegender Flaksplitter, der Schaden anrichtet, von einem Flakbeschuß her von Anfang an sich unverändert dort befunden hat oder ob er nicht zunächst an anderer Stelle gelegen hat und dorthin erst später von irgend jemand — z. B. von spielenden Kindern — verbracht worden ist. Ist aber letzteres der Fall, so kann von einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Flakbeschuß und dem durch den Splitter herbeigeführten Schaden unter keinen Umständen die Rede sein.

Eine dem öffentlichen Verkehr dienende Landstraße kann naturgemäß niemals ganz frei bleiben von Gegenständen — wie z. B. Nägeln, Glassplittern, Eisenteilen u. ä. —, die unter Umständen auch bei vorsichtigem Fahren eine Reifenpanne verursachen können. Wer die Straße befährt, muß damit rechnen und die daraus entstehenden Gefahren in Kauf nehmen. Es hieße daher die Ersatzpflicht des Reiches überspannen, wenn man das Reich für Beschädigungen, die durch auf der Straße liegende Flaksplitter hervorgerufen werden, haftbar machen wollte, während für Beschädigungen infolge anderer auf der Straße liegender Gegenstände — abgesehen von dem Falle der Versicherung — in der Regel niemand haftbar gemacht werden könnte. Der Fall liegt, wie bemerkt sein mag, hier anders als der in dem Beschluß v. 25. März 1942 (RKA I 35/41) erörterte Fall, wo ein Flaksplitter in eine Korngarbe gelangte und beim Ausdreschen die Dreschmaschine beschädigte. In diesem Falle war die Beschädigung der Dreschmaschine in der Tat eine nicht vermeidbare Folge des Flakschießens; daher ist dort auch ein Kriegssachschaden anerkannt worden.

Nach alledem war die weitere Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

(RVG. [RKA.], I. Spruch-Sen., Beschl. v. 22. April 1942, RKA I 16/42.) [We.]

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Das schönste Geschenk für Heimat und Front

sind meine neuen Buchserien, teils künstlerisch illustriert, mit mehrfarbigen Schutzumschlägen. Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich ein Verzeichnis der sofort lieferbaren Bücher von Versandbuchhandlung **Karl P. Geuter, Stuttgart 88 Postfach 870**

Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen
 Thomasiusstr. 3
 Berlin NW 40 Fernruf 35 38 49

PepEters

Gemälde An- und Verkauf
 Leipziger Straße 103, Ruf 112417

DOKTOR jur., rer. pol. sowie
 Diplom-Volkswirt.
 Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvor-
 bereitung. **Dr. jur. Stegmüller,**
 Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.
 Prospekte. Beste Referenzen von Per-
 sönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Kronenberg



Überall wo man über Arzneimittel, Chemikalien und Reagenzien spricht, genießt der Name **MERCK** besondere Wertschätzung.

EMerck

CHEMISCHE FABRIK · DARMSTADT · SEIT 1827

Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

RHEUMAWEG

maximieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußrückenmittel „Bismal“ gegen Ermüdung, keine Tüfte und alle Fußballer erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Packung den Namen **Schneitner** trägt.

POMPEJI
 Weinrestaurant - Bar
 Ansbacher Straße 43
 am Wittenbergplatz

Detektei Rex Altes Weltinstitut.
 Ermittlungsbüro. Jede Vertrauenssache
 Beobachtung, Auskunft. Potsdamer
 Straße 129 (Büllohbahnhof), Fernspr.
 Nr. 27 04 43.

Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung
 in das deutsche Gnadenrecht
 sowie das Recht des Strafregisters
 und der polizeilichen
 Führungszeugnisse

Von
Min.-Rat Wolfgang Menschell
 3. Auflage
 71 Seiten RM 2.10

Zu beziehen durch den Buchhandel
 oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.
 Berlin · Leipzig · Wien
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

19 **M** 42

Die zweite Auflage 1942
 Soruttau-Klein

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. 3. 1940

Erläuterungswerk von dem Referenten dieses Gesetzes im Reichsfinanzministerium.

Umfang 900 Seiten, geb. 18,70 RM.

Die umfangreiche Rechtsprechung auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer machte eine Neubearbeitung des Erläuterungswerkes notwendig. Die Anschaffung der zweiten Auflage ist bei diesem umfassenden Gebiet zu empfehlen.

Insbesondere wurden die weiteren Anordnungen des Reichsministers der Finanzen und die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes berücksichtigt.

Eine Liste der Fundstellen der Urteile des Reichsfinanzhofes wurde dem Buche beigegeben. Das Stichwortverzeichnis umfaßt 44 Seiten.

**VERLAGSGESELLSCHAFT RUDOLF MULLER
 EBERSWALDE**

In diesen Tagen liefern wir sämtliche Bestellungen aus von:

Die deutsche Preisgesetzgebung

208 Seiten kart. RM 6.—

Dr. I. Anderog

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

272 Seiten kart. RM 6.60



Es wird gebeten, von Lieferungserinnerungen Abstand zu nehmen
 Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin · Leipzig · Wien
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Ein Werk, das sich auch als Geschenk eignet!

Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend

von **Dr. habil. H. H. Dietze**

255 Seiten

Ganzleinenband RM 5.40

Das Werk gehört in die Hand aller Jugendführer, insbesondere aller HJ-Rechtsstellen, der Eltern und Erzieher, der Jugend- und Vormundschaftsrichter, überhaupt aller Rechtswahrer, die durch Beruf und persönliches Interesse nicht darauf verzichten können, die Jugend als eigene Rechtsordnung und als Teil der Gesamtrechtsordnung zu begreifen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8



Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

„Greif“ Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
 Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
 ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.
 Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 24 34 33
Auskünfte · Beobachtungen · Geheim-Ermittlungen
 Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Der Staatsanwalt

und sein Arbeitsgebiet

mit Beispielen von

Dr. Karl Burchardi unter Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn**
Oberstaatsanwalt in Berlin Staatsanwalt in Berlin

288 Seiten Din A 5. Kartoniert RM 8,70

„Der Staatsanwalt muß bei seiner Tätigkeit eine große Zahl von Verwaltungsvorschriften beachten, deren Anwendung dadurch erschwert wird, daß sie an vielen Fundorten verstreut sind. Frühere Zusammenstellungen dieser Art sind größtenteils veraltet. Eines um so stärkeren Anklanges kann die vorliegende Schrift gewiß sein, die in knapper aber erschöpfender Form alle für das Tätigkeitsgebiet des Sachbearbeiters bei einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft erforderlichen Hinweise gibt.“
LGPräs. Dr. Hennerici, Glatz, in „DR“ Nr. 13/14 vom 15. 7. 41.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Soeben ist erschienen:

Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechtes

Von Prof. Dr. Eugen Locher

192 Seiten

Kart. RM 4,50

Das Buch liefert einen wichtigen Beitrag zum künftigen Volksgesetzbuch. Es behandelt die zum Teil lebhaft umstrittenen Fragen des sog. materiellen Grundbuchrechtes. **Wer immer aus praktischen oder wissenschaftlichen Gründen an dem künftigen Schicksal unserer deutschen Grundbuchverfassung interessiert ist, wird sich mit dem Buche befassen müssen.** Es geht jeden, der mit Liegenschaftsverkehr und Immobiliarkredit zu tun hat, ebenso an wie den **Bodenpolitiker** und den **Theoretiker des Bodenrechtes.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

von Dr. jur. M. E. Krohn

Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe B, Band 3

Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

160 Seiten

kart. RM. 4,80

„Die deutsche Sozialversicherungsgesetzgebung ist für zahlreiche andere Länder beispielhaft geworden. England ist in dieser Hinsicht sehr zögernd vorgegangen: erst 1911 ist als erstes das Krankenversicherungsgesetz erschienen, und es hat langer innerer Kämpfe bedurft, um diesen ersten Schritt vollziehen zu können. Die Verfasserin zeigt in sehr instruktiver Weise, worauf diese zögernde Haltung in England zurückzuführen war, worin sich deutsche und englische Sozialgesetzgebung grundsätzlich unterscheiden.“
„Deutsche Sparkassen-Zeitung“ Nr. 31/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das Registergericht und seine Abteilungen

Band I und II aus der Reihe „Deutsches Gerichtswesen“

von Rechtspfleger Paul Gilgan

Band I: kart. RM 2,40

Band II: Halblw. RM 16.—

104 Seiten

496 Seiten

Wer aus der praktischen Erfahrung weiß, welche Fülle von Formalien im Registerwesen zu beachten sind und welche Schwierigkeiten gerade hier den Volksgenossen erwachsen, muß dankbar sein für eine Darstellung des gesamten Registerwesens, wie sie jetzt aus der Feder des bekannten Autors vorliegt. Er hat in seiner zweibändigen Darstellung sowohl das allgemeine Verfahren wie den Wirkungskreis der einzelnen Registerabteilungen in gründlicher und gewissenhafter Darstellung entwickelt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

2. erweiterte Auflage

268 Seiten

Kart. RM 7,50

„Der Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Nachlaßrichter verfügt, gibt in dieser Schrift eine übersichtlich geordnete Darstellung der vielfältigen Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten in Nachlaßsachen. Die in den verschiedensten Rechtsquellen niedergelegten Vorschriften sind zum Teil in ausführlichen Auszügen verwertet. Das sehr brauchbare Buch wird in mancher alltäglichen Frage mit Nutzen zu Rate gezogen werden können.“
Dr. Eschenberg in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“, März 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Der Britenspiegel

Britische Willkür in 15 Jahrhunderten

Von E. W. Krüger

212 Seiten

RM. 7,50 kart.

Das Werk gibt eine kurzgefaßte, vollständige Übersicht der englischen Geschichte vom Jahre 410 bis zum Beginn des Weltkrieges. Der Verfasser hat es verstanden, die Tatsachen britischer Gewaltherrschaft in einem handlichen Band lückenlos aneinanderzureihen und damit jedem interessierten Volksgenossen das Verständnis englischer Politik zu erleichtern und dem Politiker ein zuverlässiges Nachschlagewerk in die Hand zu geben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

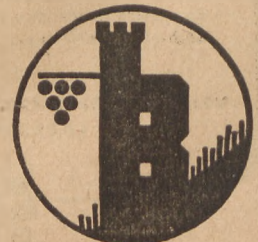
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N



Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisausschnitte beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigelegt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • Anzeigenpreis: die vierspaltige 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postcheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für Anwalts- u. Notariats-Praxis nach Thüringen **gesucht.** Arbeitsfreudige Bewerber mit überdurchschnittlichen Kenntnissen u. Leistungen wollen Unterlagen u. Gehaltsansprüche einreichen an Rechtsanwalt Sölle u. Dr. Zschiegner, Gera.

Urlaubsvertreter für etwa Ende August bis Ende September **gesucht** 3-4 nachmittags wöchentlich, eventuell auch ohne Notariat bzw. gegenseitig. Tätigkeit kann nebenamtlich ausgeübt werden. Rechtsanwalt und Notar Dr. H. Fuhrmann, Berlin-Tegel, Schloßstr. 1.

Ferienvertreter für 3 Woch., möglichst Juli, **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Rudolf Habermann, Eberswalde, Aiseplatz 1. Fernruf 3017.

Wegen Erkrankung **Vertreter** für 3 Monate oder auch kürzer **gesucht.** Antritt sofort, spätestens 1. Juli. Bitte um Angabe der Gehaltsansprüche. Rechtsanwalt Dr. Feyock, Pirmasens (Westmark).

Vertreter für 5 Wochen **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Heeder, Goldap (Ostpreußen).

Für meine Praxis **Vertreter** (Anwalts-assessor) für mehrere Wochen oder Monate für jetzt oder später **gesucht.** Angebote erbeten an: Rechtsanwalt Werner Meyer, Litzmannstadt (Warthegau), Meisterhausstr. 67.

Erstklassiger Volljurist oder **Volkswirtschaftler** mit praktischen Kenntnissen aus industrieller Tätigkeit zur Unterstützung des Firmeninhabers zu baldigem Eintritt von Industrieunternehmen in landschaftlich bevorzugter Gegend des mittleren Schwarzwaldes **gesucht.** Gefordert werden: Sehr gute Kenntnisse und Erfahrungen im Wirtschafts- u. Arbeitsrecht, längere praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Personal- u. Sozialwesens, Gewandtheit in Wort u. Schrift, Kenntnisse in Kurzschrift, gewinnende Umgangsformen, Gewandtheit in selbständiger Verhandlungsführung mit Behörden u. Parteidienststellen. Geboten wird: Angenehme ausbaufähige Dauerstellung. Ausführliche selbstgeschriebene Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen, Angaben über Wehrdienstverhältnis, Zugehörigkeit zur Partei und ihren Gliederungen u. frühestes Eintrittsdatum erbeten an Wirtschaftsprüfer D. Goebel, Baden-Baden, Bismarckstr. 4.

Siedlungsunternehmen mit dem Sitz in Posen **sucht** möglichst zu sofort 3 Sachbearbeiter für die Siedlungsabteilung. Die Bewerber müssen verfügen über kaufmännische Kenntnisse und Kenntnisse im Hypotheken- und Grundbuchrecht. Es sind auch Bewerbungen erwünscht von Herren, die nicht dauernd tätig sein wollen. Verfügung erfolgt nach den Bestimmungen der TO. A. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen u. möglichst mit Lichtbild an: Bauernsiedlung Hohensalza G. m. b. H., Posen, Königsplatz 511.

Erfahrener Sachbearbeiter für unsere Rechtsabteilung **gesucht.** Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Unterlagen und Angabe der Gehaltsansprüche sind zu richten an: Das Sekretariat der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung, Berlin W 62, Blumstraße 1.

Mehrere Sachbearbeiter(innen) für Kreditabteilung mit Kenntnissen im Hypotheken- und Grundbuchrecht für sofort oder später **gesucht.** Danzig - Westpreussische Landschaft Danzig, Reifbahn 2.

Bürovorsteher(in). Von gr. Wirtschaftsprüf.- u. Steuerb.-Praxis in Halle a. S. neb. vorh. Sekr. f. inn. Büroleitg. m. interess. viels. u. arbeitsr. Aufg. **gesucht.** Nicht zu jung, gew. Umgangsform, gute Auff., Disposit.-Talent, erfähr. i. doppelt. Buchf. und Zahlungsverk., perf. in Masch. und Steno n. Dikt. u. Direktiv. u. bald. Einarbeitg. in Honorarverh., Hfd. Steuerz. u. Statist. verlässl. lückenlose Bewerber. m. Lebensf., Zeugn., Antr.-Term., Bild, Gehaltsanspr. u. Letztgehalt unt. A. 2061 an Anzeigen-Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erfahrenen Bürovorsteher für beide Fächer zum baldigen Eintritt **sucht** Oskar Schneider, Rechtsanw. und Notar Heydekrug/Ostpr., Stockmannstraße 2.

Zuverlässige Sekretärin in Vertrauensstellg. als Alleinkraft bei gutem Lehrling von Rechtsanwalt und Notar im Berliner Westen **gesucht.** Angeb. unter A. 2050 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Stenosekretär(in) oder **Bürohilfe(in)**, möglichst Fachkraft, auch halbtags von Nordberliner Rechtsanwalt und Notar in Dauerstellung **gesucht.** Angebote unter A. 2052 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Jüngerer Rechtsanwalt übernimmt Mitarbeit oder Vertretung in Berlin. Angebote unter A. 2067 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Dr. jur. mit Auszeichnung, Anf. 40, Richter im höheren Staatsdienst, Bayer, früher Banksyndikus u. RA, besonders befähigter Arbeiter mit umfassenden Rechtskenntnissen und großen Erfahrungen, seit Jahren auch fachwissenschaftl. produktiv, betriebswirtschaftl. Verständnis, wünscht neigungshalber für jetzt oder für später Übergang zu angesehen. Unternehmen oder Verband. In Frage kommt nur selbständige Stellung mit größerem Wirkungskreis. Angebote unter A. 1930 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor, der kurz vor seiner Zulassung als Rechtsanwalt steht, sich infolge des Krieges aber nicht niederlassen kann, **sucht** ausbaufähige Dauerstellung in der Industrie oder Verwaltung. Besonderer Wert wird auf selbständiges Arbeiten gelegt. Angebote unter A. 2066 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Nebentätigkeit (z. B. Komm. v. Ges., jur. Unterricht, Gutachten, Beratungen oder in Presse) nach Abschl. entspr. Arbeiten von hierin und in zahlreichen Gebieten des priv. u. öff. Rechts erfahrenen Rechtswahrer **gesucht.** Angebote unter A. 2065 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Werdet Mitglied der NSD.

Bürovorsteher, Mitte Fünfzig, beide Fächer, voll einsatzfähig, guter Steuerrechtler u. Betriebswirtschaftler, **sucht** anderw. Wirkungskreis, auch in den Ostgebieten. Angeb. unter A. 2044 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanw. - Bürovorsteher, Anfang 50, la. langj. Zeugn., **sucht** nur Dauerstellung, auch bei Ind., Wirtsch. usw. Angebote unter A. 2064 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18, erbeten.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Rechtsanwalt und Notar, Berliner Vorort, **sucht** anderweite Praxisübernahme oder Praxistausch. Hauskauf erwünscht. Angebote unter A. 2062 an Anzeigen-Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin (Rheinländer) möchte dortige gute Praxis **abgeben** und **kleinere** mit Notariat in schön gelegenen Ort West- oder Silddeutschlands **übernehmen.** Hausübernahme oder Tausch möglich. Auch andere geeignete Tätigkeit kommt in Frage. Angebote unter A. 2060 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für fliegergeschäd. Kunden **suche** ich sämtliche Jahrgänge von: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Warneyer, Jahrb. der Entscheidungen, Warneyer, Rechtsprechung, Höchststrichterl. Rechtspr., Jur. Wochenschr., Deutsches Recht, Neumanns Jahrb. Angebote unter A. 2069 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Richterrobe und Baret von Gerichtsassessor zu **kaufen gesucht.** (Größe 175 cm, schmale Figur, Kopfweite 57.) Angebote mit Preis unter A. 2068 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Umfangreiche, sehr gut gehaltene **Juristische Bücherei** aus Privatbesitz (Nachlaß) möglichst nur im ganzen zu **verkaufen.** Bücherverzeichnis anzufordern durch **Büro Dr. Heinz Rabe,** Halle/Saale, Rathausstraße 8/9.

Kaufe Repetitorium f. Studenten oder beteilige mich. Angebote unter A. 2063 an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir suchen zu kaufen:

Schaps, Seerecht
Band I, 1921
GRÄFE UND UNZER
Das Haus der Bücher
Königsberg (Pr.)

DETEKTIV
seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schubverpflichtung / Zeitgem. Honorar.
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40



Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A, Hefte 3, 6, 7, 8 von 1940; Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50 u. 51/52 von 1941; Hefte 4, 8 u. 9 von 1942, 5/6 von 1939 der alten Ausgabe (im roten Umschlag). Preis je Heft 75 Pfg.

Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

Wissenschaftliche Hilfsstelle Deutscher Rechtsanwälte

Es wird heute doppelt wünschenswert sein, bei der wissenschaftlichen Untersuchung rechtlicher Fragen in Berufsaufgaben von Rechtsanwälten und Notaren einen treuen Hilfsarbeiter zu haben. Die *Wissenschaftliche Hilfsstelle* ist wie immer zu jeder Hilfe in jeder wissenschaftlichen Frage bereit, besonders auch in Fragen des ausländischen Rechts und des Rechts der neuen Reichsteile und der besetzten Gebiete (Ostmark), Sudetenland, Protektorat, Polen).

Wissenschaftliche Hilfsstelle der Hans-Goldan-Stiftung

Leipzig, Bismarckstr. 10

Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis

Von Professor Dr. Arthur Nikisch

SCHRIFTEN ZUM ARBEITSRECHT, REIHE A, BAND 6

Herausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Umfang 136 Seiten

Preis RM 5.10

„Prof. Nikisch befaßt sich in seiner Abhandlung nach einleitenden Ausführungen über die Entwicklung der Lehre vom Arbeitsverhältnis, in denen er besonders die Grundgedanken der Lehre Prof. Sieberts und deren Bedeutung herausstellt, mit dem Wesen des Arbeitsverhältnisses, insbesondere mit der Frage, auf Grund welcher Wesensmerkmale das Arbeitsverhältnis als personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis anzusehen ist. — Die Abhandlung wirkt sehr überzeugend. Sie ist ein wertvoller Beitrag zur Erkenntnis des heutigen Rechts und zur Klärung der umstrittenen Fragen.“

Dr. Dreßler in „Recht des Reichsnährstandes“ Nr. 2/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Neuerscheinung!

Kosten in Anerbensachen

ABC-Übersicht

von Justizamtmann Werner Schmücker

32 Seiten

RM 1.80 kart.

Das Werk will eine schnelle und sichere Berechnung und Prüfung der Kosten in Anerbensachen ermöglichen. Es ist auf Grund praktischer Erfahrungen des Verfassers aufgestellt worden. Das zeitraubende Zusammensuchen der verstreuten Bestimmungen wird durch den Gebrauch dieses Heftchens vermieden und die Berechnung der Kosten durch die alphabetische Anordnung des Stoffes wesentlich erleichtert. Außer den Anerbenbehörden, den Grundbuchämtern und Nachlaßgerichten wird das Werk auch den Rechtsanwälten, Notaren und deren Büropersonal eine wertvolle Hilfe sein.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Neuerscheinung!

Das Recht der Kraftfahr-Versicherung

Von Dr. jur. Paul Schmidt-Tüngler

219 Seiten

Kart. RM 5.40

Das vorliegende Buch gibt eine gesamte Darstellung der deutschen Kraftfahr-Versicherung unter Berücksichtigung sämtlicher neuer Bestimmungen. Es ist nicht nur für den Juristen geschrieben, sondern so allgemeinverständlich, daß jeder, der sich mit Fragen der Kraftfahr-Versicherung zu beschäftigen hat, dieses Buch als Rüstzeug braucht. Als Anhang sind die wichtigen Gesetzestexte, wie das Pflichtversicherungsgesetz, die Ergänzungs- und Änderungs-VO. zum Pflichtversicherungsgesetz, das Gesetz über den Versicherungsvertrag in neuester Fassung, die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen, beigelegt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von Dr. G. Hubernagel

84 Seiten Kart. RM 2.70

Der Verfasser behandelt in seinem Werk umfassend und grundlegend die Probleme, welche sich aus der Rechtsverschiedenheit im großdeutschen Raum ergeben. Bisher sind diese Fragen seit 1915 nicht mehr erschöpfend in einer Einzelschrift dargestellt worden. Die Abhandlung zeigt erstmalig für das gesamte Gemeinrecht als systematische Darstellung in 15 Abschnitten die Lösungen für das interlokale und interpersonale Privatrecht auf. Die Gesetze der dem Altreich ein- und angegliederten Gebietsteile sind weitgehend bei den einzelnen Abschnitten verwertet.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Kladderadatsch

Seit 1848

die politisch-satirische Wochenschrift
Ein Spiegelbild der deutschen Geschichte
und des Weltgeschehens

Erscheint jeden Donnerstag

Einzelheft 30 Pfennig

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68